

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 14. 12. 2016

Nummer 47

## INHALT

**A. Staatskanzlei**

Erl. 1. 11. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“ ..... 1190  
21141

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

RdErl. 29. 9. 2016, Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzuges (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass) ..... 1193  
26100  
Gem. RdErl. 9. 11. 2016, Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) ..... 1193  
20500  
Gem. RdErl. 9. 11. 2016, Informationssicherheitsrichtlinie über die risikobasierte Konzeption der Informationssicherheit von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen (ISRL-Konzeption) ..... 1196  
RdErl. 15. 11. 2016, Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems in Niedersachsen (Raumbezugserlass) ..... 1200  
21160  
Beschl. 29. 11. 2016, Stiftung einer Niedersächsischen Sportmedaille ..... 1202  
11430  
RdErl. 29. 11. 2016, Richtlinien für die Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille ..... 1204  
11430  
RdErl. 30. 11. 2016, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ..... 1204  
21160  
Bek. 6. 12. 2016, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2016 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer ..... 1205

**C. Finanzministerium**

RdErl. 25. 11. 2016, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2017 ..... 1205  
20444  
Bek. 1. 12. 2016, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen ..... 1208

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

RdErl. 21. 11. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern ..... 1208  
21141

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****F. Kultusministerium**

Bek. 29. 11. 2016, Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2016 des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen ..... 1210

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bek. 23. 11. 2016, Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung ..... 1212

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Erl. 1. 12. 2016, Vergütung von Prüfungstätigkeiten ..... 1214  
20441

**I. Justizministerium****K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz****Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

Bek. 22. 11. 2016, Anerkennung der „Beate und Dirk Winter-Stiftung“ ..... 1214

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

Bek. 30. 11. 2016, Anerkennung der „Irmgard Bierbaum Stiftung“ ..... 1214  
Bek. 30. 11. 2016, Anerkennung der „Bernhard Bierbaum Stiftung“ ..... 1214

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

VO 17. 11. 2016, Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Niedermark der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald ..... 1215  
VO 5. 12. 2016, Verordnung über die Widmung von Hochwasserdeichen an der Elbe im Landkreis Lüneburg ..... 1225  
Bek. 14. 12. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schmoor im Landkreis Osterholz ..... 1227

**Niedersächsische Landesmedienanstalt**

Bek. 1. 12. 2016, Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag ..... 1230

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

Bek. 1. 12. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MPM Bioenergie GmbH & Co. KG, Höfer) ..... 1234

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Bek. 14. 12. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Kraftfutterwerk Mittelweser Heide GmbH, Twistringen) ..... 1234

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

Bek. 2. 12. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG, Bad Salzdetfurth) ..... 1235  
Bek. 2. 12. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG, Bad Salzdetfurth) ..... 1235

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

Bek. 28. 11. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, Werlte) ..... 1235

**Rechtsprechung**

Bundesverfassungsgericht ..... 1236

**Stellenausschreibungen** ..... 1237/1238

**Bekanntmachungen der Kommunen**

VO 20. 10. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ in den Gemeinden Emstek, Landkreis Cloppenburg, Wildeshausen und Großenkneten, Landkreis Oldenburg, und Visbek, Landkreis Vechta ..... 1238

**A. Staatskanzlei****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen  
im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“****Erl. d. StK v. 1. 11. 2016 — 401-06025/19 —****— VORIS 21141 —**

**Bezug:** a) Erl. v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769)  
— VORIS 21141 —  
b) Erl. v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370)  
— VORIS 82300 —

Der Bezugserlass zu a wird mit Wirkung vom 1. 11. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 2.2.3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird die folgende neue Nummer angefügt:  
„2.2.4 deren Förderung eine Beihilfe i. S. der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt.“
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:  
„5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben  
5.4.1 Für Projekte nach Nummer 2.1.1 sind zuwendungsfähig:
    - Ausgaben für direkte Personalkosten (Projekt- und Verwaltungspersonal, Honorarkräfte und Personalunterstützung),
    - alle sonstigen förderfähigen Ausgaben, die durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 25 % abgegolten werden.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien der in der **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungspläne vorzunehmen.

5.4.2 Für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für direkte Personalkosten (Projekt- und Verwaltungspersonal und Honorarkräfte) sowie
- alle sonstigen förderfähigen Ausgaben, die durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 35 % abgegolten werden.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien der in der Anlage 2 beigefügten Musterfinanzierungspläne vorzunehmen.“

- b) Der Nummer 5.7 wird die folgende Nummer angefügt:  
„5.7.3 Sofern die Bemessungsgrenzen aufgrund der Anwendung der Regelungen des Bezugserlasses zu b überschritten werden, ist dies unschädlich und bedarf keiner Ausnahme.“

3. Der Nummer 8 wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Abwicklung der Projekte ist jeweils die zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung geltende Fassung dieses Erlasses maßgebend.“

4. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„Anlage 1****Qualitätskriterien (Scoring)  
zur Richtlinie „Soziale Innovation“****A. Qualitätskriterien für Projekte nach Nummer 2.1.1**

| Nr.      | Kriterium                                                                                                                                                                                           | Punkte           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>1</b> | <b>Innovationsgehalt des Projekts und Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen</b>                                                                                                   | <b>35</b>        |
|          | — Das Projekt ist innovativ <sup>1)</sup> und verfolgt einen neuen <sup>2)</sup> Handlungsansatz zur Lösung einer konkreten gesellschaftlichen Herausforderung in einem spezifischen Handlungsfeld. | 15 <sup>3)</sup> |
|          | — Der Ansatz leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einem der beiden Handlungsfelder:                                                          | 10               |
|          | — Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Beschäftigten an den Wandel oder                                                                                               |                  |
|          | — Sicherung und Verbesserung des Zugangs zu Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge.                                                                              | 5                |
|          | — Der Ansatz leistet einen wichtigen Beitrag in mindestens einem Strategiefeld oder Potenzialbereich zur Umsetzung der RIS3-Strategie Niedersachsen.                                                | 5                |
|          | — Das Projekt ist in einem hohen Maß übertragbar und daher besonders für eine Implementierung geeignet. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.                                               |                  |
| <b>2</b> | <b>Qualität des Antrags und Partizipation</b>                                                                                                                                                       | <b>20</b>        |
|          | — Das Projektkonzept ist hinreichend konkret, schlüssig und nachvollziehbar.                                                                                                                        |                  |
|          | — Die Ausgaben sind im Verhältnis zu den Zielsetzungen und zur fachlich notwendigen Durchführung angemessen.                                                                                        |                  |
|          | — Der Antragsteller besitzt die besondere projektspezifische Qualifikation und die notwendigen Ressourcen für eine erfolgreiche Projektumsetzung.                                                   |                  |
|          | — Das Projekt ist partizipativ angelegt und bezieht die zentralen Akteure sowie weitere gesellschaftliche Gruppen von der Idee bis zur Umsetzung mit ein.                                           |                  |
|          | — Der Projektansatz ist auf Nachhaltigkeit (Dauer) angelegt.                                                                                                                                        |                  |

| Nr.      | Kriterium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Punkte                                                                                             |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>3</b> | <b>Querschnittsziele</b><br>Bewertung, inwieweit die Querschnittsziele im Projekt berücksichtigt werden:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>– Gleichstellung von Frauen und Männern (u. a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifischer Segregation).</li> <li>– Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen.</li> <li>– Gute Arbeit (die Arbeitsbedingungen beim Träger, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung).</li> </ul> | <b>15</b><br><br>5<br><br>5<br><br>5                                                               |
| <b>4</b> | <b>Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente</b><br>A – regionale Entwicklung<br>A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.<br><ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.</li> <li>– Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie<sup>4)</sup></li> <li>– Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie<sup>5)</sup>. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                  | <b>30</b><br>20<br><br><br>0<br>5<br>10                                                            |
|          | A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).<br><ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.</li> <li>– Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.</li> <li>– Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner, d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                     | 0<br>2<br>5                                                                                        |
|          | A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.<br><ul style="list-style-type: none"> <li>– Kriterium nicht erfüllt.</li> <li>– Kriterium ist erfüllt.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 0<br>5                                                                                             |
|          | B – Besonderer Unterstützungsbedarf:<br>Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren:<br>Erster Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Die landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.<br>Zweiter Indikator – Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Die landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 10<br><br>0, 3 und 5 Punkte nach Grenzwertfestlegung<br>0, 3 und 5 Punkte nach Grenzwertfestlegung |
|          | <b>Insgesamt maximal</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>100</b>                                                                                         |

<sup>1)</sup> Der gewählte Ansatz führt zu Lösungen, Handlungsweisen, Organisationsformen oder Regularien, die die konkreten Herausforderungen in dem betroffenen Handlungsfeld besser lösen als die bisherigen Verfahrensweisen. Dies ist im Antrag entsprechend darzulegen.

<sup>2)</sup> Bei der Bewertung des Innovationsgrades oder der „Neuheit“ wird ein breites Verständnis von Innovation zugrunde gelegt. Es wird aber differenziert ob in dem betreffenden Feld „absolut neue“ Lösungen vorliegen, oder Ansätze verfolgt werden, die „anders als bisher“ verfahren oder bestehende Ansätze „in gewisser Weise neu kombinieren“ (Gillwald 2000: 11).

<sup>3)</sup> Bewertungsansatz: regional innovativ: 10 Punkte, landesweit innovativ: 15 Punkte.

<sup>4)</sup> Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus.

<sup>5)</sup> Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Die Kriterien 1 und 2 erfordern zusammen eine Mindestpunktzahl von 25 Punkten, zu denen jedes der zwei genannten Kriterien zwingend Punkte beisteuern muss. Insgesamt ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich.

## B. Qualitätskriterien für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2

| Nr.      | Kriterium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Punkte                               |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Besondere projektspezifische Qualifikation und Erfahrung</b><br>Der Antragsteller besitzt die besondere projektspezifische Qualifikation und verfügt über geeignetes Personal zur Initiierung innovativer Projektideen (Fachkompetenz).<br>Der Antragsteller und das vorgesehene Personal verfügen über nachgewiesene Erfahrungen bei der Entwicklung von Projektansätzen im jeweiligen Handlungsschwerpunkt (Erfahrung).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>30</b>                            |
| <b>2</b> | <b>Kommunikation und Partizipation</b><br>Der Antragsteller verfügt über geeignete Netzwerke und bezieht relevante Akteure und gesellschaftliche Gruppen bei der Initiierung von innovativen Projektideen ein.<br>Der Antragsteller verfügt über ein schlüssiges Konzept zur Kommunikation und Verbreitung innovativer Projekte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>20</b>                            |
| <b>3</b> | <b>Methodenkompetenz</b><br>Der Antragsteller verfügt über ein methodisches Konzept zur Initiierung innovativer Projektideen bei den potenziellen Trägern innovativer Projekte.<br>Der Antragsteller verfügt über die Projektmanagementkompetenz zur Begleitung der innovativen Projekte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>30</b>                            |
| <b>4</b> | <b>Berücksichtigung der EU-Querschnittsziele</b><br>Bewertung, inwieweit die Antragsteller bei ihrem Konzept Querschnittsziele berücksichtigen:<br>— Gleichstellung von Frauen und Männern (u. a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifischer Segregation).<br>— Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen.<br>— Gute Arbeit (die Arbeitsbedingungen beim Träger, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung). | <b>15</b><br><br>5<br><br>5<br><br>5 |
| <b>5</b> | <b>Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zu den Zielsetzungen und zur fachlich notwendigen Durchführung</b><br>Es werden die Einzelheiten und Erläuterungen des Finanzierungsplans und der Kalkulation auf Nachvollziehbarkeit bewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>5</b>                             |
|          | <b>Insgesamt maximal</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>100</b>                           |

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Insgesamt ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich.

Anlage 2**Musterfinanzierungsplan 2 — Restkostenpauschale****A. Finanzierungsplan für Projekte nach Nummer 2.1**

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

**1. Personalausgaben**

1.1 Eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben

1.2 Honorarkräfte

1.3 Verwaltungspersonal inklusive Sozialabgaben

1.4 Personalunterstützung durch Dritte

**Summe 1.1 bis 1.4****2. 25 % Restpostenpauschale\*)**

umfasst 1.3, 1.4, 3, 4.1, 4.3, 4.4 und 4.5 des Musterfinanzierungsplans 1

**Summe****Summe der Ausgaben**Zuwendungs-  
fähige AusgabenNicht zuwendungs-  
fähige Ausgaben

|  |  |     |
|--|--|-----|
|  |  | EUR |
|  |  | EUR |
|  |  | EUR |
|  |  | EUR |
|  |  | EUR |

|  |  |     |
|--|--|-----|
|  |  | EUR |
|  |  | EUR |

\*) Hinweise:

Mit der Pauschale werden folgende Ausgaben abgedeckt: Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals, Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen, Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter, ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Werbung für Lehrgänge, Büromaterial, allgemeines Dokumentationsmaterial, Post- und Fernspreckgebühren, Wasser, Gas und Strom, Steuern, Versicherungen, Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen, sonstige Verwaltungsausgaben, Mieten und Leasing für Gebäude.

**B. Finanzierungsplan für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.2**

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

Zuwendungs-  
fähige Ausgaben      Nicht zuwendungs-  
fähige Ausgaben**1. Personalausgaben**

1.1 Eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben

1.2 Honorarkräfte

1.3 Verwaltungspersonal inklusive Sozialabgaben

1.4 Personalunterstützung durch Dritte

**Summe 1.1 bis 1.4**

|  |  |     |
|--|--|-----|
|  |  | EUR |
|  |  | EUR |
|  |  | EUR |
|  |  | EUR |
|  |  | EUR |

**2. 35 % Restpostenpauschale\*)**

umfasst 1.3, 1.4, 3, 4.1, 4.3, 4.4 und 4.5 des Musterfinanzierungsplans 1

**Summe**

|  |  |     |
|--|--|-----|
|  |  | EUR |
|--|--|-----|

**Summe der Ausgaben**

|  |  |     |
|--|--|-----|
|  |  | EUR |
|--|--|-----|

\*) Hinweise:

Mit der Pauschale werden folgende Ausgaben abgedeckt: Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals, Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen, Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter, ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Werbung für Lehrgänge, Büromaterial, allgemeines Dokumentationsmaterial, Post- und Fernspreckgebühren, Wasser, Gas und Strom, Steuern, Versicherungen, Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen, sonstige Verwaltungsausgaben, Mieten und Leasing für Gebäude.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An die  
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1190

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben  
zur Organisation und Durchführung  
des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzuges  
(Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft  
(Rückführungserlass)**

**RdErl. d. MI v. 29. 9. 2016 — 15-12231.3 —****— VORIS 26100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 24. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 1134)  
— VORIS 26100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 29. 9. 2016 wie folgt geändert:

Der Bezug zu c erhält folgende Fassung:

„c) RdErl. v. 29. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 974)  
— VORIS 26100 —“.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1193

**Leitlinie zur Gewährleistung  
der Informationssicherheit (ISLL)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 9. 11. 2016  
— CIO-02850-0007 —**

**— VORIS 20500 —****1. Gegenstand und Geltungsbereich**

1.1 Die ISLL beschreibt den Aufbau und den Betrieb eines ressortübergreifenden Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) in der niedersächsischen Landesverwaltung auf

Grundlage des Standards ISO/IEC 27001. Sie dient der langfristigen Gewährleistung der Informationssicherheit für die unmittelbare Landesverwaltung. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind die Hochschulen und Forschungseinrichtungen, der LT, der LRH und die oder der LfD.<sup>1)</sup>

1.2 Die Bestimmungen dieser ISLL und der daraus resultierenden Informationssicherheitsrichtlinien (ISRL) gelten nicht für Lehrkräfte und für andere an Schulen beschäftigte Landesbedienstete, sofern sie keine IT-Systeme der Landesverwaltung nutzen. Weitergehende Regelungen, insbesondere die Nutzung privater IT-Systeme dieser Personen sind gesondert durch das zuständige Ressort zu regeln.

1.3 Behörden der mittelbaren Landesverwaltung sowie Organisationen und Personen, die aus anderen Gründen nicht vom Geltungsbereich dieser ISLL erfasst sind, sind zur Einhaltung von Anschlussbedingungen und damit zur Gewährleistung eines mit dieser ISLL vergleichbaren Sicherheitsniveaus zu verpflichten, soweit sie das niedersächsische Landesdatennetz oder andere Bestandteile der zentralen IT-Infrastrukturen der Landesverwaltung nutzen.<sup>2)</sup>

1.4 Für länderübergreifende Informationstechnologieverbünde auf Grundlage von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen können im Einvernehmen mit dem für die zentrale Steuerung der Informationstechnik (IT) des Landes zuständigen Ministerium gesonderte Regelungen getroffen werden.

<sup>1)</sup> Soweit Gegenstände der ISLL den Einsatz der IT in der Justiz betreffen, sind die aus der verfassungs- und einfachrechtlich garantierten Position der unabhängigen Rechtspflegeorgane resultierenden Besonderheiten zu beachten. Die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren. Aufgrund dieser besonderen Erfordernisse an die IT im Justizressort kann das MJ von den Festlegungen der ISLL abweichen.

<sup>2)</sup> Hierzu zählen auch die Organisationen der unmittelbaren Landesverwaltung gemäß Nummer 1.1 Satz 3.

1.5 Den Sicherheitsdomänen bleibt es freigestellt, für ihr behördliches ISMS eigene Leitlinien nach Maßgabe dieser ISLL in Kraft zu setzen.

## 2. Sicherheitsziele

Durch diese ISLL und das ISMS soll sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Sicherheitsvorfällen weitestgehend zu minimieren. Die ISLL und das ISMS dienen insbesondere

- der zuverlässigen Unterstützung der Geschäftsprozesse oder sonstigen Verwaltungsaufgaben durch die IT und der Sicherstellung der Kontinuität der Arbeitsabläufe,
- der Wahrung von Dienst- oder Amtsgeheimnissen,
- der Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen,
- der Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- der Reduzierung der bei einem Sicherheitsvorfall entstehenden materiellen und immateriellen Schäden sowie
- der Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger E-Governmentverfahren.

## 3. Definitionen

Im Sinne dieser ISLL gelten folgende Definitionen:

- 3.1 Das „Fachverfahren“ ist eine Leistung, die eine Fachverwaltung zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben, die in strukturierten Abläufen abgearbeitet werden, bereitstellt. Es setzt sich in der Regel aus den Funktionen, Datenbeständen, IT-Systemen, Computerprogrammen, Dokumentationen und der Beratung zusammen.
- 3.2 Die „Informationssicherheit“ ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der
  - „Vertraulichkeit“, d. h. die Gewährleistung des physikalischen und logischen Zugangs zu Informationen nur für Zugriffsberechtigte,
  - „Verfügbarkeit“, d. h. die Gewährleistung des bedarfsorientierten Zugangs zu Informationen und zugehörigen Werten für berechtigte Benutzerinnen und Benutzer,
  - „Integrität“, d. h. die Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Verarbeitungsmethoden.
- 3.3 Das „Informationssicherheitsmanagementsystem“ (ISMS) ist die Aufstellung von Verfahren und Regeln, welche dazu dienen, die Informationssicherheit dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern.
- 3.4 Der „Leistungsempfänger“ ist die Behörde, die einen Service nutzt oder ein Fachverfahren einsetzt.
- 3.5 Das „Risiko“ ist das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden zu der von einer Ressource ausgehenden Gefahr. Das Risiko definiert sich aus der Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schaden eintritt, und dem Ausmaß des potenziellen Schadens.
- 3.6 Die „Risikobeschreibung“ ist ein Dokument, das die Leistungsempfänger über die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für Services und Fachverfahren informiert. Dazu werden die Risiken eines Services oder eines Fachverfahrens, die hierzu umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen und die Risiken nach der Maßnahmenumsetzung transparent gemacht.
- 3.7 Der „Service“ ist eine Leistung, die ein IT-Dienstleister zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben bereitstellt.
- 3.8 Die „Sicherheitsanforderung“ ist die Vorgabe, die in den ISRL ressortübergreifend geregelt und bei deren Umsetzung zu beachten ist.
- 3.9 Die „Sicherheitsdomäne“ ist ein abgrenzbarer Teil der Landesverwaltung mit einheitlichen Sicherheitsanfor-

derungen und/oder einheitlicher Sicherheitsadministration. Dabei kann eine Sicherheitsdomäne weitere, untergeordnete Sicherheitsdomänen enthalten; eine untergeordnete Sicherheitsdomäne wendet grundsätzlich die Regeln der ihr übergeordneten Sicherheitsdomäne an, soweit sie sich in Abstimmung mit der übergeordneten Sicherheitsdomäne selbst keine spezielleren Regeln gibt.

3.10 Die „Sicherheitsmaßnahme“ ist eine technische oder organisatorische Lösung mit dem Ziel, ein bestehendes Risiko zu minimieren oder zu beherrschen.

3.11 Die „sonstige Verwaltungsaufgabe“ ist eine Aufgabe, deren Bearbeitung nicht durch den Einsatz eines Fachverfahrens unterstützt wird.

## 4. Grundsätze der Sicherheitsstrategie

### 4.1 Risikoanalyse

Im Rahmen einer Risikoanalyse sind mögliche Schäden zu der von einer Ressource ausgehenden Gefahr anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes systematisch einzuschätzen. Auf dieser Basis ist die Akzeptanz der Risiken zu bewerten und es sind Entscheidungen zur Risikobehandlung zu treffen. Die Risikoanalyse hat neben technischen insbesondere auch personelle, organisatorische und bauliche Aspekte zu betrachten. Das nach der Maßnahmenumsetzung verbleibende Risiko ist zu dokumentieren und durch die Behördenleitung zu verantworten.

### 4.2 Angemessenheit von Sicherheitsmaßnahmen

Finanzieller und organisatorischer Aufwand von Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen. Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist Rechnung zu tragen.

### 4.3 Ressourcen für Informationssicherheit

Informationssicherheit ist eine qualitative Eigenschaft der Services, der Fachverfahren und der sonstigen Verwaltungsaufgaben einer Behörde. Dafür sind die notwendigen personellen Ressourcen und Sachmittel bereit zu stellen.

## 5. Dokumentenhierarchie

Das ISMS wird durch mehrere Dokumente beschrieben, die hierarchisch aufeinander aufbauen.

5.1 Die ISLL ist das übergeordnete strategische Basisdokument zur Gewährleistung der Informationssicherheit für den Geltungsbereich. Sie dient der Aufrechterhaltung des ressortübergreifenden ISMS.

5.2 Die ISRL gestalten das ressortübergreifende ISMS taktisch aus und legen für einzelne organisatorische oder technische Bereiche Sicherheitsanforderungen für den Geltungsbereich verbindlich fest.

5.3 Die Sicherheitskonzepte für die Informationssicherheit dokumentieren auf operativer Ebene die für Services, Fachverfahren und sonstige Verwaltungsaufgaben der Sicherheitsdomänen ermittelten Risiken, die Sicherheitsmaßnahmen zur Risikoreduzierung und die nach der Maßnahmenumsetzung verbleibenden Risiken.

5.4 Die Risikobeschreibungen für die Informationssicherheit dokumentieren für Services und Fachverfahren die ermittelten Risiken, die umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen der Service- und Fachverfahrenseigentümer und die verbleibenden Risiken nach der Maßnahmenumsetzung. Sie dienen dazu, die Leistungsempfänger über die wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen zu unterrichten.

## 6. Organisation

### 6.1 Niedersächsischer IT-Planungsrat

Der Niedersächsische IT-Planungsrat legt technische und organisatorische Sicherheitsanforderungen fest und beschließt dazu domänenübergreifende ISRL. Für die behördliche Umsetzung der ISRL gibt er verbindliche Fristen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rahmenbedingungen vor und lässt sich von der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten der Landesverwaltung über die Fristeneinhaltung berichten.

## 6.2 ISMS-Board

Als Arbeitsgruppe des Niedersächsischen IT-Planungsrates wird ein Koordinierungsgremium „ISMS-Board“ eingerichtet. Das ISMS-Board verfolgt das Ziel, die Informationssicherheitsprozesse domänenübergreifend abzustimmen und das ressortübergreifende ISMS kontinuierlich zu verbessern. Es hat insbesondere die Aufgabe, Beschlüsse des Niedersächsischen IT-Planungsrates zum ressortübergreifenden ISMS vorzubereiten. Die StK und die Ministerien entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in das ISMS-Board. Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte der Landesverwaltung leitet das Gremium. Das Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## 6.3 StK und Ministerien

6.3.1 Die StK und die Ministerien legen eine oder mehrere Sicherheitsdomänen für ihren Geschäftsbereich fest. Abgrenzungskriterien für die Bildung von Sicherheitsdomänen, denen mehrere Behörden angehören, können rechtliche Anforderungen, enge Kommunikationsbeziehungen, der Einsatz einheitlicher Fachverfahren oder die Wahrnehmung vergleichbarer Verwaltungsaufgaben sein. Liegt eine Behörde im Geschäftsbereich mehrerer Ministerien, entscheiden diese im Einvernehmen über die Zugehörigkeit zu einer Sicherheitsdomäne. Für jede Sicherheitsdomäne wird eine Informationssicherheitsbeauftragte oder ein Informationssicherheitsbeauftragter benannt. Sie oder er kann für mehrere Behörden einer Sicherheitsdomäne zuständig sein. Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte der Landesverwaltung wird über die Bildung der Sicherheitsdomänen und die Benennung ihrer Informationssicherheitsbeauftragten unterrichtet.

6.3.2 Die StK und die Ministerien koordinieren und überwachen die Gewährleistung der Informationssicherheit in den Sicherheitsdomänen ihres Geschäftsbereichs.

## 6.4 Informationssicherheitsbeauftragte oder Informationssicherheitsbeauftragter der Landesverwaltung

6.4.1 Beim für die zentrale Steuerung der IT des Landes zuständigen Ministerium ist eine Informationssicherheitsbeauftragte oder ein Informationssicherheitsbeauftragter für die Landesverwaltung (Chief Information Security Officer – CISO) zu bestimmen, die oder der für die Koordinierung des ressortübergreifenden ISMS und für die strategische, ressortübergreifende Planung und Steuerung des Informationssicherheitsprozesses in der gesamten Landesverwaltung zuständig ist. Sie oder er kann die Behörden der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung in Fragen der Informationssicherheit beraten. Die oder der CISO hat ein direktes Vortragsrecht bei ihrer oder seiner Behördenleitung und im Niedersächsischen IT-Planungsrat.

6.4.2 Die oder der CISO hat insbesondere die Aufgaben,

- das ressortübergreifende ISMS und die ISLL weiterzuentwickeln,
- die ISRL zu entwerfen und weiterzuentwickeln,
- die Wirksamkeit des ISMS zu überprüfen,
- den jährlichen Informationssicherheitsbericht zu erstellen,
- Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und Schwachstellen festzustellen,
- die Zusammenarbeit der Informationssicherheitsbeauftragten der Sicherheitsdomänen zu fördern sowie
- Audits und Penetrationstests anzuregen und zu begleiten.

## 6.5 Niedersächsisches Computer Emergency Response Team (N-CERT)

Das N-CERT nimmt die Funktion der zentralen Meldestelle der oder des CISO für Sicherheitsvorfälle wahr, die domänenübergreifende oder schwerwiegende Auswirkungen haben. Das N-CERT unterstützt die Informationssicherheitsbeauftragten der Sicherheitsdomänen bei der Bewältigung dieser Sicherheitsvorfälle und bei der kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheitsmaßnahmen.

## 6.6 Behördenleitung

6.6.1 Die Behördenleitung trägt die Verantwortung für die Informationssicherheit ihrer Behörde. Die zuständige oberste

Landesbehörde kann abweichende Verantwortlichkeiten festlegen. Die ISLL und die ISRL sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.

6.6.2 Die Behördenleitung hat insbesondere zu veranlassen, dass

- eine Informationssicherheitsbeauftragte oder ein Informationssicherheitsbeauftragter (Nummer 6.7) benannt wird,
- die ISRL nach den Vorgaben des Niedersächsischen IT-Planungsrates umgesetzt werden,
- die Risikoanalysen zu den Services, Fachverfahren und sonstigen Verwaltungsaufgaben des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs durchgeführt werden,
- angemessene organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden,
- die Leistungsempfänger von Services und Fachverfahren über die nach der Maßnahmenumsetzung verbleibenden Risiken unterrichtet werden,
- das N-CERT unverzüglich über alle domänenübergreifenden und schwerwiegenden Sicherheitsvorfälle unterrichtet wird,
- die Verantwortlichkeiten im Umgang mit Informationen definiert und gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern festgelegt werden,
- die innerbehördlichen Zuständigkeiten (jeweils zuständigen Stellen) für Informationssicherheit festgelegt werden,
- die Prozessabläufe für das behördliche ISMS und für die Unterrichtung des N-CERT etabliert und kontinuierlich verbessert werden,
- die Informationssicherheit bereits bei der Planung und Einführung eines Services oder Fachverfahrens, bei der Vorbereitung zur Übernahme einer Verwaltungsaufgabe sowie bei sonstigen Projekten und Vorhaben berücksichtigt wird.

6.6.3 Die Behördenleitung hat sich regelmäßig über den Stand der Umsetzung, etwa anhand von Kontrollen und Revisionen, berichten zu lassen. Sie entscheidet über die Umsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen und über die Akzeptanz der nach der Maßnahmenumsetzung verbleibenden Risiken.

## 6.7 Informationssicherheitsbeauftragte der Sicherheitsdomänen

6.7.1 Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte einer Sicherheitsdomäne berät und unterstützt die Behördenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hinblick auf alle Belange der Informationssicherheit. Insoweit hat die oder der Informationssicherheitsbeauftragte ein direktes Vortragsrecht bei jeder Behördenleitung innerhalb der Sicherheitsdomäne. Sie oder er hat ferner das Recht, die für ihre oder seine Aufgaben benötigten Berichte und Informationen in jeder Organisationseinheit der Sicherheitsdomäne anzufordern. Ihr oder ihm werden die dafür erforderlichen Unterlagen zugänglich gemacht und Auskünfte erteilt.

6.7.2 Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte einer Sicherheitsdomäne hat insbesondere die Aufgaben,

- die Umsetzung der ISRL zu überwachen,
- die Prozessabläufe für das behördliche ISMS zu definieren und zu optimieren,
- die Erstellung und Aktualisierung der Risikoanalysen zu überwachen,
- die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen,
- die Erstellung und Aktualisierung der Risikobeschreibungen zu überwachen,
- regelmäßige Informationssicherheitsberichte für die Behördenleitung zu erstellen,
- die Wirksamkeit des behördlichen ISMS (z. B. in Form von Audits und Penetrationstests) zu überprüfen,
- die Bewältigung der Sicherheitsvorfälle zu überwachen,
- die Erkennung von Schwachstellen sicherzustellen sowie
- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen anzuregen.

6.7.3 Sie oder er ist bei neuen Projekten und Beschaffungen, die Auswirkungen auf die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der verarbeiteten Informationen haben, insbesondere bei der Einführung oder Änderung von IT-Anwendungen und IT-Systemen zu beteiligen, um die Beachtung von Informationssicherheitsaspekten in den verschiedenen Projektphasen zu gewährleisten.

## 7. Informationssicherheitsprozess

Für die Steuerung des ISMS müssen behördliche Informationssicherheitsprozesse definiert werden. Dazu werden die Prozessabläufe zur Planung, Umsetzung, Überprüfung und Anpassung so ausgestaltet, dass sie sich dauerhaft wiederholen, um die Informationssicherheit langfristig zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern.

### 7.1 Planung des ISMS

Die Aufbauorganisation für die Sicherheitsdomäne und die Prozessabläufe für das behördliche ISMS werden festgelegt.

### 7.2 Umsetzung des ISMS

Die Aufgaben gemäß Nummer 6 werden regelmäßig im erforderlichen Umfang wahrgenommen.

### 7.3 Überprüfung des ISMS

7.3.1 Domänenübergreifend erhebt die oder der CISO jährlich den Stand der Informationssicherheit in den Sicherheitsdomänen, insbesondere zum Reifegrad des behördlichen ISMS und zum Ausmaß der von den Behördenleitungen nach der Maßnahmenumsetzung akzeptierten Risiken. Unter Berücksichtigung dieser Meldungen der Informationssicherheitsbeauftragten der Sicherheitsdomänen unterrichtet die oder der CISO jährlich den Niedersächsischen IT-Planungsrat in angemessener Weise über die Wirksamkeit des ressortübergreifenden ISMS und über die domänenübergreifende Sicherheitslage und gibt Handlungsempfehlungen.

7.3.2 Die Wirksamkeit des behördlichen ISMS wird von der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten einer Sicherheitsdomäne regelmäßig, mindestens einmal jährlich überprüft. Sie oder er überprüft dabei insbesondere

- die Prozessabläufe für das behördliche ISMS auf deren nachhaltige Etablierung,
- die Risikoanalysen und deren Dokumentation auf deren Aktualität,
- die Risikobeschreibungen für die Leistungsempfänger auf deren Aktualität,
- die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen auf deren Vollständigkeit und
- die Risikoakzeptanz seitens der Behördenleitung auf deren Nachweisbarkeit.

7.3.3 Auf der Basis der Erhebungsergebnisse gemäß Nummer 7.3.1 und der Prüfungsergebnisse gemäß Nummer 7.3.2 unterrichtet die oder der Informationssicherheitsbeauftragte einer Sicherheitsdomäne die Behördenleitungen ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs regelmäßig in angemessener Weise und macht Vorschläge zu den identifizierten Handlungsbedarfen.

### 7.4 Anpassung des ISMS

7.4.1 Auf der Grundlage der Unterrichtung der oder des CISO gemäß Nummer 7.3.1 beschließt der Niedersächsische IT-Planungsrat erforderliche Optimierungsmaßnahmen und angemessene Umsetzungsfristen, um das ressortübergreifende ISMS und die domänenübergreifende Sicherheitslage zu verbessern.

7.4.2 Auf Basis der Unterrichtung der oder des zuständigen Informationssicherheitsbeauftragten der Sicherheitsdomäne gemäß Nummer 7.3.3 bewertet die Behördenleitung den Wirkungsgrad des behördlichen ISMS und die Sicherheitslage für die Behörde. Die Behördenleitung gewährleistet ferner die Aktualität

- der Dienstanweisungen und -vereinbarungen zur Informationssicherheit,

- der Zuständigkeitsregelungen für Aufgaben gemäß dieser ISLL und der ISRL,
- der Prozessabläufe zum behördlichen ISMS und
- der Risikoanalysen und Risikobeschreibungen.

7.4.3 Jährlich prüft die oder der CISO, ob sich die Rahmenbedingungen für das ISMS geändert haben und daher das Vorgehen in Bezug auf die Gewährleistung der Informationssicherheit geändert werden muss und ob die Informationssicherheitsziele noch angemessen sind.

## 8. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1193

### **Informationssicherheitsrichtlinie über die risikobasierte Konzeption der Informationssicherheit von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen (ISRL-Konzeption)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 9. 11. 2016  
— CIO-02850/0110-0009 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)  
— VORIS 20500 —

### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Diese Informationssicherheitsrichtlinie beschreibt die risikobasierte Konzeption der Informationssicherheit von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen (ISRL-Konzeption). Sie legt auf Grundlage der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) — Bezugerlass — Mindestanforderungen an die risikoorientierte Vorgehensweise sowie an die Dokumentenstruktur von Sicherheitskonzepten und von Risikobeschreibungen fest. Sie dient dem Zweck, Risiken für die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu erkennen und angemessen zu behandeln, sodass Schäden für die Informationen der niedersächsischen Landesverwaltung vermieden und Risiken gesteuert und verantwortet werden können.

1.2 Ziel der ISRL-Konzeption ist es, die Konzeptionen von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen mit ihren sonstigen Verwaltungsaufgaben in der niedersächsischen Landesverwaltung ressortübergreifend zu etablieren und fortlaufend zu verbessern.

1.3 Die ISRL-Konzeption gilt im gesamten Geltungsbereich der Leitlinie für die Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) (Nummer 1.1 des Bezugerlasses).

1.4 Die ISRL-Konzeption findet keine Anwendung, soweit für einzelne Betrachtungsgegenstände oder Organisationen aufgrund anderer Bestimmungen die Pflicht besteht, eine von dieser risikobasierten Konzeption abweichende Vorgehensweise einzusetzen. Die Abweichung wird der Behördenleitung und der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten der Landesverwaltung (CISO) bekannt gegeben.

### 2. Begriffsbestimmungen

2.1 Ein „Leistungsempfänger“ ist die Behörde, die einen Service eines Serviceeigentümers nutzt oder die ein Fachverfahren eines Fachverfahrenseigentümers einsetzt.

2.2 Ein „Sicherheitskonzept“ ist das Dokument, in dem die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für die Behördenleitung zur Entscheidung dargestellt werden. Dazu werden den Risiken des Betrachtungsgegenstandes angemessene Sicherheitsmaßnahmen zugeordnet, die daraus abgeleitete Handlungsstrategie für die Maßnahmenumsetzung aufgezeigt und die Risiken nach der Maßnahmenumsetzung dargestellt.



2.3 Eine „Risikobeschreibung“ ist das Dokument, das die Leistungsempfänger über die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für Services und Fachverfahren informiert. Dazu werden die Risiken eines Services oder eines Fachverfahrens, die hierzu umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen und die Risiken nach der Maßnahmenumsetzung transparent gemacht.

2.4 Ein „Risiko“ ist das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für Informationen zu der von einer Ressource ausgehenden Gefahr. Das Risiko definiert sich aus der Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schaden eintritt, und dem Ausmaß des potenziellen Schadens.

2.5 Ein „Servicerisiko“ ist das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für die unter Nutzung des Services verarbeiteten Informationen, nachdem der Serviceeigentümer angemessene Sicherheitsmaßnahmen für seine Ressourcen umgesetzt hat.

2.6 Ein „Fachverfahrensrisiko“ ist das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für die unter Einsatz des Fachverfahrens verarbeiteten Informationen, nachdem der Fachverfahrenseigentümer angemessene Sicherheitsmaßnahmen für seine Ressourcen umgesetzt hat.

2.7 Ein „Domänenrisiko“ ist das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für die in den Behörden verarbeiteten Informationen, nachdem jede Behörde einer Sicherheitsdomäne angemessene Sicherheitsmaßnahmen für ihre jeweils eingesetzten Ressourcen umgesetzt hat.

Diese Begriffsbestimmungen werden um die Definitionen der **Anlage** ergänzt.

### 3. Organisatorische und technische Maßnahmen der Behördenleitung

Die Behördenleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Gewährleistung der Informationssicherheit verantwortlich. Zur Umsetzung der ISRL-Konzeption veranlasst die Behördenleitung die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen.

Soweit sichergestellt ist, dass die Sicherheitsanforderungen der Nummer 5 vollständig umgesetzt werden, ist der Behördenleitung die weitere Ausgestaltung der Maßnahmen in Art und Umfang freigestellt.

### 4. Innerbehördliche Zuständigkeit und Organisation

Die Behördenleitung legt die innerbehördlichen Rollen mit ihren Zuständigkeiten (zuständigen Stellen) für die Umsetzung der ISRL-Konzeption in eigener Zuständigkeit fest. Die Aufgabenzuweisung wird dokumentiert. Sie stellt sicher, dass ein strukturierter Prozess für die Konzeption der Informationssicherheit etabliert und kontinuierlich verbessert wird.

### 5. Sicherheitsanforderungen

#### 5.1 Aufgaben

5.1.1 Die Behördenleitung veranlasst die risikobasierten Konzeptionen der Services, Fachverfahren und sonstigen Verwaltungsaufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs. Sie lässt diese Konzeptionen umsetzen und dokumentieren.

5.1.2 Die Behördenleitung sorgt für eine Ermittlung und Priorisierung aller Services, Fachverfahren und sonstigen Verwaltungsaufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie legt für die Priorisierung Kriterien fest.

5.1.3 Die jeweils zuständigen Stellen für die Konzeptionen zu Services, Fachverfahren und sonstigen Verwaltungsaufgaben initiieren diese und führen sie durch.

5.1.4 Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte der Sicherheitsdomäne überwacht die Vorgehensweise zu den Konzeptionen sowie die daraus resultierende Unterrichtung der Leistungsempfänger zu den Servicerisiken und Fachverfahrensrisiken.

5.1.5 Im Rahmen der Zuständigkeit gemäß Nummer 5.1.3 kann eine andere Stelle innerhalb oder außerhalb der Behörde mit der Konzeption oder mit einzelnen Arbeitsschritten dazu (z. B. Konzepterstellung) beauftragt werden. Dazu wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen der Nummern 5.3 bis 5.5 verpflichtet. Die Beauftragungen werden dokumentiert.

#### 5.2 Verantwortlichkeiten

5.2.1 Die Serviceeigentümer, die Fachverfahrenseigentümer und die Informationseigentümer verantworten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Informationssicherheit als wesentliche Bestandteile ihrer Services, ihrer Fachverfahren und der Sicherheitsdomänen mit ihren sonstigen Verwaltungsaufgaben.

5.2.2 Die Serviceeigentümer und Fachverfahrenseigentümer verantworten für ihre Services und Fachverfahren die Schutzbedarfseignung anhand der festgelegten Einsatzszenarien.

5.2.3 Die Leistungsempfänger verantworten die Nutzung eines Services oder Fachverfahrens, insbesondere außerhalb der in der Risikobeschreibung angegebenen Einsatzszenarien und Schutzbedarfseignung.

#### 5.3 Vorgehensweise zur Konzeption

5.3.1 Das risikoorientierte Vorgehen beinhaltet folgende sieben Arbeitsschritte:

1. die Festlegung des Betrachtungsgegenstandes,
2. die Ermittlung der Ressourcen,
3. die Gefahrenanalyse,
4. die Risikoanalyse,
5. die Erstellung des Katalogs an Sicherheitsmaßnahmen,
6. die Erstellung der Umsetzungsplanung und
7. die Akzeptanz des Risikos nach der Maßnahmenumsetzung.

Die Methodik zum risikoorientierten Vorgehen richtet sich nach Nummer 5.4.

5.3.2 Die Betrachtungsgegenstände werden anhand der Geschäftsprozesse oder für sonstige Verwaltungsaufgaben in Anlehnung an den Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Zum ausgewählten Betrachtungsgegenstand werden die dort verarbeiteten Informationen identifiziert.

5.3.3 Es werden anschließend die Ressourcen identifiziert, die für die Verarbeitung der Informationen des Betrachtungsgegenstands eingesetzt werden.

5.3.4 Im Rahmen der Gefahrenanalyse werden für jede Ressource die realistischen Gefahrenszenarien anhand der jeweiligen Schutzziele ermittelt und dokumentiert. Die Gefahrenanalyse eines Fachverfahrens bezieht die in den Servicerisikobeschreibungen aufgezeigten Gefahrenszenarien und die Servicerisiken ein; sie werden vom Leistungsempfänger weiterbehandelt. Die Gefahrenanalyse der Sicherheitsdomäne bezieht die in den Service- und Fachverfahrensrisikobeschreibungen aufgezeigten Gefahrenszenarien und die Servicerisiken und Fachverfahrensrisiken ein; sie werden vom Leistungsempfänger weiterbehandelt.

5.3.5 Im Rahmen der Risikoanalyse werden für jedes Gefahrenszenario die Risikoeinschätzung und die Risikobewertung durchgeführt. Im Rahmen der Risikoeinschätzung wird beim Serviceeigentümer und beim Fachverfahrenseigentümer die Schutzbedarfseignung festgelegt und beim Informationseigentümer die Informationsklassifizierung durchgeführt.

5.3.6 Es werden angemessene Sicherheitsmaßnahmen für die jeweiligen Risiken mit dem Ziel der Risikoreduzierung ermittelt.

5.3.7 Anhand der ermittelten Sicherheitsmaßnahmen wird im Rahmen der Umsetzungsplanung eine Zeit- und Ressourcenplanung von der zuständigen Stelle erstellt und daraus eine Handlungsstrategie für umzusetzende oder zu ändernde Sicherheitsmaßnahmen entwickelt.

5.3.8 Die verantwortliche Behördenleitung entscheidet auf der Basis des Katalogs von Sicherheitsmaßnahmen und der Umsetzungsplanung über die Maßnahmenumsetzung zur Risikoreduzierung. Dazu legt die zuständige Stelle einen Entscheidungsvorschlag vor und dokumentiert die Entscheidung.

5.3.9 Die verantwortliche Behördenleitung entscheidet anschließend über die Akzeptanz der Risiken nach der Maßnahmenumsetzung. Dazu legt die zuständige Stelle einen Entscheidungsvorschlag vor und dokumentiert die Entscheidung.

5.3.10 Konzeptionen unterliegen dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Sie werden anlassbedingt aktualisiert und in regelmäßigen Abständen überprüft.

5.3.11 Es ist anzustreben, die risikoorientierte Vorgehensweise der Nummern 5.3.1 bis 5.3.10 sowohl für die Aspekte der Informationssicherheit als auch für die Aspekte des Datenschutzes gleichermaßen anzuwenden.

5.3.12 Ist in den Fällen der Nummer 1.4 oder aufgrund einer Regelung aus einer anderen Informationssicherheitsrichtlinie eine Risikoanalyse erforderlich, wird die risikoorientierte Vorgehensweise der Nummern 5.3.1 bis 5.3.11 entsprechend angewendet.

#### 5.4 Methodik zum Vorgehen

5.4.1 Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahrenszenarien wird im Rahmen der Risikoeinschätzung ermittelt und in Stufen (z. B. „unwahrscheinlich“, „möglich“, „wahrscheinlich“, „sehr wahrscheinlich“) klassifiziert. Diesen Stufen werden numerische Werte zugewiesen.

5.4.2 Das Schadensausmaß der Gefahrenszenarien wird im Rahmen der Risikoeinschätzung für die Sicherheitsziele „Vertraulichkeit“, „Integrität“ und „Verfügbarkeit“ ermittelt und klassifiziert. Für die Klassifizierung werden mindestens die Schutzkategorien „normal“, „hoch“ und „sehr hoch“ verwendet. Diesen Kategorien werden numerische Werte zugewiesen.

5.4.3 Es wird ein Risikowert aus den Werten für die Eintrittswahrscheinlichkeit und für das Schadensausmaß berechnet.

5.4.4 Für die Risikobewertung wird eine Klassifizierung des Risikowertes aus Nummer 5.4.3 als Risikolevel „grün = gering“, „gelb = risikobehaftet“ oder „rot = kritisch“ vorgenommen.

5.4.5 Es werden Sicherheitsmaßnahmen mit dem Ziel der Risikoreduzierung ermittelt. Anhand von nachvollziehbaren Kriterien (z. B. Vollständigkeit, Wirksamkeit, Zuverlässigkeit) wird für jede Sicherheitsmaßnahme der Wert bestimmt, um den sich das Risiko vermindert. Der Status der Maßnahmenumsetzung (z. B. „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „nicht umgesetzt“) wird dokumentiert.

5.4.6 Für die Risikobehandlung wird nach der Maßnahmenumsetzung eine Klassifizierung des Wertes für das Servicerisiko oder Fachverfahrensrisiko aus Nummer 5.4.5 in eine der folgenden drei Risikolevel vorgenommen:

- „grün“: Servicerisiko oder Fachverfahrensrisiko kann in der Regel ohne weitere Risikobehandlung akzeptiert werden;
- „gelb“: Behördenleitung des Serviceeigentümers oder Fachverfahrenseigentümers kann das Servicerisiko oder Fachverfahrensrisiko akzeptieren;
- „rot“: Servicerisiko oder Fachverfahrensrisiko ist grundsätzlich nicht akzeptabel und verhindert grundsätzlich den Produktivbetrieb; Akzeptanz dieses Risikos muss begründet und an die oder den CISO kommuniziert werden.

5.4.7 Für die Risikobehandlung wird nach der Maßnahmenumsetzung eine Klassifizierung des Wertes für das Domänenrisiko aus Nummer 5.4.5 in eine der folgenden drei Risikolevel vorgenommen:

- „grün“: Domänenrisiko kann in der Regel ohne weitere Risikobehandlung akzeptiert werden;
- „gelb“: Behördenleitung kann das Domänenrisiko akzeptieren und muss für eine regelmäßige Kontrolle sorgen;
- „rot“: Domänenrisiko ist grundsätzlich nicht akzeptabel; die Behördenleitung muss unverzüglich Maßnahmen zur Risikoreduzierung einleiten; Akzeptanz dieses Risikos muss begründet und an die oder den CISO kommuniziert werden.

5.4.8 Es ist anzustreben, die Methodik der Nummern 5.4.1 bis 5.4.7 sowohl für die Aspekte der Informationssicherheit als auch für die Aspekte des Datenschutzes gleichermaßen anzuwenden.

#### 5.5 Dokumentation zur Konzeption

5.5.1 Für jeden Service, jedes Fachverfahren und jede Sicherheitsdomäne mit ihren sonstigen Verwaltungsaufgaben wird ein entsprechendes Sicherheitskonzept erstellt. Es ermöglicht der Behördenleitung, Entscheidungen zur Maßnahmenumsetzung und zur Risikoakzeptanz zu treffen. Das Sicherheitskonzept enthält folgende sechs Kapitel über:

1. das Management Summary,
2. den Betrachtungsgegenstand,
3. die Risiken mit den höchsten Werten,
4. die Sicherheitsmaßnahmen zur Risikoreduzierung,
5. die Handlungsstrategie zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen und
6. die Risiken nach der Maßnahmenumsetzung.

Die Details werden in den Anlagen des Sicherheitskonzepts spezifiziert.

5.5.2 Für Services werden vom Serviceeigentümer Servicerisikobeschreibungen gefertigt und den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Die Servicerisikobeschreibungen informieren über die für die Leistungsempfänger relevanten Service Risiken, die sie durch Sicherheitsmaßnahmen in eigener Verantwortung weiter reduzieren können oder akzeptieren. Die Servicerisikobeschreibung enthält folgende sechs Kapitel über:

1. das Management Summary,
2. den Betrachtungsgegenstand,
3. die Risiken mit den höchsten Werten,
4. die vom Serviceeigentümer umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen zur Risikoreduzierung,
5. die Servicerisiken und
6. die Vorschläge für optionale, weitere Sicherheitsmaßnahmen.

5.5.3 Für Fachverfahren werden vom Fachverfahrenseigentümer Fachverfahrensrisikobeschreibungen gefertigt und den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Die Fachverfahrensrisikobeschreibungen informieren über die für die Leistungsempfänger relevanten Fachverfahrensrisiken, die sie durch Sicherheitsmaßnahmen in eigener Verantwortung weiter reduzieren können oder akzeptieren. Nummer 5.5.2 Satz 3 gilt für Fachverfahrensrisikobeschreibungen entsprechend.

5.5.4 Die Dokumente der Nummern 5.5.1 bis 5.5.3 unterliegen dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess; sie werden regelmäßig und anlassbedingt aktualisiert.

5.5.5 Es ist anzustreben, sowohl die Aspekte der Informationssicherheit als auch des Datenschutzes in einem Dokument nach Maßgabe der Nummern 5.5.1 bis 5.5.3 zu behandeln.

5.5.6 Abweichend von den Nummern 5.5.1 bis 5.5.3 kann die Dokumentation anderweitig erfolgen, sofern die Anforderungen der Nummer 5.3 zur Vorgehensweise und der Nummer 5.4 zur Methodik erfüllt werden. Die Art und Weise der abweichenden Dokumentation wird der Behördenleitung zur Kenntnis gegeben.

#### 5.6 Umsetzung der Konzeption

5.6.1 Ein Service oder Fachverfahren wird grundsätzlich erst für den Produktivbetrieb freigegeben, wenn die Dokumentation gemäß Nummer 5.5 von der zuständigen Stelle abgenommen ist.

5.6.2 Die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen zur Risikoreduzierung aus dem Sicherheitskonzept gemäß Entscheidung der Behördenleitung wird von den zuständigen Stellen durchgeführt. Die aktuellen Sachstände zur Maßnahmenumsetzung werden dokumentiert. Der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten sowie der Behördenleitung wird regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet. Die Umsetzung wird regelmäßigen und anlassbedingten Revisionen oder Audits unterzogen.

#### 6. Umsetzung der ISRL-Konzeption

Zur organisatorischen Umsetzung der ISRL-Konzeption wird empfohlen, die vom MI herausgegebenen Handreichungen als Arbeits- und Orientierungshilfen zu verwenden.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Anlage**Glossar****für die risikobasierte Konzeption der Informationssicherheit von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen**

- **„Bedrohung“** ist ein Ereignis, wie beispielsweise höhere Gewalt, menschliche Fehllhandlung, technisches Versagen, Organisationsmangel oder vorsätzlicher Angriff, durch das ein Schaden entstehen kann. Eine Bedrohung wird durch eine ausnutzbare Schwachstelle zur Gefahr.
  - **„Betrachtungsgegenstand“** ist der abgegrenzte Teil aller Verwaltungsaufgaben, für den die jeweilige risikobasierte Konzeption durchgeführt werden soll. Er definiert sich durch die verarbeiteten Informationen und die eingesetzten Ressourcen.
  - **„Domänenrisiko“** ist das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für die in den Behörden verarbeiteten Informationen, nachdem jede Behörde einer Sicherheitsdomäne angemessene Sicherheitsmaßnahmen für ihre jeweils eingesetzten Ressourcen umgesetzt hat.
  - **„Domänenspezifisches Sicherheitskonzept“** ist das Dokument, in dem die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für die Behördenleitung zur Entscheidung dargestellt werden. Dazu werden den Risiken der Sicherheitsdomäne angemessene Sicherheitsmaßnahmen zugeordnet, die daraus abgeleitete Handlungsstrategie für die Maßnahmenumsetzung aufgezeigt und die Domänenrisiken nach der Maßnahmenumsetzung dargestellt.
  - **„Domänenübergreifendes Fachverfahren“** ist ein Fachverfahren, das von mehreren Sicherheitsdomänen der niedersächsischen Landesverwaltung genutzt wird und von einer niedersächsischen Landesbehörde verantwortlich als Fachverfahrenseigentümer gepflegt wird.
  - **„Ebenenübergreifendes Fachverfahren“** ist ein Fachverfahren, das über Verwaltungsgrenzen hinweg genutzt wird (z. B. von mehreren Bundesländern, von der Landes- und Bundesverwaltung, von der Landes- und Kommunalverwaltung) und von einer Behörde der niedersächsischen Landesverwaltung verantwortlich als Fachverfahrenseigentümer gepflegt wird.
  - **„Einsatzszenario“** ist die detaillierte Beschreibung der Zweckbestimmungen, für die ein Service nach Einschätzung des Serviceeigentümers oder ein Fachverfahren nach Einschätzung des Fachverfahrenseigentümers konzipiert worden ist. Ein Einsatzszenario hat immer einen Bezug zu den Verwaltungsaufgaben, bei deren Erfüllung die Services und Fachverfahren Unterstützung bieten sollen.
  - **„Eintrittswahrscheinlichkeit“** ist die Einschätzung, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Gefahrenszenario eintreten wird. Die Eintrittswahrscheinlichkeit stellt ein Risikomerkmale im Rahmen der Risikoeinschätzung dar. Sie wird in Stufen (z. B. „unwahrscheinlich“, „möglich“, „wahrscheinlich“, „sehr wahrscheinlich“) klassifiziert.
  - **„Fachverfahren“** ist die Leistung, die eine Fachverwaltung zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben, die in strukturierten Abläufen abgearbeitet werden, bereitstellt; es setzt sich in der Regel aus den Funktionen, Datenbeständen, IT-Systemen, Computerprogrammen, Dokumentationen und der Beratung zusammen.
  - **„Fachverfahrenseigentümer“** ist die Behörde, bei der die Konzeption, Erstellung, Inbetriebnahme, Pflege und Außerbetriebnahme eines Fachverfahrens sowie die Schutzbedarfseignung für das Fachverfahren und das Fachverfahrensrisiko verantwortet werden.
  - **„Fachverfahrensrisiko“** ist das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für die unter Einsatz des Fachverfahrens verarbeiteten Informationen, nachdem der Fachverfahrenseigentümer angemessene Sicherheitsmaßnahmen für seine Ressourcen umgesetzt hat.
  - **„Fachverfahrensrisikobeschreibung“** ist das Dokument, das die Leistungsempfänger über die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise informiert. Dazu werden die Risiken für ein Fachverfahren, die umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen und die Fachverfahrensrisiken nach der Maßnahmenumsetzung transparent gemacht.
  - **„Fachverfahrensspezifisches Sicherheitskonzept“** ist das Dokument, in dem die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für die Behördenleitung zur Entscheidung dargestellt werden. Dazu werden den Risiken eines Fachverfahrens angemessene Sicherheitsmaßnahmen zugeordnet, die daraus abgeleitete Handlungsstrategie für die
- Maßnahmenumsetzung aufgezeigt und die Fachverfahrensrisiken nach der Maßnahmenumsetzung dargestellt.
- **„Gefahr“** ist die Möglichkeit, dass eine Bedrohung die Schwachstelle einer Ressource ausnutzen und dadurch den Informationen Schaden zufügen könnte.
  - **„Gefahrenanalyse“** ist die Identifizierung von Gefahrenszenarien für jede Ressource, mit der die Informationen eines Betrachtungsgegenstandes verarbeitet werden.
  - **„Gefahrenszenario“** ist die präzise und verständliche Beschreibung darüber, wie eine Schwachstelle durch eine Bedrohung ausgenutzt werden kann. Ein Gefahrenszenario hat immer einen Bezug zu einem der drei Sicherheitsziele (Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit). Ein Gefahrenszenario ist unmittelbar an eine Ressource geknüpft.
  - **„Geschäftsprozess“** ist eine Folge von Einzeltätigkeiten, die schrittweise ausgeführt werden und die Verwaltungsaufgaben abbilden. Anhand dieser werden die Betrachtungsgegenstände der risikobasierten Konzeptionen bestimmt. Für die servicespezifischen Sicherheitskonzepte ergeben sich die Geschäftsprozesse aus den Serviceverzeichnissen. Für die fachverfahrensspezifischen Sicherheitskonzepte ergeben sich die Geschäftsprozesse aus den Fachverfahrensverzeichnissen. Für die domänenspezifischen Sicherheitskonzepte ergeben sich die Verwaltungsaufgaben aus den Geschäftsverteilungsplänen.
  - **„Handlungsstrategie“** ist die aus den Ergebnissen der risikoorientierten Vorgehensweise aufbereitete Darstellung für die Behördenleitung zwecks Entscheidung über umzusetzende oder zu ändernde Sicherheitsmaßnahmen mit dem Ziel der Risikoreduzierung, spezifiziert um zugehörige Zeit- und Ressourcenplanungen.
  - **„Information“** ist das Schutzobjekt der niedersächsischen Landesverwaltung, dessen Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit zu gewährleisten ist.
  - **„Informationseigentümer“** ist die Behörde, bei der die Informationsklassifizierung erfolgt und das Domänenrisiko verantwortet wird.
  - **„Informationsklassifizierung“** ist die Aktivität, die Informationseigentümer durchführen, um ihren Informationen für die Sicherheitsziele „Integrität“, „Verfügbarkeit“ und „Vertraulichkeit“ jeweils eine Schutzkategorie zuzuordnen.
  - **„Leistungsempfänger“** ist die Behörde, die einen Service eines Serviceeigentümers nutzt oder ein Fachverfahren eines Fachverfahrenseigentümers einsetzt.
  - **„Ressource“** ist das Sachmittel oder Personal zur Unterstützung der Verwaltungsaufgaben, das Schwachstellen aufweisen kann. Ressourcen werden – neben Personal – als IT-Systeme (Hardware und Software), Fachanwendungen, Bürokommunikationsanwendungen, Verträge, Papierakten, Gebäude, Räume und sonstige Sachmittel kategorisiert.
  - **„Risiko“** ist das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für Informationen zu der von einer Ressource ausgehenden Gefahr. Das Risiko definiert sich aus der Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schaden eintritt, und dem Ausmaß des potenziellen Schadens.
  - **„Risikoakzeptanz“** ist eine der vier Möglichkeiten zur Risikobehandlung und kommt vor allem in Betracht, wenn Risiken durch Sicherheitsmaßnahmen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht weiter reduziert oder vermieden werden können. Die Risikoakzeptanz erfordert, dass die Risiken nach der Maßnahmenumsetzung der Behördenleitung bewusst gemacht und von ihr als vertretbar verantwortet werden.
  - **„Risikoanalyse“** ist die Risikoeinschätzung nebst Risikobewertung.
  - **„Risikobehandlung“** ist die Entscheidung über den Umgang mit den identifizierten Risiken anhand von vier Optionen: Risikoreduzierung, Risikovermeidung, Risikoakzeptanz oder Risikotransfer.
  - **„Risikobeschreibung“** ist das Dokument, das die Leistungsempfänger über die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für Services und Fachverfahren informiert. Dazu werden die Risiken eines Services oder eines Fachverfahrens, die hierzu umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen und die Risiken nach der Maßnahmenumsetzung transparent gemacht. Sie wird in Form einer Servicorisikobeschreibung oder einer Fachverfahrensrisikobeschreibung gefertigt.

- **„Risikobewertung“** ist die Ausweisung der Risiken in einer Risikomatrix anhand eines dreistufigen Systems mit einem Risikolevel.
- **„Risikoeinschätzung“** ist die Quantifizierung der Gefahrenszenarien, indem die beiden Risikomerkmale „Eintrittswahrscheinlichkeit“ und „Schadensausmaß“ anhand eines stufenbasierten Systems prognostiziert werden.
- **„Risikolevel“** ist die Positionierung eines Risikowertes in einer Risikomatrix anhand eines dreistufigen Systems mit dem Risikolevel „grün“, „gelb“ oder „rot“.
- **„Risikoreduzierung“** ist eine der vier Möglichkeiten zur Risikobehandlung und stellt den Regelfall dar. Identifizierte Risiken werden durch die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen soweit reduziert, dass das Risiko in der Risikomatrix aus dem Risikolevel „gelb“ in den Risikolevel „grün“ oder aus dem Risikolevel „rot“ in den Risikolevel „grün“ oder „gelb“ verschoben werden kann.
- **„Risikotransfer“** ist eine der vier Möglichkeiten zur Risikobehandlung. Sie hat zum Ziel, eine vollständige Verlagerung des identifizierten Risikos auf Dritte zu erreichen, sodass im Rahmen der Risikobehandlung kein Handlungsbedarf mehr für die niedersächsische Landesverwaltung besteht.
- **„Risikovermeidung“** ist eine der vier Möglichkeiten zur Risikobehandlung. Sie hat zum Ziel, durch die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen ein Risiko zu eliminieren, statt zu reduzieren. Dazu wird beispielsweise die Nutzung einer Ressource oder der Einsatz einer Funktion vermieden.
- **„Schadensausmaß“** ist die Einschätzung zur Höhe des Schadens, der bei Eintritt eines Gefahrenszenarios bei den Informationen verursacht wird. Das Schadensausmaß stellt ein Risikomerkmale im Rahmen der Risikoeinschätzung dar. Es wird den Informationen für die Sicherheitsziele „Integrität“, „Verfügbarkeit“ und „Vertraulichkeit“ jeweils eine Schutzkategorie zugeordnet.
- **„Schutzbedarfseignung“** ist die Eigenschaft, die ein Serviceeigentümer für seinen Service und ein Fachverfahrenseigentümer für sein Fachverfahren kommuniziert, damit die Leistungsempfänger einschätzen können, inwieweit der Service und das Fachverfahren, ggf. nach Umsetzung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen zwecks weitergehender Risikoreduzierung, genutzt werden dürfen.
- **„Schutzkategorie“** ist eine Gruppe annähernd gleichen Schadensausmaßes; dabei bedeutet
  - „normales Schadensausmaß“, dass die Auswirkungen eines Schadens begrenzt und überschaubar wären,
  - „hohes Schadensausmaß“, dass die Auswirkungen eines Schadens beträchtlich sein können,
  - „sehr hohes Schadensausmaß“, dass die Auswirkungen eines Schadens ein existentielles oder katastrophales Ausmaß erreichen können.
- **„Schwachstelle“** ist die Eigenschaft einer Ressource, die potenziell ausgenutzt werden kann, um eine Schädigung zu erzielen (z. B. sicherheitsrelevante Fehler einer Software oder die Verwundbarkeit eines anderen Sachmittels). Durch eine Schwachstelle wird ein Sachmittel anfällig für Bedrohungen.
- **„Service“** ist die Leistung, die ein IT-Dienstleister zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben bereitstellt.
- **„Serviceeigentümer“** ist der IT-Dienstleister, bei dem die Konzeption, Erstellung, Inbetriebnahme, Pflege und Außerbetriebnahme eines Services sowie die Schutzbedarfseignung für den Service und das Servicerisiko verantwortet werden.
- **„Servicerisiko“** ist das Ergebnis einer systematischen Einschätzung möglicher Schäden für die unter Nutzung des Services verarbeiteten Informationen, nachdem der Serviceeigentümer angemessene Sicherheitsmaßnahmen für seine Ressourcen umgesetzt hat.
- **„Servicerisikobeschreibung“** ist das Dokument, das die Leistungsempfänger über die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise informiert. Dazu werden die Risiken eines Services, die umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen und die Servicerisiken nach der Maßnahmenumsetzung transparent gemacht.
- **„Servicespezifisches Sicherheitskonzept“** ist das Dokument, in dem die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für die Behördenleitung zur Entscheidung dargestellt werden. Dazu werden den Risiken des Services

angemessene Sicherheitsmaßnahmen zugeordnet, die daraus abgeleitete Handlungsstrategie für die Maßnahmenumsetzung aufgezeigt und die Servicerisiken nach der Maßnahmenumsetzung dargestellt.

- **„Sicherheitsanforderung“** ist die Vorgabe, die in einer Informationssicherheitsrichtlinie ressortübergreifend geregelt und bei deren Umsetzung zu beachten ist.
- **„Sicherheitsfeature“** ist eine technische oder organisatorische Lösung, die bereits umgesetzt ist und deshalb das Risiko um einen quantifizierten Risikoreduzierungs Wert mindert.
- **„Sicherheitskonzept“** ist das Dokument, in dem die Ergebnisse der risikoorientierten Vorgehensweise für die Behördenleitung zur Entscheidung dargestellt werden. Dazu werden den Risiken des Betrachtungsgegenstandes angemessene Sicherheitsmaßnahmen zugeordnet, die daraus abgeleitete Handlungsstrategie für die Maßnahmenumsetzung aufgezeigt und die Risiken nach der Maßnahmenumsetzung dargestellt.
- **„Sicherheitsmaßnahme“** ist eine technische oder organisatorische Lösung mit dem Ziel, ein bestehendes Risiko zu minimieren oder zu beherrschen.
- **„Sonstige Verwaltungsaufgabe“** ist eine Aufgabe, deren Bearbeitung nicht durch den Einsatz eines Fachverfahrens unterstützt wird.

#### Abkürzungsverzeichnis

- SiKo Sicherheitskonzept
- SRB Servicerisikobeschreibung
- VRB Fachverfahrensrisikobeschreibung

#### Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems in Niedersachsen (Raumbezugserlass)

RdErl. d. MI v. 15. 11. 2016 — 43-23100/100 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 674)  
— VORIS 21160 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2016 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift zu Nummer 1 wird nach dem Wort „Einheitlicher“ das Wort „integrierter“ eingefügt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift zu Nummer 1 wird nach dem Wort „Einheitlicher“ das Wort „integrierter“ eingefügt.
  - b) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird nach dem Wort „einheitliche“ das Wort „integrierte“ eingefügt.
    - bb) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „in den“ die Worte „einheitlichen integrierten“ eingefügt.
  - c) In Nummer 1.2 Abs. 4 wird nach dem Wort „einheitlichen“ das Wort „integrierten“ eingefügt.
  - d) Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:  
„1.3 Aufgabenwahrnehmung  
Die Einführung eines Landesbezugssystems erfolgt durch die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde.  
Die Aufgaben der Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems werden von der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde wahrgenommen.“
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der dreidimensionale geozentrische Europäische Terrestrische Referenzrahmen (ETRF89) ist die Realisierung des Internationalen Terrestrischen

- Referenzsystems (ITRS) für Europa mit den Koordinaten zur Epoche 1. 1. 1989. Das geodätische Datum des ETRF89 ist an die Lage der europäischen Platte im Internationalen Terrestrischen Referenzrahmen (ITRF89) gebunden. Die ursprüngliche europaweite Realisierung bestand aus den Koordinaten der ITRF-Stationen auf dieser Platte. Dieses Stationsnetz wurde 1989 und 1993 in EUREF-GPS-Kampagnen europaweit verdichtet. Die Subkommission EUREF der Internationalen Assoziation für Geodäsie für Europa (IAG) realisiert das ETRS89 durch das Europäische Permanentstationsnetz (EPN). Als nationale Verdichtung des EPN betreibt das BKG das integrierte geodätische Referenznetz des Bundes (GREF), das zusammen mit ausgewählten Referenzstationen die Verknüpfung zu den internationalen geodätischen Referenznetzen gewährleistet.“
- bb) Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „Die amtliche Realisierung des ETRS89/DREF91 — Realisierung 2016 — baut auf den bisherigen Realisierungen 1994 und 2002 auf. Die erstmalige ETRS89/DREF91 — Realisierung 1994 — beruht auf den 1994 festgesetzten räumlichen Koordinaten der Punkte des DREF91, welche mit Anschluss an die Punkte des EUREF-Netzes bestimmt wurden. Datumsunkte sind die damaligen EUREF-Punkte von 1989/1993. Die ETRS89/DREF91 — Realisierung 2002 — beruht auf der in DREF91 gelagerten Neuausgleichung des SAPOS-Referenzstationsnetzes mit Beobachtungsdaten der 1188. GPS-Woche (Oktober 2002). Als Datumsunkte dieser nationalen Realisierung werden weiterhin die EUREF-Punkte von 1989/1993 betrachtet. Bei der Einführung dieser Realisierung wurden die Koordinaten länderspezifisch angepasst. Die aktuelle ETRS89/DREF91 — Realisierung 2016 — geht auf die bundesweite GNSS-Kampagne im Jahr 2008 über 250 GGP zurück, die i. S. des integrierten geodätischen Raumbezugs unmittelbar mit HFP 1. Ordnung, SFP 1. Ordnung und RSP verknüpft sind (GGP-Rahmennetz). Die dabei entstandenen 3D-Koordinaten wurden unter Minimierung der Lagerestklaffungen in die Realisierung 2002 des ETRS89/DREF91 transformiert. Dadurch entsteht die im Jahr 2016 mit den anderen Komponenten des integrierten geodätischen Raumbezugs bundesweit einheitlich eingeführte amtliche Realisierung des ETRS89/DREF91. Alle 250 GGP des Rahmennetzes nehmen die Funktion von 3D-Datumsunkten ein.
- Die AdV veröffentlicht Transformationsparameter zwischen der amtlichen ETRS89/DREF91-Realisierung und der jeweiligen aktuellen europaweiten ETRS89-Realisierung der EUREF-Subkommission, insbesondere zur Verwendung beim Koordinatenmonitoring der RSP sowie zur Verknüpfung mit den ETRS89-Realisierungen der europäischen Nachbarstaaten.“
- cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- dd) Nach dem neuen Absatz 5 wird der folgende neue Absatz eingefügt:
- „Koordinaten im ETRS89 können als dreidimensionale kartesische Koordinaten (X, Y, Z), als ellipsoidische Koordinaten (Breite, Länge, ellipsoidische Höhe) und als UTM-Koordinaten (East, North) bereitgestellt werden.“
- ee) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- Es wird der folgende Satz angefügt:
- „UTM-Koordinaten können ohne die zweistellige Zonenkennung bereitgestellt werden. Ebenso können UTM-Koordinaten in umgekehrter Reihenfolge abgegeben werden (North, East).“
- ff) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
- „Zur Überführung der ellipsoidischen Höhen im amtlichen Bezugssystem ETRS89/DREF91 in physikalische Höhen im amtlichen Höhenstatus und umgekehrt wird das aktuelle AdV-Quasigeoid verwendet. Bei abweichenden Bezugsrahmen ist die jeweils korrespondierende Version des Quasigeoids einzusetzen.“
- b) In Nummer 2.2 Abs. 2 wird nach dem Wort „einheitlichen“ das Wort „integrierten“ eingefügt.
4. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Das amtliche, bundesweit einheitliche Höhenbezugssystem Deutschlands ist durch die Normalhöhen der Höhenfestpunkte 1. Ordnung des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (DHHN2016) realisiert. Dieser Bezugsrahmen ist über identische Punkte mit dem europäischen Höhenreferenzrahmen EVRF2007 (European Vertical Reference Frame 2007) verknüpft.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „DHHN92“ durch die Angabe „DHHN2016“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „DHHN92“ durch die Angabe „DHHN2016“ ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „Das amtliche Höhenbezugssystem beruht auf dem Deutschen Haupthöhennetz 1992 (DHHN92) und der Auswertung des Wiederholungsnivellements 2006 bis 2012. Datumsunkte für das DHHN2016 sind 72 ausgewählte Höhenfestpunkte 1. Ordnung des DHHN92, auf deren Höhen das DHHN2016 zwangsfrei vermittelnd gelagert wird. Die Ausgleichung des DHHN92 wiederum erfolgte zwangsfrei in geopotenziellen Knoten unter Hinzunahme von Nivellementlinien benachbarter Staaten. Höhenanschlusspunkt war die Höhenmarke an der Kirche Wallenhorst mit der geopotenziellen Kote 926,816 m<sup>2</sup>s<sup>-2</sup> des United European Levelling Network. Das Datum des United European Levelling Network bezieht sich auf den Nullpunkt des Pegels Amsterdam.“
- e) Es wird der folgende Absatz angefügt:
- „Der Übergang von Höhen im System DHHN92 in Höhen des Systems DHHN2016 und umgekehrt erfolgt mit dem bundesweiten Transformationsmodell HOETRA2016 ohne Berücksichtigung zeitlicher Höhenänderungen in Bodenbewegungsgebieten. Das Transformationsmodell ist über die Internetseite <http://www.hoetra2016.nrw.de> verfügbar.“
5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 werden die Angabe „1996“ und der Klammerzusatz „(DHSN96)“ durch die Angabe „2016“ und den Klammerzusatz „(DHSN2016)“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 wird die Angabe „DHSN96“ durch die Angabe „DHSN2016“ ersetzt.
- b) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 wird die Angabe „DHSN96“ durch die Angabe „DHSN2016“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „DHSN96“ durch die Angabe „DHSN2016“ ersetzt.
6. In Nummer 5.1 Abs. 1 werden die Worte „Ein Referenzstationspunkt dient“ durch die Worte „Die Referenzstationspunkte dienen“ ersetzt.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „DE\_DHHN92\_NH“ durch die Angabe „DE\_DHHN2016\_NH“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „DE\_DHHN92\_NH“ durch die Angabe „DE\_DHHN2016\_NH“ ersetzt.
- c) In der Tabelle 3 („Koordinatenreferenzsysteme für Höhenangaben“) werden der graue Hintergrund in der Zeile mit der Kurzbezeichnung „DE\_DHHN92\_NH“ entfernt und stattdessen die Zeile mit der Kurzbezeichnung „DE\_DHHN2016\_NH“ durch einen grauen Hintergrund hervorgehoben.
- d) In der Tabelle 5 („Höhenanomalie [Quasigeoidhöhe]“) wird die letzte Zeile mit der Kurzbezeichnung „DE\_AdV\_GCG2016\_QGH“ durch einen grauen Hintergrund hervorgehoben.
8. In der Anlage 3 wird die Tabelle 3 („Schweresystem [SWS]“) wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Ist für einen Schwerfestpunkt ein Schwerewert im DHSN2016 noch nicht vorhanden, sind weitere Schwerewertbezugssysteme amtlich.“

- b) Nach der dritten Zeile wird die folgende Zeile eingefügt:

|                                                                      |        |
|----------------------------------------------------------------------|--------|
| „Schwerewert im System des DHSN2016<br>(System der Landesvermessung) | 1400“. |
|----------------------------------------------------------------------|--------|

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1200

### Stiftung einer Niedersächsischen Sportmedaille

Beschl. d. LReg v. 29. 11. 2016 — MI-L 3-11 219/1 —

— VORIS 11430 —

Bezug: Beschl. d. LM v. 1. 8./18. 12. 1984 (Nds. MBl. S. 202)  
— VORIS 11430 00 00 03 011 —

#### I.

Als Zeichen der Anerkennung für Verdienste um den Sport durch hervorragende persönliche sportliche Leistungen sowie durch Förderung und Verbreitung des Sports wird die Niedersächsische Sportmedaille gestiftet.

#### II.

Die Sportmedaille zeigt auf der Schauseite ein sportliches Symbol, auf der Rückseite zeigt sie das Landeswappen mit der Umschrift „Für Verdienste um den niedersächsischen Sport“. Sie besteht aus Bronze und hat einen Durchmesser von 65 mm. Das Nähere ergibt sich aus dem als **Anlage** abgedruckten Muster. Die Sportmedaille ist nicht zum Anlegen bestimmt. Einzelpersonen und Mitglieder von Mannschaften erhalten zusätzlich eine verkleinerte Ausführung als Anstecknadel.

#### III.

Die Sportmedaille wird jährlich von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten verliehen. Die oder der Beliehene erhält eine Verleihungsurkunde. Die Verleihung wird im Nds. MBl. bekanntgemacht.

Die Sportmedaille geht in das Eigentum der oder des Beliehenen über.

#### IV.

Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener durch späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten später bekannt, so kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Verleihung widerrufen. Die Sportmedaille ist in diesem Fall zurückzugeben.

#### V.

Das Nähere zur Ausführung dieses Beschl. regelt das für Sport zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der StK.

#### VI.

Der Bezugsbeschluss wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1202



Schauseite



Rückseite

## Richtlinien für die Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille

RdErl. d. MI v. 29. 11. 2016 — L 3-11 219/1 —

— VORIS 11430 —

— Im Einvernehmen mit der StK —

**Bezug:** Beschl. d. LReg v. 29. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1202)  
— VORIS 11430 —

### 1. Zielsetzung

Die Sportmedaille wird für herausragende Verdienste und beispielhafte Initiativen im Bereich des Sports verliehen, die in besonderer Weise die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft sichtbar machen. Die Auszeichnung soll dazu anregen, sportliches Engagement weiterzuführen und die Entwicklung des Sports ideenreich zu gestalten.

### 2. Verleihung

Die Sportmedaille wird jährlich von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten an Einzelpersonen, Mannschaften oder Sportvereine auf Empfehlung einer Jury verliehen.

### 3. Voraussetzungen

#### 3.1 Auszuzeichnende Personen müssen

- ihren ständigen Wohnsitz in Niedersachsen haben oder Mitglied eines niedersächsischen Sportvereins sein und
- einen beispielhaften Beitrag für das Ansehen des Sports in Niedersachsen geleistet haben.

3.2 Die in Nummer 3.1 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend für auszuzeichnende Mannschaften.

#### 3.3 Auszuzeichnende Vereine müssen

- ihren Sitz in Niedersachsen haben und
- einen beispielhaften Beitrag für das Ansehen des Sports in Niedersachsen geleistet haben.

### 4. Kategorien

Die Verleihung wird in folgenden Kategorien vorgenommen:

#### 4.1 Kategorie A: Hohe sportliche Leistungen

- Bis zu drei Sportmedaillen können für internationale Erfolge von aktiven Sportlerinnen oder Sportlern oder Mannschaften vergeben werden.
- Bis zu drei Sportmedaillen können für internationale Erfolge von aktiven Nachwuchssportlerinnen oder Nachwuchssportlern oder Nachwuchsmannschaften vergeben werden.

#### 4.2 Kategorie B: Ehrenamtliches Engagement

Bis zu vier Sportmedaillen können für ehrenamtliches Engagement in niedersächsischen Sportvereinen vergeben werden.

#### 4.3 Kategorie C: Beispielhafte Vereinsarbeit

Bis zu vier Sportmedaillen können für beispielhafte Arbeit in niedersächsischen Sportvereinen vergeben werden.

### 5. Sonderauszeichnung der Niedersächsischen Ministerpräsidentin oder des Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Daneben kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident eine Sportmedaille

- ohne Juryempfehlung,
  - außerhalb der Kategorien und
  - unabhängig vom Vorliegen der in Nummer 3 genannten Voraussetzungen
- verleihen.

### 6. Auswahlverfahren

Die Vorschläge für die Verleihung der Sportmedaille kommen aus der Mitte der Jury. Die Jury beschließt eine Empfehlung über die jeweilig Auszuzeichnenden und übermittelt diese dem für Sport zuständigen Ministerium. Dieses legt die Empfehlungen der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor.

### 7. Zusammensetzung und Berufung der Jury

7.1 Die Jury besteht aus acht fachkundigen Personen. Die StK und das für Sport zuständige Ministerium entsenden jeweils ein Jurymitglied. Der Landessportbund entsendet drei Jurymitglieder, jeweils aus unterschiedlichen Institutionen des organisierten Sports. Darüber hinaus beruft die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ein Jurymitglied aus dem Bereich der Sportwissenschaft sowie zwei Jurymitglieder aus dem Bereich der Medien, jeweils für eine Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist möglich.

7.2 Die Jurymitglieder entscheiden unabhängig und sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.

7.3 Die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen der Jury ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht möglich.

### 8. Beschlussfassung

8.1 Den Vorsitz in der Jury führt die Vertreterin oder der Vertreter des für Sport zuständigen Ministeriums. Die Sitzungen der Jury werden von ihrem vorsitzenden Mitglied einberufen.

8.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Jurymitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.

8.3 Mitglieder der Jury nehmen an Beratung und Beschlussfassung nicht teil, wenn eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger oder die Organisation, der sie angehören, von der Beschlussfassung unmittelbar betroffen ist. Eine Auszeichnung eines Mitglieds der Jury während dessen Amtszeit ist nicht möglich.

8.4 Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Jury nicht beschlussfähig, können die anwesenden Mitglieder beschließen, dass die von ihnen erarbeiteten Beschlussvorschläge den nicht anwesenden Mitgliedern zur Abstimmung im Umlaufverfahren zugesandt werden.

8.5 Die Jury beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Fall nach Nummer 8.4 Satz 2 mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Jurymitglieds.

### 9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1204

## Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. MI v. 30. 11. 2016 — 43-23031/4 —

— VORIS 21160 —

**Bezug:** RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 326)  
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 1. 12. 2016 wie folgt geändert:

Es wird die folgende lfd. Nummer angefügt:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname, Zusätze | Amtssitz |
|----------|------------------------|----------|
| „238     | Nooitrust, Timo        | Jever“.  |

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1204



**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2016  
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer  
und an der Umsatzsteuer**

**Bek. d. MI v. 6. 12. 2016 — 33.23-05601/4-3 —**

**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das vierte Kalendervierteljahr 2016 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 811 312 604,00 EUR.

**2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Für das dritte Kalendervierteljahr 2016 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 100 375 066,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2016 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2016 100 362 461,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 12 605,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2016 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 55,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 102 304 642,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2016 ein Betrag von 102 317 302,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 102 317 252,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**3. Schlussbestimmung**

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1205

**C. Finanzministerium**

**Auslandsreisekostenrecht;  
Neufestsetzung der Auslandstage- und  
Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2017**

**RdErl. d. MF v. 25. 11. 2016 — VD3 15 43/1 —**

**— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 9. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1435)  
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern hat mit RdSchr. vom 24. 11. 2016 — D 6-30201/10#3 — die ab 1. 1. 2017 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Diese sind auch in Niedersachsen zugrunde zu legen. Für im Jahr 2016 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2017 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2016 festgesetzt sind (vgl. Bezugserlass). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder be-

dingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1205

**Anlage**

| Land/Ort                   | Auslands-<br>tagegeld<br>in EUR | Auslands-<br>übernachtungsgeld bis zu<br>... EUR mit Nachweis*) |
|----------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1                          | 2                               | 3                                                               |
| Afghanistan                | 25                              | 95                                                              |
| Ägypten                    | 33                              | 113                                                             |
| Äthiopien                  | 22                              | 86                                                              |
| Äquatorialguinea           | 30                              | 166                                                             |
| Albanien                   | 24                              | 113                                                             |
| Algerien                   | 42                              | 173                                                             |
| Andorra                    | 28                              | 45                                                              |
| Angola                     | 64                              | 265                                                             |
| Antigua und Barbuda        | 44                              | 117                                                             |
| Argentinien                | 28                              | 144                                                             |
| Armenien                   | 19                              | 63                                                              |
| Aserbaidtschan             | 25                              | 72                                                              |
| Australien                 |                                 |                                                                 |
| — Canberra                 | 48                              | 158                                                             |
| — Sydney                   | 49                              | 186                                                             |
| — im Übrigen               | 46                              | 133                                                             |
| Bahrain                    | 37                              | 180                                                             |
| Bangladesch                | 25                              | 111                                                             |
| Barbados                   | 48                              | 179                                                             |
| Belgien                    | 34                              | 135                                                             |
| Benin                      | 33                              | 101                                                             |
| Bolivien                   | 25                              | 93                                                              |
| Bosnien und<br>Herzegowina | 15                              | 73                                                              |
| Botsuana                   | 33                              | 102                                                             |
| Brasilien                  |                                 |                                                                 |
| — Brasilia                 | 44                              | 160                                                             |
| — Rio de Janeiro           | 39                              | 145                                                             |
| — Sao Paulo                | 44                              | 120                                                             |
| — im Übrigen               | 45                              | 110                                                             |
| Brunei                     | 40                              | 106                                                             |
| Bulgarien                  | 18                              | 90                                                              |
| Burkina Faso               | 36                              | 84                                                              |
| Burundi                    | 39                              | 98                                                              |
| Chile                      | 33                              | 130                                                             |
| China                      |                                 |                                                                 |
| — Chengdu                  | 29                              | 105                                                             |
| — Hongkong                 | 61                              | 145                                                             |
| — Kanton                   | 33                              | 113                                                             |
| — Peking                   | 38                              | 142                                                             |

| Land/Ort                                           | Auslands-<br>tagegeld<br>in EUR | Auslands-<br>übernachtungsgeld bis zu<br>... EUR mit Nachweis*) |
|----------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1                                                  | 2                               | 3                                                               |
| — Shanghai                                         | 41                              | 128                                                             |
| — im Übrigen                                       | 41                              | 78                                                              |
| Costa Rica                                         | 38                              | 93                                                              |
| Côte d'Ivoire                                      | 42                              | 146                                                             |
| Dänemark                                           | 50                              | 150                                                             |
| Dominica                                           | 33                              | 94                                                              |
| Dominikanische<br>Republik                         | 33                              | 71                                                              |
| Dschibuti                                          | 40                              | 160                                                             |
| Ecuador                                            | 36                              | 97                                                              |
| El Salvador                                        | 36                              | 119                                                             |
| Eritrea                                            | 38                              | 81                                                              |
| Estland                                            | 22                              | 71                                                              |
| Fidschi                                            | 28                              | 69                                                              |
| Finnland                                           | 32                              | 136                                                             |
| Frankreich                                         |                                 |                                                                 |
| — Lyon                                             | 44                              | 83                                                              |
| — Marseille                                        | 42                              | 86                                                              |
| — Paris sowie<br>die Departements<br>92, 93 und 94 | 48                              | 135                                                             |
| — Straßburg                                        | 40                              | 89                                                              |
| — im Übrigen                                       | 36                              | 81                                                              |
| Gabun                                              | 51                              | 278                                                             |
| Gambia                                             | 25                              | 125                                                             |
| Georgien                                           | 25                              | 80                                                              |
| Ghana                                              | 38                              | 174                                                             |
| Grenada                                            | 42                              | 121                                                             |
| Griechenland                                       |                                 |                                                                 |
| — Athen                                            | 38                              | 132                                                             |
| — im Übrigen                                       | 30                              | 89                                                              |
| Guatemala                                          | 23                              | 96                                                              |
| Guinea                                             | 31                              | 110                                                             |
| Guinea-Bissau                                      | 20                              | 86                                                              |
| Guyana                                             | 34                              | 81                                                              |
| Haiti                                              | 41                              | 111                                                             |
| Honduras                                           | 40                              | 101                                                             |
| Indien                                             |                                 |                                                                 |
| — Chennai                                          | 28                              | 87                                                              |
| — Kalkutta                                         | 34                              | 117                                                             |
| — Mumbai                                           | 26                              | 125                                                             |
| — Neu Delhi                                        | 41                              | 144                                                             |
| — im Übrigen                                       | 30                              | 145                                                             |
| Indonesien                                         | 31                              | 130                                                             |
| Iran                                               | 23                              | 84                                                              |
| Irland                                             | 36                              | 92                                                              |
| Island                                             | 39                              | 108                                                             |
| Israel                                             | 46                              | 191                                                             |
| Italien                                            |                                 |                                                                 |
| — Mailand                                          | 32                              | 156                                                             |
| — Rom                                              | 43                              | 160                                                             |
| — im Übrigen                                       | 28                              | 126                                                             |

| Land/Ort                                | Auslands-<br>tagegeld<br>in EUR | Auslands-<br>übernachtungsgeld bis zu<br>... EUR mit Nachweis*) |
|-----------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1                                       | 2                               | 3                                                               |
| Jamaika                                 | 45                              | 135                                                             |
| Japan                                   |                                 |                                                                 |
| — Tokio                                 | 44                              | 153                                                             |
| — im Übrigen                            | 42                              | 156                                                             |
| Jemen                                   | 20                              | 95                                                              |
| Jordanien                               | 38                              | 126                                                             |
| Kambodscha                              | 32                              | 94                                                              |
| Kamerun                                 | 41                              | 180                                                             |
| Kanada                                  |                                 |                                                                 |
| — Ottawa                                | 29                              | 110                                                             |
| — Toronto                               | 43                              | 142                                                             |
| — Vancouver                             | 40                              | 106                                                             |
| — im Übrigen                            | 36                              | 111                                                             |
| Kap Verde                               | 25                              | 105                                                             |
| Kasachstan                              | 32                              | 109                                                             |
| Katar                                   | 46                              | 170                                                             |
| Kenia                                   | 35                              | 223                                                             |
| Kirgisistan                             | 24                              | 91                                                              |
| Kolumbien                               | 34                              | 126                                                             |
| Kongo, Republik                         | 41                              | 200                                                             |
| Kongo, Demokra-<br>tische Republik      | 56                              | 171                                                             |
| Korea, Demokra-<br>tische Volksrepublik | 32                              | 132                                                             |
| Korea, Republik                         | 48                              | 112                                                             |
| Kosovo                                  | 19                              | 57                                                              |
| Kroatien                                | 23                              | 75                                                              |
| Kuba                                    | 41                              | 85                                                              |
| Kuwait                                  | 35                              | 185                                                             |
| Laos                                    | 27                              | 67                                                              |
| Lesotho                                 | 20                              | 103                                                             |
| Lettland                                | 25                              | 80                                                              |
| Libanon                                 | 36                              | 120                                                             |
| Libyen                                  | 37                              | 100                                                             |
| Liechtenstein                           | 44                              | 180                                                             |
| Litauen                                 | 20                              | 68                                                              |
| Luxemburg                               | 39                              | 102                                                             |
| Madagaskar                              | 31                              | 83                                                              |
| Malawi                                  | 39                              | 123                                                             |
| Malaysia                                | 28                              | 88                                                              |
| Malediven                               | 31                              | 93                                                              |
| Mali                                    | 34                              | 122                                                             |
| Malta                                   | 37                              | 112                                                             |
| Marokko                                 | 35                              | 105                                                             |
| Marshall Inseln                         | 52                              | 70                                                              |
| Mauretanien                             | 32                              | 105                                                             |
| Mauritius                               | 40                              | 140                                                             |
| Mazedonien                              | 20                              | 95                                                              |
| Mexiko                                  | 34                              | 141                                                             |
| Mikronesien                             | 46                              | 74                                                              |
| Moldau, Republik                        | 20                              | 88                                                              |

| Land/Ort                 | Auslands-<br>tagegeld<br>in EUR | Auslands-<br>übernachtungsgeld bis zu<br>... EUR mit Nachweis*) |
|--------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1                        | 2                               | 3                                                               |
| Monaco                   | 35                              | 180                                                             |
| Mongolei                 | 24                              | 84                                                              |
| Montenegro               | 24                              | 94                                                              |
| Mosambik                 | 35                              | 147                                                             |
| Myanmar                  | 29                              | 155                                                             |
| Namibia                  | 19                              | 77                                                              |
| Nepal                    | 23                              | 86                                                              |
| Neuseeland               | 39                              | 98                                                              |
| Nicaragua                | 30                              | 81                                                              |
| Niederlande              | 38                              | 119                                                             |
| Niger                    | 30                              | 70                                                              |
| Nigeria                  | 52                              | 255                                                             |
| Norwegen                 | 53                              | 182                                                             |
| Österreich               | 30                              | 104                                                             |
| Oman                     | 50                              | 200                                                             |
| Pakistan                 |                                 |                                                                 |
| — Islamabad              | 25                              | 165                                                             |
| — im Übrigen             | 22                              | 68                                                              |
| Palau                    | 42                              | 166                                                             |
| Panama                   | 32                              | 111                                                             |
| Papua-Neuguinea          | 50                              | 234                                                             |
| Paraguay                 | 30                              | 61                                                              |
| Peru                     | 25                              | 93                                                              |
| Philippinen              | 25                              | 107                                                             |
| Polen                    |                                 |                                                                 |
| — Breslau                | 27                              | 92                                                              |
| — Danzig                 | 24                              | 77                                                              |
| — Krakau                 | 23                              | 88                                                              |
| — Warschau               | 25                              | 105                                                             |
| — im Übrigen             | 22                              | 50                                                              |
| Portugal                 | 30                              | 92                                                              |
| Ruanda                   | 38                              | 141                                                             |
| Rumänien                 |                                 |                                                                 |
| — Bukarest               | 26                              | 100                                                             |
| — im Übrigen             | 21                              | 62                                                              |
| Russische<br>Föderation  |                                 |                                                                 |
| — Jekaterinburg          | 23                              | 84                                                              |
| — Moskau                 | 25                              | 110                                                             |
| — St. Petersburg         | 21                              | 114                                                             |
| — im Übrigen             | 20                              | 58                                                              |
| Sambia                   | 30                              | 130                                                             |
| Samoa                    | 24                              | 85                                                              |
| San Marino               | 28                              | 75                                                              |
| São Tomé<br>und Príncipe | 39                              | 80                                                              |
| Saudi Arabien            |                                 |                                                                 |
| — Djidda                 | 31                              | 234                                                             |
| — Riad                   | 40                              | 179                                                             |
| — im Übrigen             | 40                              | 80                                                              |
| Schweden                 | 41                              | 168                                                             |

| Land/Ort                          | Auslands-<br>tagegeld<br>in EUR | Auslands-<br>übernachtungsgeld bis zu<br>... EUR mit Nachweis*) |
|-----------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                               | 3                                                               |
| Schweiz                           |                                 |                                                                 |
| — Genf                            | 53                              | 195                                                             |
| — im Übrigen                      | 51                              | 169                                                             |
| Senegal                           | 37                              | 128                                                             |
| Serbien                           | 16                              | 74                                                              |
| Sierra Leone                      | 32                              | 82                                                              |
| Simbabwe                          | 37                              | 103                                                             |
| Singapur                          | 44                              | 188                                                             |
| Slowakische<br>Republik           | 20                              | 85                                                              |
| Slowenien                         | 27                              | 95                                                              |
| Spanien                           |                                 |                                                                 |
| — Barcelona                       | 26                              | 118                                                             |
| — Kanarische Inseln               | 26                              | 98                                                              |
| — Madrid                          | 34                              | 113                                                             |
| — Palma de Mallorca               | 26                              | 110                                                             |
| — im Übrigen                      | 24                              | 88                                                              |
| Sri Lanka                         | 33                              | 118                                                             |
| St. Kitts und Nevis               | 37                              | 99                                                              |
| St. Lucia                         | 45                              | 129                                                             |
| St. Vincent und<br>die Grenadinen | 43                              | 121                                                             |
| Sudan                             | 29                              | 115                                                             |
| Südafrika                         |                                 |                                                                 |
| — Kapstadt                        | 22                              | 112                                                             |
| — Johannesburg                    | 24                              | 124                                                             |
| — im Übrigen                      | 18                              | 94                                                              |
| Südsudan                          | 28                              | 150                                                             |
| Suriname                          | 34                              | 108                                                             |
| Syrien                            | 31                              | 140                                                             |
| Tadschikistan                     | 21                              | 67                                                              |
| Taiwan                            | 42                              | 126                                                             |
| Tansania                          | 39                              | 201                                                             |
| Thailand                          | 26                              | 118                                                             |
| Togo                              | 29                              | 108                                                             |
| Tonga                             | 26                              | 36                                                              |
| Trinidad und Tobago               | 45                              | 164                                                             |
| Tschad                            | 39                              | 151                                                             |
| Tschechische<br>Republik          | 29                              | 94                                                              |
| Türkei                            |                                 |                                                                 |
| — Istanbul                        | 29                              | 104                                                             |
| — Izmir                           | 35                              | 80                                                              |
| — im Übrigen                      | 33                              | 78                                                              |
| Tunesien                          | 27                              | 80                                                              |
| Turkmenistan                      | 27                              | 108                                                             |
| Uganda                            | 29                              | 129                                                             |
| Ukraine                           | 26                              | 98                                                              |
| Ungarn                            | 18                              | 63                                                              |
| Uruguay                           | 36                              | 109                                                             |

| Land/Ort                                                 | Auslands-<br>tagegeld<br>in EUR | Auslands-<br>übernachtungsgeld bis zu<br>... EUR mit Nachweis*) |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1                                                        | 2                               | 3                                                               |
| Usbekistan                                               | 28                              | 123                                                             |
| Vatikanstaat                                             | 43                              | 160                                                             |
| Venezuela                                                | 40                              | 207                                                             |
| Vereinigte Arabische Emirate                             | 37                              | 155                                                             |
| Vereinigte Staaten von Amerika (USA)                     |                                 |                                                                 |
| — Atlanta                                                | 51                              | 175                                                             |
| — Boston                                                 | 48                              | 265                                                             |
| — Chicago                                                | 45                              | 209                                                             |
| — Houston                                                | 52                              | 138                                                             |
| — Los Angeles                                            | 46                              | 274                                                             |
| — Miami                                                  | 53                              | 151                                                             |
| — New York City                                          | 48                              | 282                                                             |
| — San Francisco                                          | 42                              | 314                                                             |
| — Washington, D. C.                                      | 51                              | 276                                                             |
| — im Übrigen                                             | 42                              | 138                                                             |
| Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland |                                 |                                                                 |
| — London                                                 | 51                              | 224                                                             |
| — im Übrigen                                             | 37                              | 115                                                             |
| Vietnam                                                  | 31                              | 86                                                              |
| Weißrussland                                             | 22                              | 109                                                             |
| Zentralafrikanische Republik                             | 38                              | 74                                                              |
| Zypern                                                   | 37                              | 116                                                             |

\*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

### Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

**Bek. d. MF v. 1. 12. 2016**  
— 41-105-22430 —

Statutengemäß hat die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes am 29. 11. 2016 auf Empfehlung des Kassenausschusses vom 11. 8. 2016 und auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 29. 9. 2016 die in der **Anlage** abgedruckte 43. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erlass vom 1. 12. 2016 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1208

### Anlage

#### 43. Änderung des Statuts der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen — Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes — vom 29. November 2016

Das Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 42. Änderung vom 15. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

### § 1

#### Änderung des Statuts

§ 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe „j“ wird zu „j1“.
- b) Es wird folgender Buchstabe „j2“ eingefügt:  
„j2) Zeitwertuntergrenze für im Diversifikationsportfolio infolge volatiler Marktbewertungen akzeptierte Kursverluste gemessen am nominal investierten Kapital. Über eine weitere Absenkung der Zeitwertuntergrenze oder eine Realisierung der Kursverluste beschließt die Mitgliederversammlung, in Eilfällen die/der Vorsitzende allein; die/der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder und den Kassenausschuss unverzüglich über getroffene Eilbeschlüsse.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Statutenänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

### **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern**

**RdErl. d. MS v. 21. 11. 2016 — 102-43 114/10 —**

— VORIS 21141 —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern längstens bis zum Schuleintritt.

1.2 Zweck der Förderung ist,

- a) anerkannte Stellen zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen, die durch interdisziplinäre Teams Maßnahmen der Früherkennung durchführen, Maßnahmen der Früherkennung, Frühbehandlung und Frühförderung empfehlen und sich zur Verlaufsbeobachtung zur Verfügung stellen (BFF-Teams) sowie
- b) die Schaffung und Unterstützung von interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) i. S. des § 30 SGB IX i. V. m. § 3 FrühV.

Angestrebt wird die Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Stellen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind

- 2.1 Gewinnung von Mitgliedern interdisziplinärer Teams in den anerkannten Stellen,
- 2.2 Zahlung von Entgelten an die Mitglieder interdisziplinärer Teams in den anerkannten Stellen,
- 2.3 Verwaltungskosten, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit, der anerkannten Stellen und
- 2.4 Ausgaben für außergewöhnlichen Abstimmungsaufwand mit Personen oder Einrichtungen außerhalb der anerkannten Stellen.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger von BFF-Teams und die Träger von IFF.

3.2 Sozialpädiatrische Zentren erhalten wegen der vorrangigen Leistungsverpflichtung der Krankenkassen nach § 43 a SGB V keine Förderung nach dieser Richtlinie.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsbehörde muss die Stelle der interdisziplinären Früherkennung/Frühförderung als förderungswürdig anerkannt haben. Für eine Anerkennung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- 4.1 BFF-Team
  - 4.1.1 Vereinbarung des zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen über die Leistung und Vergütung der Stelle. Die Vereinbarung muss den Einzugsbereich der Stelle festlegen.
  - 4.1.2 Nachweis über die Tätigkeit eines interdisziplinär besetzten Früherkennungsteams mit mindestens jeweils einem Mitglied aus folgenden Berufsgruppen:
    - 4.1.2.1 Ärztinnen und Ärzte, möglichst eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinderheilkunde und Jugendmedizin,
    - 4.1.2.2 nichtärztliche Heilberufe, möglichst mit Erfahrungen in der Behandlung kindlicher Behinderungen,
    - 4.1.2.3 pädagogisch/psychologische Berufe mit Erfahrung in der Förderung von entwicklungsgestörten Kindern (z. B. Diplom-Psychologinnen oder Diplom-Psychologen, Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen).
  - 4.1.3 Nachweis über eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner (**Anlage 1** Nr. 6).
  - 4.1.4 Nachweis geeigneter Räume für die Durchführung der Früherkennung, deren Standort mit den in Nummer 4.1.1 genannten Stellen abgestimmt ist.
  - 4.1.5 Erklärung des Einrichtungsträgers, dass die in der Anlage 1 abgedruckten Grundsätze über die Früherkennung/Frühförderung zur Grundlage der Arbeit des BFF-Teams gemacht werden.
- 4.2 IFF
 

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen der IFF und den zuständigen Reha-Trägern (Krankenkasse und örtlicher Träger der Sozialhilfe). Die Vereinbarung muss den Einzugsbereich der Stelle festlegen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der voraussichtlichen Zahl der vorgestellten oder zu behandelnden Kinder. Je Kind und Kalenderjahr wird eine Pauschale in Höhe von 74 EUR gewährt.

Erstreckt sich die Maßnahme für das einzelne Kind über mehrere Kalenderjahre, wird die Pauschale für jedes Kalenderjahr gezahlt.

5.3 Abweichend von den VV zu § 44 LHO bzw. den VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen unter 2 500 EUR bzw. 25 000 EUR gewährt werden.

5.4 Wird ein Kind innerhalb eines Kalenderjahres zur interdisziplinären Früherkennung dem BFF-Team vorgestellt und anschließend in einer IFF behandelt oder gefördert, steht die Pauschale dem BFF-Team zu.

5.5 Wird ein Kind innerhalb eines Kalenderjahres nach der interdisziplinären Früherkennung in der IFF dort im Rahmen der Frühförderung behandelt, wird die Pauschale für die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung gewährt.

#### 6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten

Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Zuwendungsanträge sind bis zum 1. November vor Beginn des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.

6.4 Zuwendungsanträgen ist eine Erklärung beizufügen, dass sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Anerkennung nicht geändert haben. Abweichend von Satz 1 sind die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 alle vier Jahre im Einzelnen nachzuweisen.

6.5 Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung im Fall gemeinsamer Förderung ist eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (siehe Nummern 4.1.1 und 4.2) gemäß VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO anzustreben, sofern dieser nicht selbst Träger der anerkannten Stelle ist.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

6.7 Der Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Nummer 5 ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gemäß einem der Bewilligung beigelegten Vordruck (siehe **Anlage 2**) zu führen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An

das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An die  
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1208

#### Anlage 1

##### **Grundsätze über die interdisziplinäre Früherkennung/Frühförderung**

1. Die Früherkennung/Frühförderung hat zum Ziel,
  - Auffälligkeiten, die den Verdacht auf eine bestehende oder drohende Behinderung nahe legen, festzustellen,
  - drohenden Behinderungen entgegenzuwirken und
  - Auswirkungen vorhandener Behinderungen auszugleichen oder zu mindern.
2. Früherkennung/Frühförderung hat so früh wie möglich einzusetzen. Die altersmäßige Obergrenze fällt mit dem Schuleintritt zusammen. Die Inanspruchnahme der Früherkennungs-/Frühförderangebote setzt einen freiwilligen Entschluss der oder des Sorgeberechtigten voraus.
3. Früherkennung/Frühförderung ist eine interdisziplinäre Aufgabe, bei deren Wahrnehmung das Kind und sein Umfeld in den Blick zu nehmen sind. Hieraus folgt, dass medizinische, heilpädagogische/psychologische und soziale Komponenten berücksichtigt werden müssen.
4. Im Rahmen der Zielsetzung „Auffälligkeiten, die den Verdacht auf eine bestehende oder drohende Behinderung nahe legen, festzustellen“ (siehe Nummer 1) werden folgende Schritte unterschieden:
  - 4.1 Auffälligkeiten können beobachtet werden von
    - a) den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten,
    - b) Ärztinnen oder Ärzten, z. B. im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen nach den sogenannten Kinderichtlinien oder der Mütterberatung,
    - c) sonstigen Personen (z. B. Hebammen, Erzieherinnen oder Erzieher, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter).
  - 4.2 Aufgrund dieser Beobachtung wird das Kind — in der Regel unter Beteiligung der betreuenden Ärztin (Haus- oder Kinderärztin) oder des betreuenden Arztes (Haus- oder Kinderarzt) — einem interdisziplinären Team zur Abklärung der Verdachtsmomente vorgestellt.

**Anlage 2**

4.3 Das interdisziplinäre Team kann zu folgenden Feststellungen gelangen:

- Die Verdachtsmomente weisen nicht auf eine Behinderung oder drohende Behinderung hin.
- Es wird eine gesicherte Diagnose gestellt.
- Es kann weder eine gesicherte Diagnose gestellt noch der Verdacht auf eine Behinderung oder drohende Behinderung ausgeschlossen werden.

5. Die Zusammensetzung des interdisziplinären Teams richtet sich grundsätzlich nach der Art der vorliegenden Verdachtsmomente. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Behinderungen und Schlussfolgerungen, die in einem Behandlungs- und Förderplan ihren Niederschlag finden können, kommt ein großer Kreis von Berufsgruppen als Teammitglieder in Betracht. Zu nennen sind Ärztinnen und Ärzte der verschiedenen Fachrichtungen, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, Logopädinnen und Logopäden, Orthoptistinnen und Orthoptisten, Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten, Beschäftigungstherapeutinnen und Beschäftigungstherapeuten, Pädagoginnen und Pädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen. Angesichts dieses großen Kreises möglicher Teilnehmer empfiehlt es sich, ein Kernteam zu bilden, das je nach Lage des Falles durch Vertreterinnen oder Vertreter anderer Berufsgruppen verstärkt wird. Es erscheint sachgerecht, ein Kernteam von in der Regel drei Personen zu bilden, das sich zusammensetzt aus

- einer Ärztin oder einem Arzt,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der nichtärztlichen Heilberufe,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der pädagogischen/psychologischen Berufe.

6. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner zur Koordination der Arbeit des Teams sowie in der kindbezogenen Koordination einzusetzen.

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner sollte deshalb z. B. in der Lage sein — ggf. aufgrund eines Hausbesuches —, das häusliche Umfeld des Kindes zu bewerten, dem Team die sich daraus ergebenden relevanten Informationen zu vermitteln, die Nachbetreuung der Eltern sowie die Kontaktaufnahme zu den Ärztinnen oder den Ärzten zu leisten.

Durch diese koordinierende Tätigkeit werden die anderen Teammitglieder insbesondere von der Abwicklung organisatorischer Angelegenheiten weitgehend entlastet, wodurch eine Verlängerung des Team-Geschehens vermieden wird.

7. In den Fällen, in denen das Früherkennungsteam zu einer gesicherten Diagnose kommt, entwickelt es eine Frühförderplanung. In den Fällen, in denen das Früherkennungsteam nicht zu einer gesicherten Diagnose kommt, ist die Empfehlung in Betracht zu ziehen, das Kind einer Spezialistin oder einem Spezialisten (z. B. der Neuropädiatrie) oder einem Sozialpädiatrischen Zentrum vorzustellen. Der Behandlungs- und Förderplan kann lediglich empfehlenden Charakter haben, da er der Umsetzung durch die Eltern bedarf.

8. Die Umsetzung des Behandlungs- und Förderplans erfolgt — unbeschadet der Regelungen des SGB XII — in der Regel in Abstimmung zwischen den Eltern, der betreuenden Ärztin (Haus- oder Kinderärztin) oder dem betreuenden Arzt (Haus- oder Kinderarzt) und — wenn im Behandlungs- und Förderplan vorgesehen — der Frühförderin oder dem Frühförderer. Bei der Durchführung des Behandlungs- und Förderplans ist eine enge Kooperation aller beteiligten Berufsgruppen anzustreben.

Der Behandlungs- und Förderplan wird in vielen Fällen eine nochmalige Vorstellung des Kindes beim Team vorsehen; dies bedingt eine enge Kooperation von Behandlerinnen oder Behandlern und dem Team.

Hinsichtlich der im Rahmen der Frühförderung zu beteiligenden Behandlerinnen und Behandler können im Hinblick auf den vorrangigen Elternwillen keine Vorgaben gemacht werden. Dies schließt nicht aus, dass Mitglieder des interdisziplinären Teams von den Eltern (und ggf. dem Sozialhilfeträger) mit der Wahrnehmung einzelner Behandlungsaufgaben betraut werden.

9. Sozialpädiatrische Zentren als hochqualifizierte interdisziplinäre Diagnosezentren können sowohl die Aufgabenstellung nach Nummer 7 als auch für einen begrenzten regionalen Bereich die Aufgaben eines regionalen Früherkennungsteams wahrnehmen.

.....  
(Träger der Stelle)

**Verwendungsnachweis über Zuwendungen  
gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung  
und Frühförderung bei behinderten  
oder von Behinderung bedrohten Kindern  
vom 21. 11. 2016**

- Zahl der vorgestellten Kinder im Kalenderjahr ..... EUR
- Erhaltene Zuwendungen gemäß der o. g. Richtlinie ..... EUR
- Weitere Einnahmen des Trägers<sup>1)</sup> zum Betrieb der Stelle im Kalenderjahr ..... EUR
- Ausgaben des Trägers<sup>1)</sup> für den Betrieb der Stelle im Kalenderjahr ..... EUR
  - für die Teammitglieder<sup>1)</sup> (Personalkosten) ..... EUR
  - für die Verwaltung (Personalkosten<sup>2)</sup>) ..... EUR
  - für Koordinierungszwecke gemäß Nummer 2.4 der Richtlinie ..... EUR
  - sonstige Kosten<sup>2)</sup> ..... EUR

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Anzugeben sind ausschließlich Einnahmen und Ausgaben, die beim Träger selbst kassenwirksam geworden sind.

<sup>2)</sup> Es genügt die Angabe von Schätzbeträgen (z. B. der geschätzte prozentuale Anteil einer für den Verwendungszweck eingesetzten Verwaltungskraft).

**F. Kultusministerium**

**Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2016  
des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland  
für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden  
auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen**

**Bek. d. MK v. 29. 11. 2016 — 36.1-54063/11 —**

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2016 des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen (Alt-Katholische Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West und Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd) vom 15. 11. 2016 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und werden nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1210

**Anlage**

**Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde  
der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West  
für das Jahr 2016  
vom 15. 11. 2016**

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 1. 1. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgende Kirchensteuerbeschlüsse für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West für die Steuerjahre 2016, 2017 und 2018 gefasst:

## I.

- 1) a) Für das Haushaltsjahr 2016 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und Emden sowie die Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Emsland, Cloppenburg, Oldenburg, Grafschaft Bentheim, Vechta, Diepholz, Osterholz und Verden.
  - b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
  - c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
  - d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23. 10. 2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt (BStBl) 2012, Teil I, S. 1083). Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.
- 2) Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
  - 3) Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

| Stufe | Bemessungsgrundlage<br>(Gemeinsam zu versteuerndes<br>Einkommen nach § 2,<br>Absatz 5 EStG)<br>Euro | Besonderes Kirchgeld<br>jährlich<br>Euro |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1     | 30 000 — 37 499                                                                                     | 96                                       |
| 2     | 37 500 — 49 999                                                                                     | 156                                      |
| 3     | 50 000 — 62 499                                                                                     | 276                                      |
| 4     | 62 500 — 74 999                                                                                     | 396                                      |

| Stufe | Bemessungsgrundlage<br>(Gemeinsam zu versteuerndes<br>Einkommen nach § 2,<br>Absatz 5 EStG)<br>Euro | Besonderes Kirchgeld<br>jährlich<br>Euro |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 5     | 75 000 — 87 499                                                                                     | 540                                      |
| 6     | 87 500 — 99 999                                                                                     | 696                                      |
| 7     | 100 000 — 124 999                                                                                   | 840                                      |
| 8     | 125 000 — 149 999                                                                                   | 1 200                                    |
| 9     | 150 000 — 174 999                                                                                   | 1 560                                    |
| 10    | 175 000 — 199 999                                                                                   | 1 860                                    |
| 11    | 200 000 — 249 999                                                                                   | 2 220                                    |
| 12    | 250 000 — 299 999                                                                                   | 2 940                                    |
| 13    | 300 000 und mehr                                                                                    | 3 600                                    |

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

## III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

**Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde  
der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd  
für das Jahr 2016  
vom 15. 11. 2016**

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 1. 1. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgende Kirchensteuerbeschlüsse für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd für die Steuerjahre 2016, 2017 und 2018 gefasst:

## I.

- 1) a) Für das Haushaltsjahr 2016 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Landkreise Region Hannover, Celle, Cuxhaven, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Danenberg, Lüneburg, Nienburg/Weser, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz, Peine, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Uelzen und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Ar-

beitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23. 10. 2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 17/2012, Teil I, S. 1083). Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

- 2) Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
- 3) Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

| Stufe | Bemessungsgrundlage<br>(Gemeinsam zu versteuerndes<br>Einkommen nach § 2,<br>Absatz 5 EStG)<br>Euro | Besonderes Kirchgeld<br>jährlich<br><br>Euro |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1     | 30 000 — 37 499                                                                                     | 96                                           |
| 2     | 37 500 — 49 999                                                                                     | 156                                          |
| 3     | 50 000 — 62 499                                                                                     | 276                                          |
| 4     | 62 500 — 74 999                                                                                     | 396                                          |
| 5     | 75 000 — 87 499                                                                                     | 540                                          |
| 6     | 87 500 — 99 999                                                                                     | 696                                          |
| 7     | 100 000 — 124 999                                                                                   | 840                                          |
| 8     | 125 000 — 149 999                                                                                   | 1 200                                        |
| 9     | 150 000 — 174 999                                                                                   | 1 560                                        |
| 10    | 175 000 — 199 999                                                                                   | 1 860                                        |
| 11    | 200 000 — 249 999                                                                                   | 2 220                                        |
| 12    | 250 000 — 299 999                                                                                   | 2 940                                        |
| 13    | 300 000 und mehr                                                                                    | 3 600                                        |

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

## III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Bek. d. MW v. 23. 11. 2016

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./ 24. 11. 1978 (Nds. GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1486), durch Satzung vom 23. 11. 2016 (**Anlage**) bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 9. 11. 2016 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1212

### Anlage

#### Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 23. 11. 2016

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Baukammergesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296, BayRS 763-1-I), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2015 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 genannten Befugnisse wahr.“
2. In § 34 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2016“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.
3. In der Tabelle 1 (zu § 34 Abs. 2 Satz 4, Abs. 9) erhält der Tabellenteil folgende Fassung:

| Alter im Jahr<br>der Beitragszahlung | Bewertungsprozentsatz<br>für Geburtsjahrgang ab 1964 |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 20                                   | 11,8 %                                               |
| 21                                   | 11,6 %                                               |
| 22                                   | 11,4 %                                               |
| 23                                   | 11,1 %                                               |
| 24                                   | 10,9 %                                               |
| 25                                   | 10,7 %                                               |
| 26                                   | 10,5 %                                               |
| 27                                   | 10,2 %                                               |
| 28                                   | 10,0 %                                               |
| 29                                   | 9,8 %                                                |
| 30                                   | 9,6 %                                                |
| 31                                   | 9,4 %                                                |
| 32                                   | 9,2 %                                                |
| 33                                   | 9,0 %                                                |
| 34                                   | 8,8 %                                                |
| 35                                   | 8,7 %                                                |



| Alter im Jahr der Beitragszahlung | Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang ab 1964 |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------|
| 36                                | 8,5 %                                             |
| 37                                | 8,3 %                                             |
| 38                                | 8,1 %                                             |
| 39                                | 7,9 %                                             |
| 40                                | 7,8 %                                             |
| 41                                | 7,6 %                                             |
| 42                                | 7,5 %                                             |
| 43                                | 7,3 %                                             |
| 44                                | 7,2 %                                             |
| 45                                | 7,0 %                                             |
| 46                                | 6,9 %                                             |
| 47                                | 6,7 %                                             |
| 48                                | 6,6 %                                             |
| 49                                | 6,4 %                                             |
| 50                                | 6,3 %                                             |
| 51                                | 6,2 %                                             |

| Alter im Jahr der Beitragszahlung | Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang ab 1964 |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------|
| 52                                | 6,1 %                                             |
| 53                                | 5,9 %                                             |
| 54                                | 5,8 %                                             |
| 55                                | 5,7 %                                             |
| 56                                | 5,6 %                                             |
| 57                                | 5,5 %                                             |
| 58                                | 5,4 %                                             |
| 59                                | 5,3 %                                             |
| 60                                | 5,3 %                                             |
| 61                                | 5,3 %                                             |
| 62                                | 5,2 %                                             |
| 63                                | 5,1 %                                             |
| 64                                | 5,0 %                                             |
| 65                                | 4,9 %                                             |
| 66                                | 4,8 %                                             |
| 67                                | 4,7 %                                             |

| Alter im Jahr der Beitragszahlung | Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang |       |       |       |       |       |       |
|-----------------------------------|-------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
|                                   | 1963                                      | 1962  | 1961  | 1960  | 1959  | 1958  | 1957  |
| 54                                | 5,7 %                                     |       |       |       |       |       |       |
| 55                                | 5,6 %                                     | 5,6 % |       |       |       |       |       |
| 56                                | 5,5 %                                     | 5,5 % | 5,4 % |       |       |       |       |
| 57                                | 5,4 %                                     | 5,4 % | 5,3 % | 5,3 % |       |       |       |
| 58                                | 5,3 %                                     | 5,3 % | 5,2 % | 5,2 % | 5,1 % |       |       |
| 59                                | 5,2 %                                     | 5,2 % | 5,1 % | 5,1 % | 5,0 % | 5,0 % |       |
| 60                                | 5,2 %                                     | 5,2 % | 5,1 % | 5,1 % | 5,0 % | 5,0 % | 4,9 % |
| 61                                | 5,2 %                                     | 5,2 % | 5,1 % | 5,1 % | 5,0 % | 5,0 % | 4,9 % |
| 62                                | 5,1 %                                     | 5,1 % | 5,0 % | 5,0 % | 4,9 % | 4,9 % | 4,8 % |
| 63                                | 5,0 %                                     | 5,0 % | 4,9 % | 4,9 % | 4,8 % | 4,8 % | 4,8 % |
| 64                                | 4,9 %                                     | 4,9 % | 4,8 % | 4,8 % | 4,7 % | 4,7 % | 4,7 % |
| 65                                | 4,8 %                                     | 4,8 % | 4,7 % | 4,7 % | 4,6 % | 4,6 % | 4,6 % |
| 66                                | 4,7 %                                     | 4,7 % | 4,6 % | 4,6 % | 4,5 % | 4,5 % | 4,5 % |
| 67                                | 4,7 %                                     | 4,6 % | 4,6 % | 4,5 % | 4,5 % | 4,4 % | 4,4 % |

| Alter im Jahr der Beitragszahlung | Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang |       |       |       |       |       |       |
|-----------------------------------|-------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
|                                   | 1956                                      | 1955  | 1954  | 1953  | 1952  | 1951  | 1950  |
| 54                                |                                           |       |       |       |       |       |       |
| 55                                |                                           |       |       |       |       |       |       |
| 56                                |                                           |       |       |       |       |       |       |
| 57                                |                                           |       |       |       |       |       |       |
| 58                                |                                           |       |       |       |       |       |       |
| 59                                |                                           |       |       |       |       |       |       |
| 60                                |                                           |       |       |       |       |       |       |
| 61                                | 4,9 %                                     |       |       |       |       |       |       |
| 62                                | 4,8 %                                     | 4,8 % |       |       |       |       |       |
| 63                                | 4,7 %                                     | 4,7 % | 4,7 % |       |       |       |       |
| 64                                | 4,6 %                                     | 4,6 % | 4,6 % | 4,6 % |       |       |       |
| 65                                | 4,5 %                                     | 4,5 % | 4,5 % | 4,5 % | 4,4 % |       |       |
| 66                                | 4,4 %                                     | 4,4 % | 4,4 % | 4,4 % | 4,4 % | 4,3 % |       |
| 67                                | 4,4 %                                     | 4,3 % | 4,3 % | 4,3 % | 4,3 % | 4,2 % | 4,2 % |

4. In der Tabelle 2 (zu § 34 Abs. 8 Satz 2, Abs. 9) erhält der Tabellenteil folgende Fassung:

| Für das Vorziehen vom | auf das        | Abschlag pro Monat |
|-----------------------|----------------|--------------------|
| 67. Lebensjahr        | 66. Lebensjahr | 0,53 %             |
| 66. Lebensjahr        | 65. Lebensjahr | 0,48 %             |
| 65. Lebensjahr        | 64. Lebensjahr | 0,44 %             |
| 64. Lebensjahr        | 63. Lebensjahr | 0,40 %             |
| 63. Lebensjahr        | 62. Lebensjahr | 0,36 %             |
| 62. Lebensjahr        | 61. Lebensjahr | 0,33 %             |
| 61. Lebensjahr        | 60. Lebensjahr | 0,31 %             |

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Erl. d. ML v. 1. 12. 2016 — 402-03125/1-13 —

— VORIS 20441 —

**Bezug:** Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 11. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 564) — VORIS 20441 —

1. Im Geltungsbereich des ML findet der Bezugserrlass mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1.1 Für die Prüfungstätigkeiten oder Personen, die von den Regelungen des Bezugserrlasses nicht erfasst werden, gelten für die Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker folgende Bestimmungen:

1.1.1 Für die Bewertung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 15 Abs. 3 APVOLMChem) erhalten

- a) jede Gutachterin oder jeder Gutachter 195 EUR,
- b) die oder der Vorsitzende 78 EUR.

1.1.2 Für die Beaufsichtigung einer praktischen Prüfung sowie Beurteilung eines Berichts (§ 16 Abs. 3 APVOLMChem) erhalten

- a) jede Gutachterin oder jeder Gutachter 17 EUR,
- b) die oder der Vorsitzende 7 EUR.

1.1.3 Für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit (§ 16 Abs. 4 APVOLMChem) erhalten

- a) jede Prüferin oder jeder Prüfer 17 EUR,
- b) die oder der Vorsitzende 7 EUR.

1.1.4 Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen (§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 5 APVOLMChem) erhalten je Mitglied des Prüfungsausschusses

- a) je Zeitstunde 20 EUR,
- b) je Prüfungstag höchstens 100 EUR.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1214

## Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

### Anerkennung der „Beate und Dirk Winter-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 22. 11. 2016

— ArL LG06-11741/512 —

Mit Schreiben vom 22. 11. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 6. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Beate und Dirk Winter-Stiftung“ mit Sitz in Hemmoor gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Beate und Dirk Winter-Stiftung  
Hinterfeldstraße 13  
21745 Hemmoor.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1214

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### Anerkennung der „Irmgard Bierbaum Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 30. 11. 2016

— 2.06-11741-05 (067) —

Mit Schreiben vom 30. 11. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 14. 10. 2016 die „Irmgard Bierbaum Stiftung“ mit Sitz in der Samtgemeinde Werlte gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung von Familienmitgliedern der Familie Bierbaum, bestehend aus Bernhard Bierbaum, geboren am 11. 8. 1935, Anne Burke, geboren am 8. 6. 1967, Christine Völker, geboren am 24. 12. 1968, und Ruth Pommerinke, geboren am 24. 2. 1971, insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage und Bedürftigkeit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Irmgard Bierbaum Stiftung  
c/o Herrn Bernhard Bierbaum  
Hauptstraße 19  
49757 Werlte.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1214

### Anerkennung der „Bernhard Bierbaum Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 30. 11. 2016

— 2.06-11741-05 (068) —

Mit Schreiben vom 30. 11. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 14. 10. 2016 die „Bernhard Bierbaum Stiftung“ mit Sitz in der Samtgemeinde Werlte gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung von Familienmitgliedern der Familie Bierbaum, bestehend aus Irmgard Bierbaum, geboren am 11. 6. 1940, Anne Burke, geboren am 8. 6. 1967, Christine Völker, geboren am 24. 12. 1968, und Ruth Pommerinke geboren am 24. 2. 1971, insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage und Bedürftigkeit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bernhard Bierbaum Stiftung  
c/o Herrn Bernhard Bierbaum  
Hauptstraße 19  
49757 Werlte.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1214

# Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Niedermark der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald

Vom 17. 11. 2016

Aufgrund der § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. § 91 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

### § 1

#### Anlass und Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen I und II des Wasserwerkes Niedermark ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

(2) Der Brunnen I befindet sich auf dem Grundstück der Gemarkung Natrup-Hagen, Flur 9, Flurstück 106/2 und der Brunnen II auf dem Grundstück der Gemarkung Natrup-Hagen, Flur 9, Flurstück 84/35. Die Brunnen werden von der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald (im Folgenden: Hagen a. T. W.) zur öffentlichen Wasserversorgung betrieben.

(3) Begünstigte i. S. des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Gemeinde Hagen a. T. W. sowie deren Rechtsnachfolger.

### § 2

#### Einteilung in Schutzzonen

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone) und
- III (weitere Schutzzone).

### § 3

#### Grenzen der Schutzzonen

(1) Das Wasserschutzgebiet Niedermark liegt im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Hagen a. T. W. in den Gemarkungen Natrup-Hagen, Gellenbeck und Sudenfeld. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12 500 (**Anlage 1**) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 1,2 km<sup>2</sup>.

(2) Die genauen Grenzen der Schutzgebietszonen ergeben sich aus dem Lageplan der Schutzzonen I und II im Maßstab 1 : 1 000 sowie dem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000, die beide Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Lagepläne werden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück sowie bei der Gemeinde Hagen a. T. W. aufbewahrt. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### § 4

#### Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

(1) Die Schutzzone I darf durch Befugte nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Vegetation,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Befugte i. S. des Absatzes 1 sind Personen, die im Interesse oder im Auftrag der Wasserversorgungsunternehmen handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung durch Unbefugte verboten.

### § 5

#### Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in **Anlage 2** verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig (—) aufgrund dieser Verordnung. Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### § 6

#### Anforderungen an die Düngung

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert (unter Berücksichtigung der bereits erfolgten organischen Düngung, der Nährstoffnachlieferung aus Bodenhumus und Vorfrucht und der Höhe des aktuellen N<sub>min</sub>-Wertes) nicht zu überschreiten.

(2) Auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen im Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. Die Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

(3) Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres (arithmetisches Mittel von vier Quartalsmessungen durch ein akkreditiertes Labor gemäß NLGA-Landesliste) einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) wie folgt durchzuführen:

#### a) Mais:

Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber dem Sollwert der Düngeempfehlung und Verzicht auf Zuschläge,

#### b) Weizen:

Verzicht auf die Ährengabe,

#### c) alle anderen Früchte außer Grünland:

Reduzierung der N-Düngung um mindestens 10 % gegenüber dem Sollwert der Düngeempfehlung und Verzicht auf Zuschläge,

#### d) Verbot der Ausbringung von mehr als 120 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischen oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen und

#### e) vollständige Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht für die Folgefrüchte.

Die Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen i. S. von § 8 Abs. 6 eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde.

## § 7

### Aufzeichnungen und Kontrolle

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr ( $P_2O_5$ ), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

(2) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach Absatz 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und nach Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

## § 8

### Genehmigungen

(1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

(2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren gilt § 13 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

(5) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich der Landbewirtschaftung, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn

- a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde,
- b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat,
- c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b geeignet unterrichtet wird und
- d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen von § 11 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt. Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b sind im Fall des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen unteren Wasserbehörde anzupassen. Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen unteren Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge oder der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

(7) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf der Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 13 (Ordnungswidrigkeiten) ein.

## § 9

### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 kann die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

(2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 hat die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.

(3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot gilt § 13 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG.

## § 10

### Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen oder sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften

angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG), soweit der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

## § 11

### Duldungspflicht

(1) Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
- b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
- c) die Entnahme von Bodenproben,
- d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern oder
- f) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

## § 12

### Entschädigung und Ausgleichsleistungen

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum einer oder eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die Begünstigte dafür nach § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 96 bis 98 WHG von der unteren Wasserbehörde festgesetzt, wenn zwischen der Begünstigten und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

(2) Eine Ausgleichszahlung nach § 52 Abs. 5 und § 99 WHG i. V. m. § 93 NWG ist zu leisten, soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

(3) Unmittelbar Begünstigte i. S. des § 97 WHG ist die Gemeinde Hagen a. T. W. bzw. deren Rechtsnachfolger.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach den §§ 4 und 5 zuwiderhandelt,
- b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 6 Abs. 1 und 2 zuführt,
- c) das Betreten eines Grundstücks sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 11 nicht duldet,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt oder
- f) entgegen § 7 Abs. 2 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchst. a bis c können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR und die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchst. d bis f können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR geahndet werden.

## § 14

### Einzelentscheidungen

Die zuständige untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären. Die zuständige untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Braunschweig, den 17. 11. 2016

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz**

Thies

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



**Festsetzung eines  
Wasserschutzgebietes  
für die Wassergewinnungsanlagen  
des Wasserwerkes Niedermark  
der Gemeinde Hagen a. T. W.  
(Anlage 1 - Übersichtskarte)**

**Wasserschutzgebiet Niedermark**

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III



1:12 500



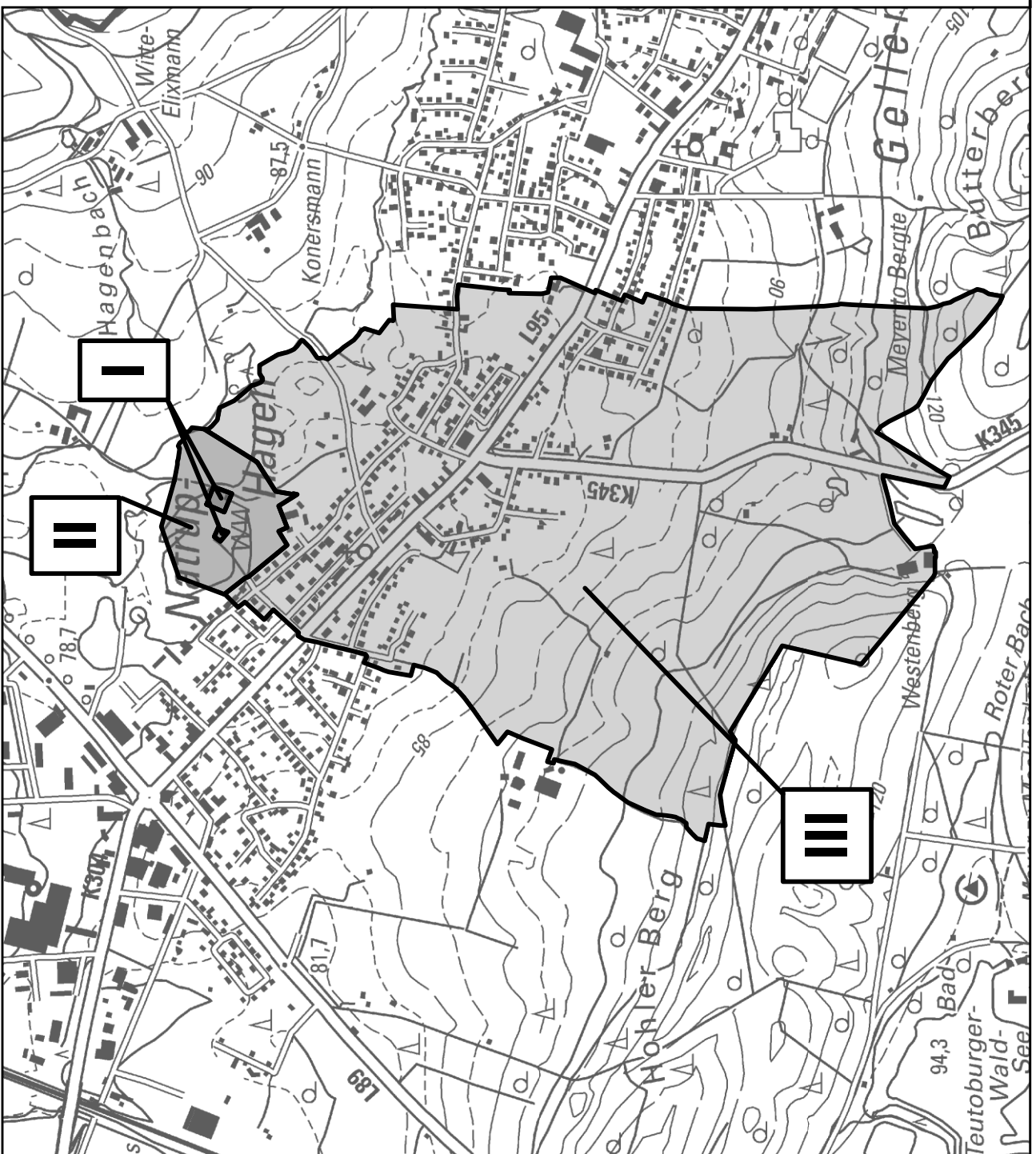
Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung  
©2016



**Niedersachsen**

*Thies*

Braunschweig, 17.11.2016



5783041

425484

425484

**Anlage 2**  
 (zu § 5)

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Schutzzone |     |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|
|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | II         | III |
| <b>Abwasser</b>            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |     |
| 1                          | Einleiten von Abwasser in den Untergrund                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |     |
| 1.1                        | Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | v          | v   |
| 1.2                        | Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | v          | v   |
|                            | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |     |
| 1.2.1                      | häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | v          | g   |
| 1.2.2                      | Niederschlagswasser, das von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | v          | —   |
| 1.3                        | Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | v          | v   |
|                            | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |     |
| 1.3.1                      | häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | v          | g   |
| 1.3.2                      | Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | v          | g   |
| 1.3.3                      | Niederschlagswasser, das von Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | g          | —   |
| 2                          | Bauen und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |            |     |
| 2.1                        | zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | v          | v   |
| 2.2                        | zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | v          | g   |
| 2.3                        | zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | g          | g   |
|                            | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |     |
| 2.3.1                      | zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | g          | —   |
| 3                          | Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | v          | v   |
|                            | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |     |
| 3.1                        | häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | v          | g   |
| 3.2                        | Niederschlagswasser, soweit nicht in Nummer 3.3 geregelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | g          | g   |
| 3.3                        | nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. § 32 Abs. 1 NWG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | g          | —   |
| 4                          | Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | v          | v   |
|                            | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |     |
| 4.1                        | Kleinkläranlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | v          | g   |
| 5                          | Verregnen oder Aufbringen von Abwasser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | v          | v   |
|                            | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |     |
| 5.1                        | Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | g          | —   |
| <b>Landbewirtschaftung</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |     |
| 6                          | Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Rohschlamm i. S. des § 2 Abs. 2 AbfKlärV einschließlich Gemischen, Umwandlungsprodukten und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesen hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | v          | v   |
| 7                          | Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | v          | v   |
|                            | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |     |
|                            | Aufbringen von Komposten in privaten Hausgärten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | —          | —   |
| 8                          | Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | v          | v   |
| 9                          | Aufbringen von Wirtschaftsdüngern, wie z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist, Silosickersaft oder Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff i. S. des § 2 Nr. 11 DüV |            |     |
| 9.1                        | auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |            |     |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                         | Schutzzone |     |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|
|         |                                                                                                                                                                                                                                                         | II         | III |
| 9.1.1   | von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres                                                                                                                                                                                | v          | v   |
| 9.1.1.1 | jedoch bei Frühjahrsbestellung: bis zum 28. Februar                                                                                                                                                                                                     | v          | v   |
| 9.1.1.2 | jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31. März                                                                                                                                                                                                             | v          | v   |
|         | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                            |            |     |
|         | Aufbringen von festem Kompost bis zum 28. Februar                                                                                                                                                                                                       | v          | v   |
| 9.1.1.3 | jedoch zu Zwischenfrucht oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngbedarf nachgewiesen ist                                                                                                                                   | v          | —   |
| 9.1.2   | in der übrigen Zeit                                                                                                                                                                                                                                     | v          | —   |
| 9.2     | auf Grünland                                                                                                                                                                                                                                            |            |     |
| 9.2.1   | vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres                                                                                                                                                                                                           | v          | v   |
| 9.2.2   | in der übrigen Zeit                                                                                                                                                                                                                                     | v          | —   |
| 9.3     | auf Forstflächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten                                                                                                                                                                                | v          | v   |
| 10      | Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist                                                                                                                                                                                                              |            |     |
| 10.1    | auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)                                                                                                                                                                        |            |     |
| 10.1.1  | von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres                                                                                                                                                                                | v          | g   |
| 10.1.2  | jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngbedarf nachgewiesen ist                                                                                                                        | v          | —   |
| 10.1.3  | in der übrigen Zeit                                                                                                                                                                                                                                     | v          | —   |
| 10.2    | auf Grünland                                                                                                                                                                                                                                            |            |     |
| 10.2.1  | vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres                                                                                                                                                                                                           | v          | g   |
| 10.2.2  | in der übrigen Zeit                                                                                                                                                                                                                                     | v          | —   |
| 10.3    | auf Forstflächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten                                                                                                                                                                                | v          | v   |
| 11      | Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen                                                                      | v          | v   |
| 12      | Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern                                                                                                                                                                                                          |            |     |
| 12.1    | auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)                                                                                                                                                                       |            |     |
| 12.1.1  | von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres                                                                                                                                                                                | v          | v   |
| 12.1.2  | jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28. Februar                                                                                                                                                                                       | v          | v   |
| 12.1.3  | jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März                                                                                                                                                                                                              | v          | v   |
| 12.1.4  | jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras, Feldgemüse oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngbedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden | —          | —   |
| 12.1.5  | in der übrigen Zeit                                                                                                                                                                                                                                     | —          | —   |
| 12.2    | auf Grünland                                                                                                                                                                                                                                            |            |     |
| 12.2.1  | vom 1. Oktober bis 31. Januar                                                                                                                                                                                                                           | v          | v   |
| 12.2.2  | in der übrigen Zeit                                                                                                                                                                                                                                     | —          | —   |
| 12.3    | auf Forstflächen oder Brachen                                                                                                                                                                                                                           | v          | v   |
| 12.4    | auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten                                                                                                                                                                                                        | g          | g   |
| 13      | Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung                                                                                                                                                                                              |            |     |
| 13.1    | Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)                                                                                                                          | v          | v   |
| 13.2    | Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)                                                                                                                                               | v          | v   |
|         | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                            |            |     |
| 13.2.1  | Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Sickerwassers von weniger als 100 %                                                                                                                                                            | v          | g   |
| 13.2.2  | Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer Freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde                                                                                                                                      | g          | g   |
| 14      | Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung                                                                                                                                                                                                                | g          | g   |
|         | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                            |            |     |
| 14.1    | Umbruchlose Verfahren                                                                                                                                                                                                                                   | —          | —   |
| 15      | Einrichten oder Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung                                                                                                                                                                                    |            |     |
| 15.1    | Einrichten oder Betreiben von Dauerpferchen                                                                                                                                                                                                             | v          | v   |
| 15.2    | Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe                                                                                                                                                                                                              | v          | g   |
| 15.3    | Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe                                                                                                                                                                                                              | v          | g   |



|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Schutzzone |     |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|
|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | II         | III |
| 15.4   | Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | v          | —   |
| 16     | Betreiben von Weiden im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März (Winterweiden)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |            |     |
| 16.1   | mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Tagesmittel oder bei Zerstörung der Grasnarbe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | v          | v   |
| 16.2   | Sonstige Winterweiden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | v          | g   |
| 17     | Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | v          | v   |
| 18     | Anbauen von Sonderkulturen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | v          | g   |
|        | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |     |
| 18.1   | Anbauen von Sonderkulturen in Haus- oder Kleingärten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | —          | —   |
| 19     | Umgang mit Brachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |            |     |
| 19.1   | Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | v          | v   |
| 19.2   | Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | v          | v   |
|        | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |     |
| 19.2.1 | Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | g          | g   |
| 19.3   | in der übrigen Zeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | g          | g   |
| 20     | Wald                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |     |
| 20.1   | Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |     |
| 20.1.1 | Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | v          | v   |
| 20.1.2 | Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | g          | g   |
| 20.2   | Aufforstungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |            |     |
| 20.2.1 | Erstaufforstung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | g          | g   |
| 20.2.2 | Wiederaufforstungen, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | g          | g   |
| 21     | Lagern von organischen Düngern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |            |     |
| 21.1   | Lagern von flüssigen organischen Düngern (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste oder Silagesickersäfte)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |            |     |
| 21.1.1 | außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | v          | v   |
| 21.1.2 | in baugenehmigten Behältern mit Leckageerkennung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | g          | g   |
| 21.1.3 | in baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | v          | g   |
| 21.1.4 | in Erdbecken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | v          | v   |
| 21.2   | Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste oder Komposte)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |            |     |
| 21.2.1 | auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | v          | v   |
| 21.2.2 | auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | v          | v   |
| 21.2.3 | auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | g          | —   |
|        | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |     |
| 21.2.4 | Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | —          | —   |
| 22     | Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | v          | v   |
|        | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |     |
| 22.1   | Bereitstellen von Festmist mit einem Trockensubstanzgehalt über 25 % oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal sechs Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)                                                                                                                                                                                                                                                                                           | v          | g   |
| 22.2   | Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwendung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | —          | —   |
| 23     | Lagern von Silagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | v          | v   |
|        | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |     |
| 23.1   | als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | v          | g   |
| 23.2   | in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | g          | —   |
| 23.3   | als unbeschädigte Rundballensilagen in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | —          | —   |
| 24     | Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | g          | g   |
| 25     | Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder deren relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l oder deren nicht relevante Metaboliten in einer Konzentration über dem jeweiligen gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurde. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt. | v          | v   |

|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Schutzzone |     |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|
|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | II         | III |
| 26                                             | Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet<br>Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                     | v          | v   |
| 26.1                                           | Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung nach § 22 Abs. 2 PflSchG der zuständigen Behörde                                                                                                                                                                                                                                                        | g          | g   |
| 27                                             | Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (im Folgenden: PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoffen bestehen oder einen solchen Stoff enthalten                                                               | v          | v   |
| <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |     |
| 28                                             | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 3 WHG                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |     |
| 28.1                                           | Umgang außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist<br>Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                           | v          | v   |
| 28.2                                           | Verwenden von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Land- oder Forstbewirtschaftung                                                                                                                                                                                                                                                        | —          | —   |
| 29                                             | Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 3 WHG<br>Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                         | v          | v   |
| 29.1                                           | Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen                                                                                                                                                                                                                                                    | v          | —   |
| 30                                             | Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge<br>Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                    | v          | —   |
| 30.1                                           | Anliegerverkehr i. S. des Straßenrechts                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | —          | —   |
| 30.2                                           | Transporte, die von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt i. d. F. vom 30. 3. 2015 (BGBl. I S. 366) i. V. m. dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) i. d. F. vom 17. 4. 2015 (BGBl. II S. 504) in der jeweils geltenden Fassung freigestellt sind | —          | —   |
| 31                                             | Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. des § 62 Abs. 3 WHG in Rohrleitungen, die nach § 20 UVPG einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, sowie in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen                                                                                                                                                | v          | v   |
| 32                                             | Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 3 WHG in den Untergrund oder in Gewässer                                                                                                                                                                                                                                             | v          | v   |
| <b>Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |     |
| 33                                             | Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost                                                                                                                                                                                                                                         |            |     |
| 33.1                                           | Deponien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | v          | v   |
| 33.2                                           | Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen<br>Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                         | v          | v   |
| 33.2.1                                         | Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | g          | g   |
| 34                                             | Betrieb von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost                                                                                                                                                                                                                          | v          | g   |
| 35                                             | Kompostierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |            |     |
| 35.1                                           | Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                     | v          | v   |
| 35.2                                           | Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus                                                                                                                                                                                                                                                                    | g          | —   |
| 35.3                                           | Eigenkompostierung in Haus- oder Kleingärten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | —          | —   |
| 36                                             | Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern<br>Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                       | v          | v   |
| 36.1                                           | zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechts                                                                                                                                                                                                                                  |            |     |
| 36.1.1                                         | soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist                                                                                                                                                                                                                                                     | v          | v   |
| 36.1.2                                         | in sonstigen Fällen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | g          | g   |
| 37                                             | Altlasten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |     |
| 37.1                                           | Sanieren von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                    | g          | g   |
| 37.2                                           | Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material                                                                                                                                                                                                                                   | v          | g   |

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Schutzzone |     |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|
|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | II         | III |
| <b>Bau- und Sondernutzungen</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |     |
| 38                              | Ausweisen von Baugebieten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | v          | g   |
| 39                              | Errichten, Erweitern oder Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen                                                                                                                                                                                                                  |            |     |
| 39.1                            | Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas                                                                                                                                                                                                                                                                            | v          | v   |
| 39.2                            | Errichten, Erweitern oder Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen                                                                                                                                                                                                                  | v          | g   |
|                                 | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |            |     |
| 39.2.1                          | sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können                                                                                                                                                                                                                                  | g          | —   |
| 39.2.2                          | unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden                                                                                                                                                                                                                                                                                 | g          | —   |
| 40                              | Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost                                                                                                                                                                      |            |     |
| 40.1                            | ohne Leckerkennung oder als Erdbecken                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | v          | v   |
| 40.2                            | mit Leckerkennung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | v          | g   |
| 41                              | Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten                                                                                                                                                                                              | v          | v   |
|                                 | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |            |     |
| 41.1                            | Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser                                                                                                                                                                                                                                | v          | g   |
| 42                              | Errichten oder Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                   |            |     |
| 42.1                            | Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas                                                                                                                                                                                                                                                                            | v          | v   |
| 42.2                            | Errichten oder Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen                                                                                                                                                                                                                                         | v          | g   |
|                                 | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |            |     |
| 42.2.1                          | Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | g          | g   |
| 43                              | Bergbau                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |     |
| 43.1                            | Einrichten oder Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen einschließlich Abraumhalden, Einbringung von Stoffen in den Untergrund, Flutungen oder Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken. | v          | v   |
|                                 | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |            |     |
| 43.1.1                          | Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen oder Verpressungen                                                                                                                                                                                                      | v          | g   |
| 43.1.2                          | Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen                                                                                                                                                                                                                           | v          | g   |
| 43.1.3                          | Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplans                                                                                                                                                                                                                                  | v          | g   |
| 44                              | Verkehrsflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |     |
| 44.1                            | Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen                                                                                                                                                                                                                                                                            | v          | v   |
|                                 | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |            |     |
| 44.1.1                          | bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag)                                                                                                                                                                                                    | v          | g   |
| 44.1.2                          | Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen                                                                                                                                                                                                                                                                          | g          | g   |
| 44.1.3                          | Neubau, Ausbau oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Rad- und Gehwegen                                                                                                                                                                                                                                | g          | —   |
| 45                              | Bahnanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |            |     |
| 45.1                            | Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen                                                                                                                                                                                                                                                | v          | v   |
| 45.2                            | Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen                                                                                                                                                                                                              | v          | g   |
| 45.3                            | Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln                                                                                                                                                                                                                                                           | g          | —   |
| 46                              | Luftverkehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |            |     |
| 46.1                            | Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder Notabwurfflächen                                                                                                                                                                 | v          | v   |
| 46.2                            | Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können                                                                                                                                                                               | v          | g   |
| 46.3                            | Errichten von Landeplätzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | v          | g   |
| 47                              | Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau)                                                                                                         | v          | v   |

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                          | Schutzzone |     |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|
|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                          | II         | III |
| 48                    | Energieversorgung                                                                                                                                                                                                                                                        |            |     |
| 48.1                  | Errichten von Höchst-, Hochspannungs- oder Fernwärmeleitungen                                                                                                                                                                                                            |            |     |
| 48.1.1                | unterirdisch                                                                                                                                                                                                                                                             | v          | g   |
| 48.1.2                | oberirdisch                                                                                                                                                                                                                                                              | g          | —   |
| 48.2                  | Errichten oder Erweitern von Umspannungsstationen, Aufstellung von Transformatoren                                                                                                                                                                                       | v          | g   |
| 49                    | Streitkräfte und Katastrophenschutz                                                                                                                                                                                                                                      |            |     |
| 49.1                  | Bauen oder wesentliches Ändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen                                                                                                                                                                               | v          | v   |
| 49.2                  | Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften                                                                                                                                                                                                                  | v          | v   |
| 49.3                  | Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen                                                                                                                                                                                            | v          | g   |
| 50                    | Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen                                                                                                                                                                                                                   |            |     |
| 50.1                  | Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände und Schießplätze, Golfplätze oder Rennbahnen für den Motorsport) | v          | v   |
|                       | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                             |            |     |
| 50.1.1                | Erneuern, Ändern oder Betreiben bestehender Einrichtungen                                                                                                                                                                                                                | g          | g   |
| 50.2                  | Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten oder Fußballplätze)                                                        | v          | g   |
|                       | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                             |            |     |
| 50.2.1                | Erneuern, Ändern oder Betreiben bestehender Einrichtungen                                                                                                                                                                                                                | g          | g   |
| 50.3                  | Zelten oder Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen                                                                                                                                                                                                                  | v          | g   |
| 50.4                  | Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen                                                                                                                                                                         | v          | v   |
| 50.5                  | Durchführen von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten oder Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen                                                                                                                                                      | v          | g   |
| 51                    | Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten                                                                                                                                                                                                    | v          | g   |
| 52                    | Friedhöfe                                                                                                                                                                                                                                                                |            |     |
| 52.1                  | Neuanlegen von Friedhöfen                                                                                                                                                                                                                                                | v          | v   |
| 52.2                  | Erweitern von Friedhöfen                                                                                                                                                                                                                                                 | v          | g   |
| 52.3                  | Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern                                                                                                                                                                                                                         | v          | g   |
| 52.4                  | Betreiben bestehender Friedhöfe                                                                                                                                                                                                                                          | g          | g   |
| 52.5                  | Betreiben bestehender Bestattungswälder                                                                                                                                                                                                                                  | g          | —   |
| 53                    | Gewässer                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |     |
| 53.1                  | Gewässer ausbauen oder neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen                                                                                                                                                                                       | v          | g   |
| 53.2                  | Grund- oder Sohlräumung in Gewässern                                                                                                                                                                                                                                     | g          | g   |
| 54                    | Dränen                                                                                                                                                                                                                                                                   |            |     |
| 54.1                  | Anlegen von Dränen                                                                                                                                                                                                                                                       | v          | g   |
| 54.2                  | Erneuern bestehender Dräne                                                                                                                                                                                                                                               | g          | —   |
| 55                    | Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)                                                                                                                                                             |            |     |
| 55.1                  | als ungedichtete Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                 | v          | v   |
| 55.2                  | als gedichtete Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                   | v          | g   |
| 56                    | Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen                                                                                                                                                                                   | v          | g   |
| 57                    | Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren                                                                                   | v          | v   |
| 58                    | Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)                                                                                                                                        | v          | g   |
| 59                    | Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung                                                                                                                                                                                  | v          | v   |
|                       | Ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                             |            |     |
| 59.1                  | Umgang für Mess-, Prüf- oder Regeltechnik                                                                                                                                                                                                                                | —          | —   |
| <b>Bodeneingriffe</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |     |
| 60                    | Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind, wie z. B. Abgrabungen oder Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen                                                                                              | v          | g   |
| 61                    | Gewinnung von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden                                                                                                                                     |            |     |

|              |                                                                                                                                                            | Schutzzone |     |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|
|              |                                                                                                                                                            | II         | III |
| 61.1         | mit Freilegung des Grundwassers                                                                                                                            | v          | v   |
| 61.2         | ohne Freilegung des Grundwassers                                                                                                                           | v          | g   |
| 62           | Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen                                                                                                       | v          | v   |
| Ausgenommen: |                                                                                                                                                            |            |     |
| 62.1         | mit mineralischen Bodenmaterialien die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes | v          | g   |
| 63           | Sprengungen außerhalb des Bergrechts                                                                                                                       | v          | v   |
| 64           | Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt                                                                                                |            |     |
| 64.1         | Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen oder für die Erdwärmenutzung                                   | v          | g   |
| Ausgenommen: |                                                                                                                                                            |            |     |
| 64.2         | Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inklusive Grundwassermessstellen                                                               | g          | g   |
| 65           | Erdwärmenutzung                                                                                                                                            |            |     |
| 65.1         | Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht                                                                                         | v          | v   |
| 65.2         | Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks                                                                                               | v          | g   |
| 65.3         | Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk                                                                                                          | v          | v   |
| Ausgenommen: |                                                                                                                                                            |            |     |
| 65.3.1       | Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln                                                          | v          | g   |

**Verordnung  
über die Widmung von Hochwasserdeichen  
an der Elbe im Landkreis Lüneburg**

**Vom 5. 12. 2016**

Nach § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der Elbedeich, beginnend am Ortsausgang Alt Garge ab der Hauptstraße Richtung Walmsburg, bis an das Gelände des ehemaligen Kohlelagerplatzes, weiter am nördlichen Ende des ehemaligen Kohlelagerplatzes bis zum Beginn einer Binnendüne im Bereich des Sportboothafens und weiter am nördlichen Ende der Düne bis zum Anschluss an das natürlich hohe Gelände westlich der Stiepeler Straße am nördlichen Ortsrand, als Hochwasserdeich gewidmet.

§ 2

Die nach § 1 gewidmete Deichstrecke ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Lüneburg, den 5. 12. 2016

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

L ü b b e c k e



**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Schmoor  
im Landkreis Osterholz**

**Bek. d. NLWKN v. 14. 12. 2016  
— 62023-03-49-48-60 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osterholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Schmoor überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Worswede sowie der Stadt Osterholz-Scharmbeck und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Osterholz,  
Osterholzer Straße 23,  
27711 Osterholz-Scharmbeck,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

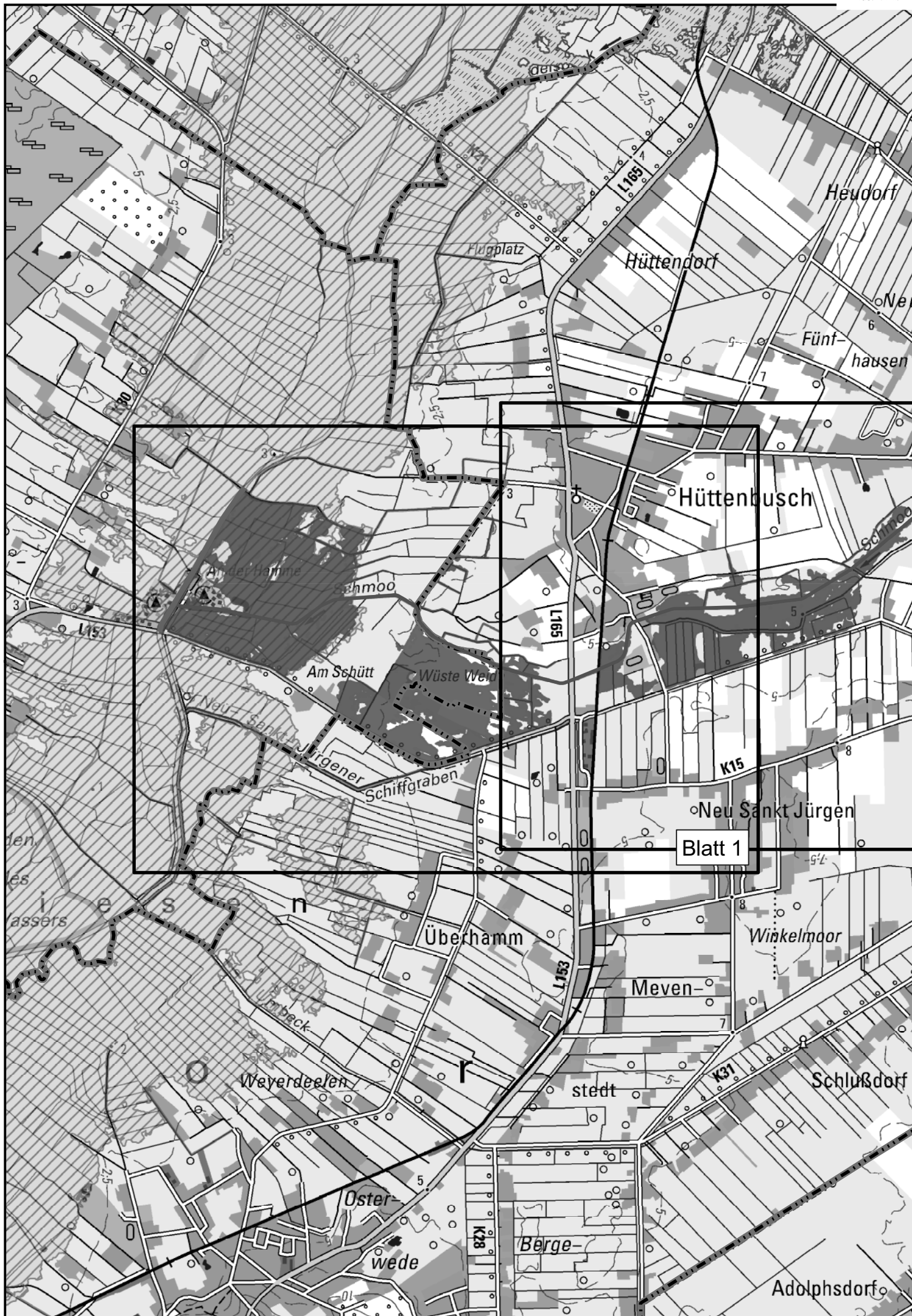
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden (Aller),  
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,  
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

**Hinweis:**

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.







Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schmoor im Landkreis Osterholz Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 14.12.2016  
Az: 62023-03-49-48-60

### Legende

-  Gewässerabschnitte dieser vorläufigen Sicherung
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Schmoor (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

-  ÜSG Rummeldeisbeek und Glinstedt-Ostersoder-Umlaufgraben in den Landkreisen Osterholz und Rotenburg (Wümme), vorläufig gesichert am 07.12.2016
-  ÜSG Hamme im Landkreis Osterholz, festgesetzt am 23.05.2012

### Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



0 500 1.000 2.000 3.000 Meter  
1:30.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016  „LGLN“.

Aufgestellt: Verden, 08.11.2016



**Niedersächsische Landesmedienanstalt****Satzung  
über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten  
und zur Plattformregulierung  
gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag****Bek. d. NLM v. 1. 12. 2016**

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 30. 11. 2016 die als **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1230

**Anlage****Satzung  
über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten  
und zur Plattformregulierung  
gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag**

Aufgrund § 53 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag — RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 9. bis 28. September 2015 hat die Niedersächsische Landesmedienanstalt auf Empfehlung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) vom 26. April 2016 unter Einbeziehung der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) vom 14. Juni 2016 in ihrer Sitzung am 30. November 2016 folgende Satzung beschlossen.

**Inhalt****Erster Abschnitt****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verpflichtete, Berechtigte
- § 4 Allgemeine Anforderungen

**Zweiter Abschnitt****Verfahrensgrundsätze**

- § 5 Anzeige- und Offenlegungspflichten
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Feststellung der Anforderungen nach §§ 51 b, 52, 52 a bis d RStV
- § 8 Beschwerde
- § 9 Abstimmung mit anderen Institutionen
- § 10 Örtlich zuständige Landesmedienanstalt
- § 11 ZAK, GVK
- § 11 a Transparenz

**Dritter Abschnitt****Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten**

- § 12 Grundsatz
- § 13 Auswahlverfahren

**Vierter Abschnitt****Besondere Plattform- und Zugangsregelungen**

- § 14 Zugang zu technischen Plattformen nach § 52 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 RStV
- § 15 Zugang zu Benutzeroberflächen nach § 52 c Abs. 1 Nr. 3 RStV
- § 16 Bündelung und Vermarktung
- § 17 Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen nach § 52 d RStV
- § 17 a Veränderungs- und Vermarktungsverbot nach § 52 a Abs. 3 RStV

**Fünfter Abschnitt****Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 18 Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs; Evaluation
- § 19 In-Kraft-Treten

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften****§ 1****Zweck, Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften des fünften Abschnitts des RStV über

1. die Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter (§ 51 a RStV),
2. die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen (§ 51 b RStV) und
3. Plattformen (§§ 52 bis 52 f RStV).

Sie dient der positiven Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).

(2) Unbeschadet § 52 Abs. 1 Satz 2 RStV gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht für

1. Plattformen in offenen Netzen, soweit diese dort nicht über eine marktbeherrschende Stellung in entsprechender Anwendung von § 18 GWB verfügen. Offene Netze sind diejenigen Übertragungskapazitäten innerhalb dieser Netze, die dadurch gekennzeichnet sind, dass keine Vorauswahl durch einen Plattformanbieter erfolgt, so dass Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien ihre Angebote unmittelbar bereitstellen können.
2. die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes, das selbst ein Plattformangebot im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV darstellt.
3. Netze, deren Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis als gering einzustufen ist. Dies ist in der Regel bei drahtgebundenen Netzen mit durchschnittlich weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten und drahtlosen Netzen mit durchschnittlich weniger als 20.000 Nutzern anzunehmen. Dabei werden alle einem Betreiber zurechenbaren Netze zusammengefasst betrachtet.

§ 52 Abs. 1 Satz 3 RStV bleibt unberührt.

(3) Ein Plattformanbieter, dem nur ein Teil der zur Verfügung stehenden digitalen Gesamtkapazität überlassen ist, unterfällt nicht den Belegungsvorgaben nach § 52 b RStV, wenn auf der übrigen Übertragungskapazität die Belegungsvorgaben eingehalten werden können.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

(1) Anbieter einer Plattform ist, wer Rundfunk und vergleichbare Telemedien auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet. Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet, das heißt nicht zumindest auch über die Zusammenstellung des Gesamtangebotes bestimmt.

(2) Vergleichbare Telemedien sind Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, insbesondere audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 58 Abs. 3 RStV. Nicht erfasst vom Begriff sind solche Dienste, die nicht der allgemeinen Meinungsbildung dienen; § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 RStV gilt entsprechend.

(3) Benutzeroberflächen im Sinne von § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RStV sind voreingestellte Systeme und Dienste, die dem Nutzer eine übergreifende Orientierung über die Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote sowie deren Auswahl ermöglichen. Unter erstem Zugriff im Sinne von § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RStV werden dabei alle Schritte des Nutzers bis zu der jeweils direkten Programmwahl gesehen. Insbesondere das Aufrufen von Zusatzinformationen oder -funktionen fällt nicht mehr hierunter.

(4) Zugangssysteme im Sinne dieser Satzung sind Zugangsberechtigungssysteme, Schnittstellen für Anwendungsprogramme und Benutzeroberflächen im Sinne von Absatz 3.

**§ 3****Verpflichtete, Berechtigte**

(1) Durch diese Satzung werden Plattformanbieter gemäß § 2 Abs. 1 sowie mit diesen verbundene Unternehmen verpflichtet, soweit sie über die Zusammenstellung eines Angebotes auf der Übertragungskapazität entscheiden, Zugangsdienste verwenden oder verbreiten oder gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte technische Vorgaben zu Zugangsdiensten machen. § 52 a Abs. 2 RStV findet entsprechende Anwendung. Verpflichteten sind Unternehmen zuzurechnen, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder in sonstiger Weise verbunden sind und die ihnen in entsprechender Anwendung des § 28 RStV zuzurechnen sind.

(2) Durch diese Satzung werden Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer berechtigt, die

1. Zugangsdienste nachfragen, um Rundfunk oder vergleichbare Telemedien anzubieten oder zu vermarkten, oder
2. die als Anbieter von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien von der Darstellung in Benutzeroberflächen im Sinne von § 2 Abs. 3 betroffen sind oder
3. die Verbreitung über digitale Übertragungskapazitäten oder Datenströme nachfragen.

#### § 4

##### Allgemeine Anforderungen

(1) Verpflichtete müssen Berechtigten den Zugang zu angemessenen Bedingungen in einer Weise anbieten, dass diese weder unmittelbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung ihrer Angebote unbillig behindert (Chancengleichheit) und nicht gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt werden (Diskriminierungsfreiheit). Diese Grundsätze gelten im Interesse der Sicherung der Meinungsvielfalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Bedingungen sind in der Regel dann chancengleich, wenn sie im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren allen Berechtigten eine reale Chance auf Zugang zu Zugangsdiensten eröffnen. Dies gilt insbesondere für Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote, die wegen ihres Beitrages zur Vielfalt nach § 52 b Absatz 1 Nr. 1 sowie Absatz 2 Nr. 1 RStV bei der digitalen Übertragung zu berücksichtigen sind.

(3) Bedingungen sind in der Regel dann diskriminierend, wenn der Verpflichtete denselben Zugangsdienst einem Unternehmen, das ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zuzurechnen ist, zu anderen Bedingungen anbietet als einem anderen Berechtigten, es sei denn, der Verpflichtete weist hierfür einen sachlich rechtfertigenden Grund nach.

(4) Bedingungen sind in der Regel dann angemessen, wenn der Verpflichtete

1. ein Vertragsangebot macht, das alle relevanten Punkte enthält,
2. Zugangsdienste soweit möglich entbündelt und unabhängig vom Netzzugang anbietet,
3. Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 17 anbietet und
4. keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Angebote des Berechtigten ausübt.

#### Zweiter Abschnitt

##### Verfahrensgrundsätze

#### § 5

##### Anzeige- und Offenlegungspflichten

(1) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen (§ 52 Abs. 3 RStV). Im Rahmen der Anzeige sind gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 RStV insbesondere

1. die natürliche oder juristische Person des Plattformanbieters sowie der Wohnsitz oder Sitz zu benennen,
2. ein gesetzliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für die Person des Plattformanbieters bzw. seiner gesetzlichen Vertreter, dass bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist, vorzulegen sowie
3. bei juristischen Personen ein aktueller Handelsregisterauszug sowie der Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

Darüber hinaus sind gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 RStV

1. eine Erklärung der Person des Plattformanbieters bzw. seines gesetzlichen Vertreters vorzulegen, dass sie den Plattformbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte durchführt (§ 52 a RStV),
2. eine Belegungsliste (§ 52 b RStV),
3. Angaben über verwendete Zugangsdienste (§ 52 c RStV) sowie
4. eine Übersicht über Entgelte und Tarife für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und/oder vergleichbaren Telemedien (§ 52 d RStV) sowie
5. Angaben über das geografische Verbreitungsgebiet der Plattform vorzulegen.

(2) Die Belegungsliste nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 52 b Abs. 4 Satz 2 RStV muss den Programmnamen, das Programmformat, die Adresse des Programmbieters sowie die lizenzierende Institution bezeichnen; sie hat ferner auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt Angaben zur technischen Gleichwertigkeit i. S. des § 52 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) RStV zu enthalten. Soweit es bei der ZAK eine Liste der im Rahmen des § 51 b Abs. 2 Sätze 3 und 4 RStV zur Weiterverbreitung angezeigten Programme gibt, können andere Plattformbetreiber, die die gleichen Programme auf ihrer Plattform weiterverbreiten wollen, bei ihrer Anzeige auf diese Liste Bezug nehmen, ohne erneut die geforderten Angaben und Unterlagen vorlegen zu müssen. Bei Änderung der Belegungen gilt die Anzeigepflicht entsprechend.

(3) Die Anzeige eines Zugangsdienstes nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und § 52 c Abs. 2 Satz 1 RStV muss den Verpflichteten sowie die Art des Dienstes erkennen lassen. Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt die Anzeige an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird. Sätze 1 und 2 gelten für Änderungen entsprechend.

(4) Veranstalter von Fernsehprogrammen, die nicht bereits in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Bei bundesweit verbreiteten Angeboten genügt die Anzeige bei einer Landesmedienanstalt. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber vornehmen (§ 51 b Abs. 2 Satz 1 RStV). Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments in deutscher Übersetzung beinhalten. Sie muss Ausführungen in Bezug auf die Anforderungen des § 3 RStV sowie über die für das Programm geltenden Jugendmedienschutzanforderungen enthalten und darüber Auskunft geben, ob das Programm inhaltlich unverändert verbreitet wird.

#### § 6

##### Auskunftspflicht

(1) Auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt sind die Anbieter von Plattformen verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung nach § 51 b, § 52, § 52 a bis § 52 d RStV erforderlich sind (§ 52 e RStV).

(2) Insbesondere kann die zuständige Landesmedienanstalt folgende Angaben verlangen:

1. alle technischen Parameter, deren Kenntnis für die Beurteilung des Zugangs nach § 52 c Abs. 1 RStV erforderlich ist,
2. die geforderten Entgelte und Tarife, die ihrer Berechnung zugrundeliegenden Daten, sowie, soweit vorhanden, Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass hinsichtlich verschiedener Zugangsdienste eine getrennte Rechnungsführung besteht,
3. zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten getroffene Vereinbarungen, insbesondere soweit die Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien betroffen ist.

(3) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die für die nach § 10 dieser Satzung zuständigen Landesmedienanstalt geltenden Datenschutzbestimmungen Anwendung.

#### § 7

##### Feststellung der Anforderungen nach § 51 b, § 52, § 52 a bis d RStV

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK

1. auf Grundlage
  - a) einer Anzeige nach § 5,
  - b) einer Auskunft nach § 6,

- c) einer Beschwerde nach § 8,
  - d) einer Information einer anderen Institution im Sinne des § 9,
  - e) einer Anzeige einer anderen Landesmedienanstalt oder
2. von Amts wegen,

ob ein Plattformanbieter gegen die gesetzlichen Vorschriften des fünften Abschnitts des RStV verstößt.

(2) Entsprechen die angezeigte Plattform, die angezeigte Plattformbelegung, der angezeigte Zugangsdienst oder die Entgelte und Tarife diesen Anforderungen nicht oder verstößt ein Plattformanbieter in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages oder dieser Satzung, kann die zuständige Landesmedienanstalt zunächst dem Plattformanbieter Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Werden die gesetzlichen Anforderungen dann weiterhin nicht erfüllt, erlässt die zuständige Landesmedienanstalt die nach § 52 f i. V. m. § 38 Abs. 2 RStV erforderlichen Maßnahmen. Solche Maßnahmen können auch einstweiliger Natur sein.

(3) Soweit Zugangsberechtigungssysteme, Schnittstellen für Anwendungsprogramme sowie Entgelte und Tarife betroffen sind, ergeht nur insoweit eine eigenständige Entscheidung durch die zuständige Landesmedienanstalt, als der zu prüfende Sachverhalt aus medienrechtlichen Gründen zu einer von der Bundesnetzagentur abweichenden Bewertung führt.

(4) Auf Antrag des jeweiligen Anbieters stellt die ZAK fest, ob und in welchem Umfang ein bestimmtes Angebot den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages sowie dieser Satzung unterfällt, beziehungsweise diese beachtet.

## § 8

### Beschwerde

(1) Berechtigte i. S. des § 3 Abs. 2 können bei der zuständigen Landesmedienanstalt schriftlich unter Angabe und Erläuterung des Streitgegenstandes Beschwerde mit der Behauptung einlegen, ein Verpflichteter verletze die Bestimmungen nach § 51 b RStV (Weiterverbreitung), § 52 Abs. 2 und § 52 a RStV (Anforderungen an Plattformen), nach § 52 b RStV (Anforderungen an die Belegung von Plattformen), nach § 52 c RStV (Technische Zugangsfreiheit) sowie nach § 52 d RStV (Anforderungen an die Entgelte und Tarife) oder dieser Satzung. Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt im Rahmen des mit der BNetzA verabredeten Verfahrens (Verfahrensbeschreibung vom 20.04.2010) die Beschwerde an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird.

(2) Bei der Einlegung der Beschwerde hat der Berechtigte darzulegen, dass er auf eine Klärung der streitigen Positionen mit dem Verpflichteten hinzuwirken versucht hat.

(3) Ist Beschwerde eingelegt, kann die zuständige Landesmedienanstalt die Sach- und Rechtslage mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung mit den Beteiligten erörtern. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden und hält die Landesmedienanstalt die Beschwerde für begründet, so gibt sie dem Verpflichteten unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit, der Beschwerde abzuweichen. Wird der Beschwerde nicht fristgerecht abgeholfen, trifft die zuständige Landesmedienanstalt nach Maßgabe von § 9 die erforderlichen Entscheidungen.

(4) Die Kosten einer begründeten Beschwerde trägt der Verpflichtete. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde trägt der Beschwerdeführer. Die Kosten einer nur teilweise begründeten Beschwerde werden verhältnismäßig aufgeteilt. § 155 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 und 4 VwGO gilt entsprechend.

(5) Dauert der nach Absatz 3 festgestellte Rechtsverstoß an oder wiederholt er sich, untersagt die zuständige Landesmedienanstalt den Dienst oder spricht die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus wichtigem Grund aus.

## § 9

### Abstimmung mit anderen Institutionen

(1) Über die Rechtmäßigkeit von Zugangsberechtigungssystemen (§ 52 c Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RStV), Schnittstellen für Anwendungsprogramme (§ 52 c Abs. 1 S. 2 Nr. 2 RStV) und die Ausgestaltung von Entgelten (§ 52 d RStV) entscheidet die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Bundesnetzagentur (§ 52 e Abs. 2 RStV). Entscheidungen des Bundes-

deskartellamts und der Bundesnetzagentur sind bei der Prüfung durch die zuständige Landesmedienanstalt zu berücksichtigen.

(2) Für Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme gelten die vorstehenden Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der zwischen den Landesmedienanstalten und der Bundesnetzagentur vereinbarten Eckpunkte für das gemeinsame Verfahren nach § 49 Abs. 3; § 50 Abs. 4 und § 51 Abs. 3 TKG zur Zugangsöffnung von Anwendungsprogrammierschnittstellen und Zugangsberechtigungssystemen, wie sie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und auf der Internetseite der ALM veröffentlicht sind.

(3) Bei der Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen Gesetze bezieht die zuständige Landesmedienanstalt auch Aspekte des Datenschutzes ein. Insoweit berücksichtigt sie maßgeblich die Einschätzung der nach dem jeweiligen Landesrecht für Datenschutz zuständigen Stelle.

## § 10

### Örtlich zuständige Landesmedienanstalt

(1) Örtlich zuständig für Amtshandlungen nach dieser Satzung ist in den Fällen

1. der Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach § 51 a,
  2. der Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52 RStV, unbeschadet § 12 Abs. 2 Satz 4 die Landesmedienanstalt, bei der der entsprechende Antrag oder die Anzeige eingeht.
- Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

(2) Örtlich zuständig für Amtshandlungen nach dieser Satzung ist in den Fällen

1. der Aufsicht über Plattformen nach § 51 b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52 a bis f,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs der Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 RStV

die Landesmedienanstalt, die die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.

(3) Im Übrigen bestimmen die Landesmedienanstalten die örtlich zuständige Anstalt.

(4) Die Zuständigkeit der jeweils zulassenden oder in sonstiger Weise betroffenen Landesmedienanstalt für Feststellungen nach § 52 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) RStV, auch in Verbindung mit § 52 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) RStV, bleibt unberührt.

## § 11

### ZAK, GVK

(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2 RStV i. V. m. der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK). Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Anzeigen (§ 5) und Beschwerden (§ 8) unverzüglich über die Gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter. Die ZAK führt die Verfahren bis zur Entscheidungsreife und übernimmt gegebenenfalls die Abstimmung mit anderen Institutionen im Sinne des § 9.

(2) Die ZAK fasst in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen einen Beschluss und teilt diesen samt der Begründung und Festsetzung einer Umsetzungsfrist der zuständigen Landesmedienanstalt mit (§ 35 Abs. 9 RStV).

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und deren Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeit der GVK nach § 36 Abs. 3 Satz 1 RStV entsprechend.

## § 11 a

### Transparenz

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) informiert auf der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM)

1. über Name und Anschrift der Unternehmen, die jedenfalls unter den Anwendungsbereich dieser Satzung fallen,
2. unter Beachtung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an Verfahren Beteiligten über Maßnahmen nach § 7.

### Dritter Abschnitt

#### Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten

##### § 12

###### Grundsatz

(1) Für bundesweite Versorgungsbedarfe können drahtlose Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien oder Plattformanbieter zugewiesen werden (§ 51 a Abs. 1 RStV). Ein bundesweiter Versorgungsbedarf setzt die telekommunikationsrechtliche Anmeldung aller Länder bei der Bundesnetzagentur und die Zuordnung entsprechender Übertragungskapazitäten durch die Ministerpräsidenten der Länder an die Landesmedienanstalten (§ 51 Abs. 2 und 4 RStV) voraus.

(2) Das Zuweisungsverfahren wird von der ZAK geführt (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV). Es wird durch eine gemeinsame Ausschreibung aller Landesmedienanstalten, die die Stellungnahme der GVK berücksichtigt, eingeleitet. Die Ausschreibung wird nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und auf der Internetseite der ALM veröffentlicht. In der Ausschreibung wird auch die örtlich zuständige Landesmedienanstalt bestimmt. In der Ausschreibung kann auch bestimmt werden, ob die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur für Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien oder nur für Anbieter von Plattformen oder aber für einen oder mehrere dieser verschiedenen Anbieter zugewiesen werden sollen. Die Ausschreibung soll spätestens drei Monate nach der Zuordnung nach Absatz 1 veröffentlicht werden. Die Ausschreibungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(3) Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er beurteilt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen der Anträge gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

(4) Die förmliche Zuweisung der Übertragungskapazitäten an den Zuweisungsempfänger erfolgt durch die örtlich zuständige Landesmedienanstalt. Diese ist an die Entscheidung der ZAK (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV) und der GVK (§ 36 Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. RStV) gebunden. § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Teilzuweisungen sind möglich.

##### § 13

###### Auswahlverfahren

(1) Kann nicht allen Anträgen von Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien und Plattformbetreibern auf Zuweisung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten entsprochen werden oder soll die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität oder Teile davon mehreren Antragstellern zugewiesen werden, wirkt der Vorsitzende der ZAK auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin (§ 51 a Abs. 3 Satz 1 RStV). Er kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen.

(2) Im Falle einer Verständigung legt die ZAK diese ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass die Vielfalt der Meinungen und Angebote angemessen zum Ausdruck kommt (§ 51 a Abs. 3 Satz 2 RStV).

(3) Ist eine Verständigung innerhalb der vom Vorsitzenden der ZAK bestimmten Frist nicht zu erzielen oder entspricht die Verständigung nicht der mit der Ausschreibung geforderten Meinungs- und Angebotsvielfalt, weist auf Empfehlung der ZAK die GVK (§ 36 Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. RStV) über die zuständige Landesmedienanstalt die Übertragungskapazität dem Antragsteller zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot die Kriterien des § 51 a Abs. 4 RStV erfüllt.

### Vierter Abschnitt

#### Besondere Plattform- und Zugangsregelungen

##### § 14

###### Zugang zu technischen Plattformen nach § 52 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 RStV

(1) Für Zugangsberechtigungssysteme (Conditional Access Systeme – CAS), gilt nach Maßgabe des § 4:

1. allen Rundfunkveranstalter und Anbietern vergleichbarer Telemedien sind die Nutzung der benötigten technischen Dienste zur Nutzung dieser Systeme zu ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancenglei-

chen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erteilen;

2. soweit auch eine Abrechnung gegenüber dem Endnutzer erfolgt, ist diesem vor Abschluss eines entgeltpflichtigen Vertrages eine Entgeltliste auszuhändigen;
3. über diese Tätigkeit als Anbieter dieser Systeme ist getrennt Rechnung zu führen.

(2) Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es diesen ermöglichen, sämtliche durch die Schnittstellen für Anwendungsprogramme unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten.

##### § 15

###### Zugang zu Benutzeroberflächen nach § 52 c Abs. 1 Nr. 3 RStV

(1) Der chancengleiche und diskriminierungsfreie Zugang der Rundfunk- und vergleichbaren Telemedienangebote einschließlich elektronischer Programmführer, deren chancengleiche und diskriminierungsfreie Auffindbarkeit sowie die freie Programmwahl durch den Zuschauer sind in Benutzeroberflächen nach § 2 Abs. 3 sicherzustellen. Alle verfügbaren Angebote sind anzuzeigen und hinsichtlich der Anzeige nach Maßgabe des § 4 gleich zu behandeln. Auch die Sortierung innerhalb der oder den verfügbaren Listen muss diesen Gesichtspunkten entsprechen.

(2) Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit sind in der Regel dann gewährleistet, wenn

1. nebeneinander mehrere Listen mit verschiedenen Sortierkriterien, die ihrerseits nichtdiskriminierend sind, angeboten werden,
  2. der Nutzer die Möglichkeit hat, die Reihenfolge der Angebote in der Liste zu verändern oder eine eigene Favoritenliste anzulegen und
  3. eine Favoritenliste ohne Voreinstellungen angeboten wird.
- Eine Diskriminierung besteht insbesondere dann, wenn der Plattformanbieter von seinen eigenen Sortierkriterien abweicht. Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Sortierkriterien bleibt unberührt.

(3) Wer Benutzeroberflächen verwendet oder verbreitet hat im Rahmen des technisch Möglichen dem Empfänger die Nutzung anderer Benutzeroberflächen zu ermöglichen.

(4) Im Rahmen des technisch Möglichen sind Benutzeroberflächen grundsätzlich so auszustatten, dass der Nutzer jedes Programm unmittelbar einschalten und aus dem Programm unmittelbar in die Benutzeroberfläche zurückwechseln kann.

(5) Auf das öffentlich-rechtliche und private Programmangebot muss gleichgewichtig hingewiesen werden. Dies schließt den Hinweis auf andere Dienste nicht aus.

(6) Service-Informationen im Datenstrom sollen so erstellt werden, dass sie von jedermann verwendet werden können, der Anwendungen für Dekoder herstellen will. Diese Verpflichtung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn für die Erstellung einheitlich normierte europäische Standards, wie z. B. der DVB-SI-Standard genutzt werden.

(7) Die Landesmedienanstalten überprüfen über die ZAK die vorstehenden Anforderungen für Benutzeroberflächen regelmäßig. Die betroffenen Kreise sind hierbei einzubeziehen.

##### § 16

###### Bündelung und Vermarktung

Insbesondere wenn der Plattformanbieter eigene oder ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zurechenbare Programmbouquets vermarktet, sind entsprechende Angebote Dritter bei der Belegung nach § 52 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RStV zu berücksichtigen. § 52 b Abs. 4 Satz 2 RStV gilt entsprechend. Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK, ob der Betreiber einer Plattform in diesen Fällen verpflichtet werden kann, konkurrierende Angebote Dritter über seine Plattform zu verbreiten.

##### § 17

###### Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen nach § 52 d RStV

(1) Durch die Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen darf die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht unbillig behindert und innerhalb eines gleichartigen Anbieterkreises dürfen Entgelte nicht unterschiedlich festge-

setzt werden, ohne dass aufgrund konkreter Umstände oder besonderer Dienstleistungen hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. Der sachlich rechtfertigende Grund muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben. Einzelne Veranstalter oder Veranstaltergruppen dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht strukturell benachteiligt werden.

(2) Für die Ausgestaltung von Entgelten für Zugangsdienste gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 17 a

#### Veränderungs- und Vermarktungsverbot nach § 52 a Abs. 3 RStV

Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten. Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

#### Fünfter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 18

#### Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs, Evaluierung

(1) Die ZAK veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Erfahrungen bei der Anwendung des fünften Abschnitts des RStV und dieser Satzung. Die Berichte stellen die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen dar.

(2) Die ZAK überprüft spätestens alle drei Jahre diese Satzung unter besonderer Berücksichtigung

1. der Bedeutung einzelner Plattformen oder Übertragungsnetze für die öffentliche Meinungsbildung;
2. des Einflusses neuer Medienakteure wie z. B. Intermediäre auf die öffentliche Meinungsbildung;
3. der Auffindbarkeit von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedienangeboten;
4. der Entwicklung der Netzneutralität.

Hierbei sind die Beteiligten anzuhören.

#### § 19

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn alle Landesmedienanstalten die Satzung nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen veröffentlicht haben. Der Vorsitzende der ALM gibt den Tag des Inkrafttretens auf der Internetseite der ALM bekannt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag vom 4. 3. 2009 außer Kraft.

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MPM Bioenergie GmbH & Co. KG, Höfer)

**Bek. d. GAA Celle v. 1. 12. 2016**  
— CE000025599-15-047-02 —

Die MPM Bioenergie GmbH & Co. KG, Oher Weg 10, 29361 Höfer, hat mit Schreiben vom 16. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29361 Höfer, Alter Kirchweg, Gemarkung Höfer, Flur 2, Flurstück 46/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines Gärrestelagers, einer Gärrestetrocknung und eines weiteren BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1234

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

#### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Kraftfutterwerk Mittelweser Heide GmbH, Twistringen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 12. 2016**  
— H 906038756-118 —

Das GAA Hannover hat der Firma Raiffeisen Kraftfutterwerk Mittelweser Heide GmbH, Konrad-Adenauer-Straße 32, 39—41, 27239 Twistringen, mit der Entscheidung vom 21. 11. 2016 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb eines Mischfutterwerks mit einer Produktionskapazität von 1 200 t/d.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom

**15. 12. bis 28. 12. 2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Twistringen, Zimmer 224, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen,

montags und dienstags

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr und

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache  
eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

**Anlage****I. Entscheidung**

1. Gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.21 (GE) des 1. Anhangs der 4. BImSchV wird der

**Raiffeisen Kraftfutterwerk Mittelweser Heide GmbH,  
Industriestr. 2,  
27333 Schweringen,**

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Mischfutterwerks mit einer Produktionskapazität von 1 200 t/d erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Postleitzahl, Ort: 27239 Twistringen

Straße: Konrad-Adenauer-Str. 32, 39—41

Gemarkung: Twistringen

Flur: 15

Flurstücke: 25/6, 23/1, 26/3, 39/22, 39/24, 43/6, 39/11.

2. Die Genehmigung umfasst die im Antrag unter Formular 3.4 aufgeführten Betriebsteile.

3. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1\*) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

4. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

**II. Nebenbestimmungen\*)****III. Hinweise\*)****IV. Begründung\*)****V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBL Nr. 47/2016 S. 1234

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG, Bad Salzdetfurth)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 12. 2016  
— HI-16-003-01-5.2 —**

Das Unternehmen Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG, c/o Stadtwerke Bad Salzdetfurth, Oberstraße 8, 31162 Bad Salzdetfurth, hat mit Schreiben vom 10. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) am Standort 31162 Bad Salzdetfurth, Gemarkung Wesseln, Flur 5, Flurstücke 25/1, 25/2 und 75/26, beantragt.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) um ein weiteres BHKW. Die Feuerungswärmeleistung steigt dadurch auf 4,084 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 47/2016 S. 1235

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG, Bad Salzdetfurth)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 12. 2016  
— HI-16-006-01-5.2 —**

Das Unternehmen Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG, c/o Stadtwerke Bad Salzdetfurth, Oberstraße 8, 31162 Bad Salzdetfurth, hat mit Schreiben vom 16. 3. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme für den Einsatz von Biogas am Standort 31162 Bad Salzdetfurth, Mühlenwiese, Am Klärwerk, Gemarkung Detfurth, Flur 1, Flurstück 68/5, beantragt.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) um ein weiteres BHKW. Die Feuerungswärmeleistung steigt dadurch auf 6,085 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 47/2016 S. 1235

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, Werlte)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 11. 2016  
— OL 16-192-01 —**

Die Firma Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, Bernard-Krone-Straße 1, 49757 Werlte, hat mit Schreiben vom 4. 11. 2016 die Erteilung einer Neugenehmigung für eine Oberflächenbehandlungsanlage (KTL-Anlage mit Vorbehandlung, Pulverbeschichtung) mit einer Wirbadgröße von 475 m³ auf dem Grundstück in 49757 Werlte, Gemarkung Werlte, Flur 7, Flurstücke 101/24, 101/37, 101/60, 101/30, 101/233 und 101/207, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 15. 12. 2016 bis zum 15. 1. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 423, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,
 

|                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| montags bis donnerstags  |                        |
| in der Zeit von          | 7.30 bis 16.00 Uhr und |
| freitags in der Zeit von | 7.30 bis 13.00 Uhr;    |
- Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstraße 1, 49757 Werlte, während der Dienststunden,
 

|                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| montags bis mittwochs       |                        |
| in der Zeit von             | 8.15 bis 16.30 Uhr,    |
| donnerstags in der Zeit von | 8.15 bis 17.30 Uhr und |
| freitags in der Zeit von    | 8.15 bis 12.30 Uhr.    |

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **15. 12. 2016** und endet mit Ablauf des **30. 1. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins

**am Dienstag, dem 28. 2. 2017, ab 10.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der Samtgemeinde Werlte,  
Marktstraße 1,  
49757 Werlte,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 28. 2. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1235

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

#### Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. 10. 2016 — 1 BvR 458/10 —

1. Die Anerkennung des Karfreitags als gesetzlicher Feiertag sowie seine Ausgestaltung als Tag mit einem besonderen Stilleschutz und die damit verbundenen grundrechtsbeschränkenden Wirkungen sind dem Grunde nach durch die verfassungsrechtliche Regelung zum Sonn- und Feiertagsschutz in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV gerechtfertigt, da sie niemandem eine innere Haltung vorschreiben, sondern lediglich einen äußeren Rahmen schaffen.
2. Für Fallgestaltungen, in denen eine dem gesetzlichen Stilleschutz zuwiderlaufende Veranstaltung ihrerseits in den Schutzbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) oder der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) fällt, muss der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit einer Ausnahme von stilleschützenden Unterlassungspflichten vorsehen

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1236

#### Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 6. 12. 2016 — 1 BvR 2821/11 — — 1 BvR 321/12 — — 1 BvR 1456/12 —

1. Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes mit dem Ziel der Beschleunigung des Atomausstiegs steht weitgehend im Einklang mit dem Grundgesetz.
2. Eine erwerbswirtschaftlich tätige inländische juristische Person des Privatrechts, die vollständig von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union getragen wird, kann sich wegen der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes in Ausnahmefällen auf die Eigentumsfreiheit berufen und Verfassungsbeschwerden erheben.
3. a) Die den Kernkraftwerken 2002 und 2010 durch Gesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen bilden keinen selbständigen Gegenstand des Eigentumsschutzes, haben aber als maßgebliche Nutzungsgrößen teil am Eigentumsschutz der Anlagen.  
b) An öffentlich-rechtlichen Genehmigungen besteht grundsätzlich kein Eigentum.
4. Eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG setzt den Entzug des Eigentums durch Änderung der Eigentumszuordnung und stets auch eine Güterbeschaffung voraus. Die Regelungen zur Beschleunigung des Atomausstiegs durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 begründen danach keine Enteignung.
5. Führen Einschränkungen der Nutzungs- und Verfügungsbefugnis am Eigentum als Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu einem Entzug konkreter Eigentumspositionen, ohne der Güterbeschaffung zu dienen, sind gesteigerte Anforderungen an deren Verhältnismäßigkeit zu stellen. Sie werfen stets die Frage nach Ausgleichsregelungen auf.



6. Die entschädigungslose Rücknahme der Ende 2010 durch Gesetz erfolgten Verlängerung der Laufzeit der Kernkraftwerke um durchschnittlich 12 Jahre durch das angegriffene Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ist angesichts des mehrfach eingeschränkten Vertrauens in den Erhalt der Zusatzstrommengen verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber durfte auch ohne neue Gefährdungskenntnisse den Reaktorunfall in Fukushima als Anlass nehmen, zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt den Ausstieg aus der Kernenergie zu beschleunigen.
7. Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes enthält angesichts der gesetzlich festgelegten Restlaufzeiten der Anlagen und wegen des in diesem Fall besonders verbürgten Vertrauensschutzes eine unzumutbare Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, soweit es dazu führt, dass zwei der Beschwerdeführerinnen substantielle Teile ihrer Reststrommengen von 2002 nicht konzentriert nutzen können.
8. Art. 14 Abs. 1 GG schützt unter bestimmten Voraussetzungen berechtigtes Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum und seine Nutzbarkeit.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1236

### Stellenausschreibungen

In der Geschäftsstelle der **Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)** in Hannover ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **der Leiterin oder des Leiters des Referats Verwaltung**

zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit der Entfristung der Stelle.

Die ARL ist eine selbständige und unabhängige raumwissenschaftliche Einrichtung der Leibniz-Gemeinschaft mit überregionaler Bedeutung und von gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse. Sie ist ein Netzwerk von Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis, die sich ehrenamtlich in der Akademie engagieren. Die Geschäftsstelle der ARL ist Management- und Koordinationseinrichtung für das personelle Netzwerk der ARL.

Der Leiterin oder dem Leiter des Referats Verwaltung obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- strategische und konzeptionelle Entwicklung der Verwaltungsaufgaben für die Geschäftsstelle und das Netzwerk der ARL,
- Mitwirkung an der Aufstellung des Programmbudgets als Bewirtschaftungsgrundlage,
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Finanzplanung und Finanzcontrolling,
- Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
- Koordinierung von Beschaffungsmaßnahmen,
- Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfung,
- Betreuung der Auszubildenden (Kaufrau oder Kaufmann für Büromanagement),
- Vertretung des Leiters der Zentralabteilung in administrativen Aufgaben.

Voraussetzungen für die Tätigkeit sind:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbare Qualifikation,
- einschlägige Berufserfahrung in dem für die Stelle relevanten Gebiet,
- Kenntnisse des öffentlichen Haushalts-, Zuwendungs- und Vergaberechts,
- Kenntnisse im Personalwesen und Tarifrecht,
- berufs- und arbeitspädagogische Eignung zur Berufsausbildung.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich durch selbständiges und eigenverantwortliches Handeln auszeichnet. Hierfür werden ausgeprägte Führungs- und soziale Kompetenzen, Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit und Kommunikationsgeschick erwartet.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Vergütung erfolgt nach EntgeltGr. 13 TV-L.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 13. 1. 2017** zu richten an den Generalsekretär der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Herrn Prof. Dr. Rainer Danielzyk, Hohenzollernstraße 11, 30161 Hannover, E-Mail: [arl@arl-net.de](mailto:arl@arl-net.de). Für Fragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Andreas Klee unter Tel. 0511 34842-39, E-Mail: [klee@arl-net.de](mailto:klee@arl-net.de), zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1237

Der **Landkreis Cuxhaven** sucht für das Dezernat III (Bauverwaltung, Wasserversorgung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen, Abfallwirtschaft, Wirtschaftsförderung [einschließlich Aufsichtsratsvorsitz der Flughafenbetriebsgesellschaft Cuxhaven — Nordholz] und Veterinärangelegenheiten) zum 1. 3. 2017

#### **eine Kreisrätin oder einen Kreisrat,**

da der langjährige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Bewerberinnen und Bewerber werden auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag für eine Zeit von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit (BesGr. B 4 zuzüglich der gesetzlichen Aufwandsentschädigung) gewählt.

Die Stelle erfordert ein für diesen vielfältigen Aufgabenzuschnitt geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium (beispielsweise juristischer, technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtung), idealerweise verbunden mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals höherer Dienst). Leitungs- und Führungserfahrung, vorzugsweise erworben in verantwortlichen Tätigkeitsfeldern auf kommunaler oder staatlicher (Verwaltungs-)Ebene, ist ein wichtiger Faktor. An der Schnittstelle Verwaltung/Politik ist ein hohes Maß an vertrauensvoller Zusammenarbeit sowie Kommunikationskompetenz nach innen wie nach außen unabdingbar. Dies gilt für einen zeitgemäßen Führungsstil bei ca. 190 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dezernats ebenso wie für einen konstruktiven und lösungsorientierten Umgang mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den zugeordneten Fachausschüssen und politischen Gremien des Kreistages.

Der Landkreis Cuxhaven (rd. 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2 000 km<sup>2</sup> Fläche, 1 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) liegt attraktiv im Elbe-Weser-Dreieck und verfügt familienfreundlich über alle Angebote für Kinderbetreuung, Schule, Freizeit und Kultur. Er gehört sowohl zur Metropolregion Hamburg als auch zur Metropolregion Bremen/Oldenburg und ist an diese verkehrlich direkt angebunden.

Die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist beim Landkreis Cuxhaven eine Selbstverständlichkeit.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit vollständigen Bewerbungsunterlagen, digital oder analog, übersenden Sie bitte **bis zum 6. 1. 2017** an den Landrat des Landkreises Cuxhaven, Herrn Kai-Uwe Bielefeld, persönlich, 27470 Cuxhaven, oder per E-Mail an [personal@landkreis-cuxhaven.de](mailto:personal@landkreis-cuxhaven.de).

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1237

Der **Landkreis Schaumburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptberufliche

#### **Gleichstellungsbeauftragte** (EntgeltGr. 13 TVöD/BesGr. A 13).

Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf alle Vorhaben, Entscheidungen, Programme und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben können.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Situationsanalysen und konzeptionelle Entwicklung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis Schaumburg,
- Anregung und Unterstützung von Vorhaben zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Beurteilung von Planungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
- Beratung und Hilfestellung für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Schaumburg in Gleichstellungsfragen,
- Teilnahme an Sitzungen, Arbeitskreisen etc.,
- Mitwirkung und Unterstützung bei der Erstellung von Gleichstellungsplänen,
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen, um gleichstellungsrelevante Themen wahrzunehmen.

Unsere Anforderungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Master) der Fachrichtungen Sozialwissenschaften/Erziehungswissenschaften, Allgemeine Verwaltung/Public Administration, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder vergleichbar mit sozialwissenschaftlichem Bezug,
- Kenntnisse in den einschlägigen EDV-Anwendungen (MS-Office),
- Erfahrung in Projektarbeit,
- Fähigkeit zum eigenverantwortlichen und konzeptionellen Arbeiten,
- eine analytisch-systematische Denk- und Vorgehensweise,
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit,
- sicheres Auftreten, Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit,
- Führerschein und PKW.

Die Bereitschaft, Abend- und Wochenendtermine wahrzunehmen, wird vorausgesetzt. Erfahrung in gleichstellungsrelevanten Belangen ist vorteilhaft.

In das Amt der Gleichstellungsbeauftragten können ausschließlich weibliche Personen berufen werden.

Sie werden als Tarifbeschäftigte nach dem TVöD eingestellt. Die Eingruppierung ist nach EntgeltGr. 13 TVöD vorgesehen. Eine Einstellung im Beamtenverhältnis ist denkbar, wenn Sie die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, BesGr. A 13).

Darüber hinaus bieten wir Ihnen alle üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes.

Im Fall gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Für Ihre Fragen steht Ihnen Herr Landrat Farr, Tel. 05721 703-200, gern zur Verfügung. Informieren Sie sich auch auf [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 5. 1. 2017** an den Landkreis Schaumburg, Personalamt, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1237

In der **Materialprüfanstalt für das Bauwesen** in Braunschweig ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten/Arbeitsplatz

#### **kaufmännisch/technische Leitung**

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L bewertet.

Die Materialprüfanstalt (MPA) für das Bauwesen ist ein Landesbetrieb des Landes Niedersachsen. Mit ihren rd. 115 Beschäftigten ist die MPA Braunschweig die größte Prüfstelle in Niedersachsen und seit Jahrzehnten bei der Erarbeitung von nationalen und internationalen Normen beteiligt sowie in der angewandten Forschung in Europa tätig. Sie bietet Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anspruchsvolle Aufgaben mit Verantwortung und Gestaltungsspielraum.

Die kaufmännisch/technische Leitung bildet gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung den Vorstand der MPA. Zum Verantwortungsbereich der kaufmännisch/technischen Leitung gehören u. a.

- Aufgaben des Arbeitgebers für die Beschäftigten und Aufgaben des Dienstvorgesetzten für die Beamtinnen und Beamten der MPA,
- Aufstellen und Umsetzen der Wirtschafts- und Investitionsplanung,
- Aufsicht über den allgemeinen Dienstbetrieb,
- Aufsicht über die Weiterentwicklung und den Betrieb der technischen Anlagen,
- Formulierung und Umsetzung von Strategien für die zukünftige Entwicklung der MPA,
- Vertretung der MPA gegenüber der Dienst- und allgemeinen Fachaufsicht gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und an vergleichbare Tarifbeschäftigte.

Vorausgesetzt wird ein mit einem Mastergrad oder vergleichbarem Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium vorzugsweise in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang.

Für die Übernahme der Aufgaben im Landesbetrieb sind ein breites technisches Fachwissen auf dem Gebiet der Prüftechnik, fundiertes betriebswirtschaftliches Wissen, Kenntnisse im Haushalts- und Vergaberecht sowie im Tarif- und Dienstrecht des öffentlichen Dienstes erforderlich. Fachwissen im Qualitätsmanagement und zu Grundlagen der Konformitätsbewertung sind von Vorteil. Erfahrungen in der Aufstellung und Durchführung von Wirtschaftsplänen nach § 26 LHO, im betrieblichen Rechnungswesen und Controlling, in der Personalentwicklung, in Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement sowie IuK-gestützten Prozessen sind gewünscht.

Erforderlich sind neben Führungskompetenz und mehrjähriger Führungserfahrung, soziale Kompetenz, Teamfähigkeit und hohe Belastbarkeit, sowie rhetorisches Geschick, souveränes Auftreten, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert insbesondere hohe Eigeninitiative und ein sicheres Urteilsvermögen.

Kenntnisse im Bereich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden erwartet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist bedingt teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit Lebenslauf, Zeugnissen, vorhandenen Beurteilungen und ggf. mit der Einverständniserklärung zur

Einsichtnahme in Ihre Personalakten **bis zum 10. 1. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 1 01, 30001 Hannover.

Sofern Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Sponagel, Tel. 0511 120-5470, oder per E-Mail an [michael.sponagel@mw.niedersachsen.de](mailto:michael.sponagel@mw.niedersachsen.de), zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 47/2016 S. 1238

## **Bekanntmachungen der Kommunen**

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ in den Gemeinden Emstek, Landkreis Cloppenburg, Wildeshausen und Großenkneten, Landkreis Oldenburg, und Visbek, Landkreis Vechta**

**Vom 20.10.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und dem § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), i. V. m. § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 100), wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg verordnet:

#### **§ 1 Unterschutzstellung**

- (1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ erklärt.
- (2) Das NSG ist ca. 500 ha groß.
- (3) Die Grenze des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (**Anlage**) sowie in drei maßgeblichen Detailkarten\*) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
- (4) Das NSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet 049 „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Die in den maßgeblichen Detailkarten\*) im Maßstab 1 : 5.000 schraffiert dargestellten Flächen kennzeichnen die Schutzzone nach § 3 Abs. 3 Buchst. b dieser Verordnung.
- (6) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (7) Je eine Ausfertigung der Karten wird bei den Gemeinden Visbek, Großenkneten, Wildeshausen und Emstek sowie den Landkreisen Vechta, Oldenburg und Cloppenburg aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

#### **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der § 23 Abs. 1 und § 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Der Talraum

der Bächen mit seinen naturnahen Laubwaldgesellschaften, Vermoorungen, Röhrichten, Seggenriedern, Feuchtgrünlandereien und Fließgewässern soll als Lebensstätte für die daran gebundenen, schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere erhalten und entwickelt werden. Außerdem soll die besondere Eigenart der Täler als gliederndes Landschaftselement geschützt und die Gewässergüte der Bächen durch die Ausweisung einer Schutzzone gefördert werden. Teilgewässer im Gebiet sind auch als potenzielle Laich- und Larvalhabitate für verschiedene Salmoniden, wie z. B. dem Lachs (*Salmo salar*), von überregionaler Bedeutung.

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten:

- a) 91D0 Moorbülder

als naturnahe torfmoosreiche Birkenbruch-Wälder auf überwiegend nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), der Weidenmeise (*Parus montanus*), der Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), der Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und dem Gagelstrauch (*Myrica gale*),

- b) 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche

als naturnahe Feuchtwälder in den Bachauen, mit Erlen und Eschen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung und ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit periodischen Überflutungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Fischotter (*Lutra lutra*), dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), dem Eisvogel (*Alcedo atthis*), dem Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), der Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) und dem Kleinen Baldrian (*Valeriana dioica*);

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

- a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit standorttypischer Wasservegetation wie der Berle (*Berula erecta*), dem Wasserstern (*Callitriche platycarpa*), der Wasserpest (*Elodea canadensis*) und dem Igelkolben (*Sparganium emersum*) sowie den charakteristischen Tierarten, wie dem Fischotter (*Lutra lutra*), dem Eisvogel (*Alcedo atthis*), der Hasel (*Leuciscus leuciscus*), dem Gründling (*Gobio gobio*) sowie verschiedenen Eintagsfliegen (Ephemeroptera), Steinfliegen (Plecoptera) und Köcherfliegen (Trichoptera); eine besondere Bedeutung haben die naturnahen Gewässerabschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter, flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,

- b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an den Ufer- und Auenbereichen, die reich an charakteristischen Hochstaudenarten, wie der Sumpfkraatzdistel (*Cirsium palustre*), dem Gewöhnlichen Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dem Gewöhnlichen Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und dem Arznei-Baldrian (*Valeriana officinalis*) sind, und je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen,

- c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als struktur- und artenreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biototypischen armen Nährstoffverhältnissen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Kleinen Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), dem Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*), dem Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), den Haarmützenmoosen (*Polytichum spec.*), dem Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) und verschiedener Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),

- d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald bzw. 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Hohltaube (*Columba oenas*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Sauerklee (*Oxalis acetosella*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) sowie der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*). Die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz enthalten; in der Baumschicht soll die Rotbuche dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche vorkommen können; langfristig sollen die Hainsimsen Buchenwälder zu Buchenwäldern mit Eichenanteilen und mit einem für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Vorkommen von Stechpalmen entwickelt werden,

- e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht; sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. den vielen Totholzbesiedelnden-Käferarten, dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und dem Pfeifengras (*Molinia caerulea*);

3. insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- a) Groppe (*Cottus gobio*)

mit stabilen Populationen, in naturnahen, Gehölz bestandenen und divers strömenden, sauberen und durchgängigen Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (Kiese, Steine, Totholzelemente bzw. flutender Wasservegetation) sowie einer naturraumtypischen Fischbio-

zönose; besonders bedeutend ist die longitudinale Durchgängigkeit der Gewässer, die eine Vernetzung der Teillebensräume, eine Wiederbesiedlung und den Genaustausch innerhalb der einzelnen Populationen sicherstellt,

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

mit stabilen Populationen, in naturnahen, Gehölz bestandenen und divers strömenden, sauberen Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose; besonders bedeutend ist die longitudinale Durchgängigkeit der Gewässer, die eine Vernetzung der Teillebensräume, eine Wiederbesiedlung und den Genaustausch innerhalb der einzelnen Populationen sicherstellt.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Insbesondere ist es verboten
- a) Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
  - b) auf den außerhalb des NSG liegenden Flächen der Schutzzone, die in den Detailkarten\*) schraffiert dargestellt sind, Gülle in der Zeit vom 01.11. bis 01.03. eines jeden Jahres auszubringen,
  - c) Gewässer i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
  - d) Pflanzen- und Tierarten, insbesondere invasive, nicht heimische oder gentechnisch veränderte, einzubringen,
  - e) Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben (maschinenbetriebe sowie nicht maschinenbetriebe),
  - f) wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
  - g) wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen.

### § 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Handlungen freigestellt:

- (1) Die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG jedoch:
1. ohne die Bodengestalt zu verändern,
  2. ohne zu meliorieren, zu kalkan, zu gällen oder Erdsilos anzulegen,
  3. ohne innerhalb eines Abstandes von 1,0 m ab Böschungsoberkante der Böden eine Nutzung durchzuführen,
  4. ohne Pflanzenschutzmittel außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen anzuwenden,

5. ohne Grünland umzubereiten,
6. ohne Grünland in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder mit mehr als 2 Großvieheinheiten je ha zu beweiden,
7. ohne Veränderungen des Wasserhaushalts oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
8. darf eine Über- oder Nachsaat von Grünland im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Der Erschwernisausgleich richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO-Grünland) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung der genehmigten Teichanlagen unter Beachtung der wasser- und fischereirechtlichen Bestimmungen, aber
1. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
  2. ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn, die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter sie wieder verlassen können,
  3. das Entleeren oder Entschlammern ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen,
  4. Teichabläufe müssen durch den Einsatz von Lochblechen oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5 mm zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung gesichert werden.
- (3) Die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung der Fließgewässer unter Beachtung der wasser- und fischereirechtlichen Bestimmungen nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (5) Mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des NSG dienen.
- (6) Das Betreten oder Befahren des Gebietes
- a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
  - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zum Zeitpunkt, Ort und zur Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald i. S. der § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, in diesem Fall
- a) insbesondere die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,

- b) ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- c) ohne Gehölze einzubringen, die nicht den Gesellschaften des Erlen- und Birkenbruches, des Erlen-Eschen-Quellwaldes und des Birken-Eichenwaldes angehören,
- d) ohne die Birken-Erlenbestände in einem Bereich von 5,0 m ober- und unterhalb der im Gelände erkennbaren Terrassenkante anders als einzelstammweise zu nutzen,
- e) soweit auf Waldflächen, die auf den Wald-Lebensraumtyp-Karten (Karten A 1 bis 3\*) als Moorwald (91D0), Auwald (91E0), Hainsimsen Buchenwald (9110), Atlantisch saurer Buchenwald mit *Ilex aquifolium* (9120) sowie bodensaurer Eichenwald auf Sandebene mit *Quercus robur* (9190) dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
  1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander nicht unterschreiten,
  3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
  5. eine Düngung unterbleibt,
  6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist die zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
  8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt; der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstes Material pro Quadratmeter,
  10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
  11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
  12. auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
- f) Soweit auf Waldflächen, die auf der Erhaltungszustandskarte (Karten B 1 bis 3\*) mit dem Erhaltungszustand „B“ oder „C“ dargestellt sind, zum Erreichen des

Schutzzwecks folgende erforderliche Beschränkungen eingehalten werden:

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - i. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - ii. je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - iii. je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - iv. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  2. bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät, davon ausgenommen sind Flächen der Lebensraumtypen 9110 und 9120, für diese müssen auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
- g) Soweit auf Waldflächen, die auf den Karten B 1 bis 3\*) mit dem Erhaltungszustand „A“ dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderliche Beschränkungen eingehalten werden:
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - i. einen Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
    - ii. je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - iii. je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - iv. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- h) Maßnahmen nach Abs. 7 Buchst. e Nrn. 6 bis 12 auf Waldflächen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils geltenden Fassung.

- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
  2. die Jagd ist ohne Totschlagfallen auszuüben.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### **§ 5 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Von den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Pflege und Entwicklung des NSG die Durchführung insbesondere folgender Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden:
- a) die in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - b) Mahd und Beseitigung aufkommender Gehölze auf Brachflächen und Quellmoorbereichen,
  - c) Anstau oder Beseitigung von Gräben in Wäldern sowie auf Feuchtbrachen und -wiesen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen,
  - d) Maßnahmen zur naturnahen Ufergestaltung an Teichen,
  - e) die Auflichtung von Gehölzen an Kleingewässern,
  - f) die Bepflanzung gehölzfreier Gewässerabschnitte und Terrassenkanten,
  - g) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen,
  - h) Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten,
  - i) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bezwecken unter anderem die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder gegen die Zustimmung, den Einvernehmens-

oder Abstimmungsvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### **§ 8 Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach den §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,— Euro geahndet werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 22.12.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 22, S. 602 ff.) außer Kraft.

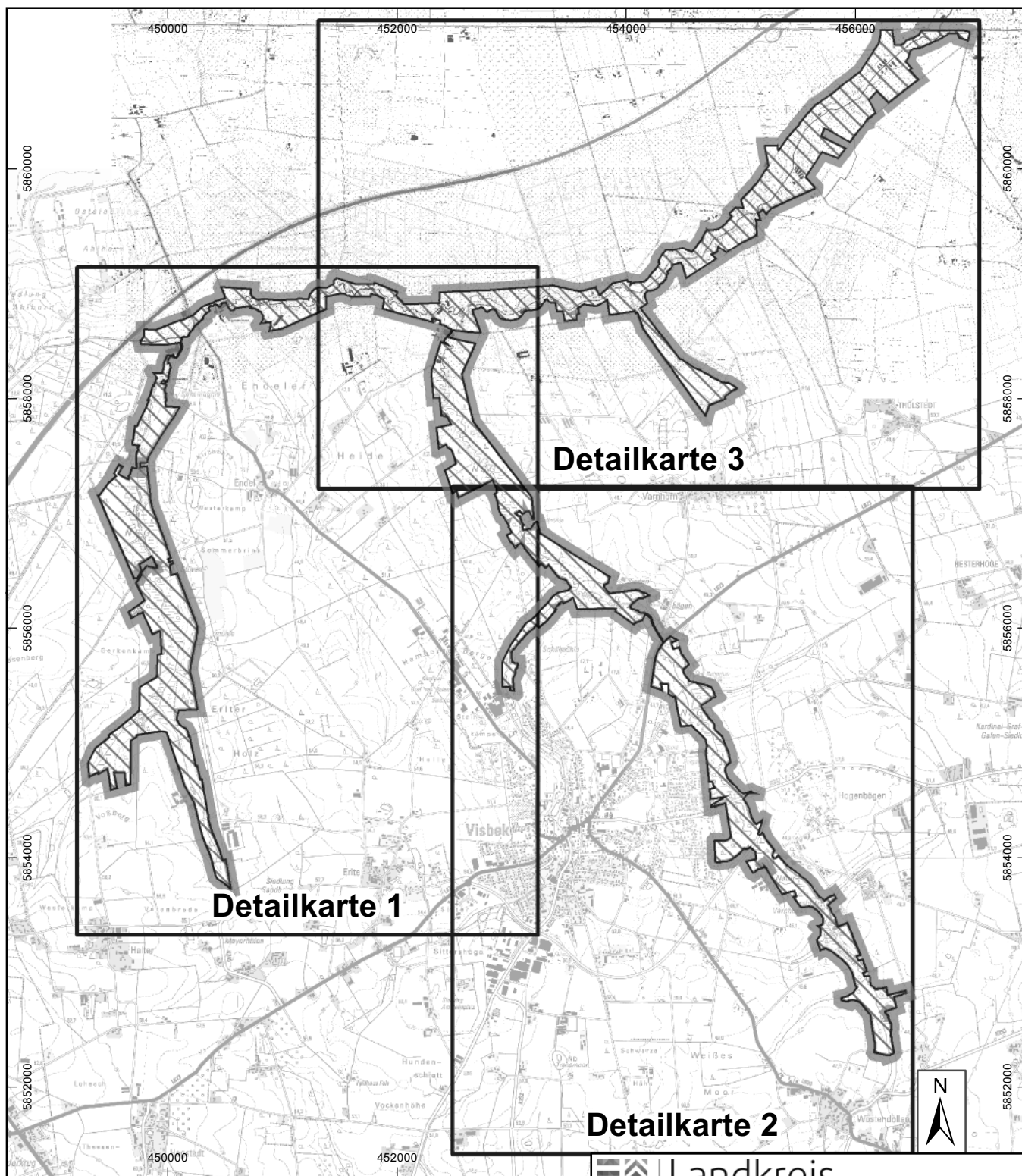
#### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Vechta, den 20.10.2016

Herbert Winkel  
Landrat

\*) Hier nicht abgedruckt.



## Legende



Natur Schutzgebiet  
Bächen der Endeler und  
Holzhauser Heide  
( identisch mit  
FFH - Gebiet 049 )

## Übersichtskarte 1:750 000



**Landkreis  
Vechta**

Der Landrat

Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau  
Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Projekt:

**Karte zur Verordnung über das  
Natur Schutzgebiet Bächen der Endeler und Holzhauser Heide  
im Landkreis Vechta**

Kartentitel:

**Übersichtskarte**

Blatt Nr.: 1/1

Maßstab: 1:750.000

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Kartengrundlage:  
DTK 25



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs- und Kartenverwaltung  
© 2015

Landkreis Vechta  
Der Landrat

Im Auftrage:

Sachbearbeiter: **A. Gawlik**

Zeichner: **U. Barth**

Datum: **20.10.2016**

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**